

Umweltbe- lang	Quelle	Inhalt
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG NRW) § 1 Abs. 1 Landesnatuschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) § 1 Baugesetzbuch (BauGB) § 1a Abs. 2 Gesetz zur Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG) § 3 Deutsche Nachhaltigkeitsstra- tegie, Klimaschutzplan 2050 Umweltschadensgesetz (USchadG) § 2 Abs. 1c	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Atlas-tenverordnung), sind besonders zu schützen. Siehe „Tiere und Pflanzen“. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nut- zungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wie- dernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ Der bundesweite Flächenverbrauch soll mittelfristig auf unter 30 ha pro Tag bis 2030 sowie langfristig auf einen Flächenverbrauch von Netto-Null bis 2050 (Flä- chenkreislaufwirtschaft) reduziert werden, sodass dem Verlust der natürlichen Bo- denfunktionen durch Versiegelung, dem Verlust fruchtbarer landwirtschaftlicher Flä- chen oder dem Verlust naturnaher Flächen mit ihrer Biodiversität entgegengewirkt werden kann. Umweltschaden: eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organis- men oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1 Landeswassergesetz (LWG) § 6 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Art. 1, Art. 4.1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Men- schen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schüt- zen. Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasser- haushaltsgesetz. Ziel ist es, Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermei- den und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen; an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürli- che und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hoch- wasserfolgen vorzubeugen, Ziele sind u.a.: • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammen- hängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen. Oberflächengewässer sowie das Grundwasser müssen spätestens bis zum Jahr 2027 einen „guten ökologischen und chemischen Zustand“ vorweisen. Dafür wird die Gewässerstruktur inklusive der Tier- und Pflanzenwelt und die Durchgängigkeit sowie das Nährstoff- und Schadstoffniveau betrachtet

Umweltbe- lang	Quelle	Inhalt
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Abs. 3 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) § 1 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3 Umweltschadensgesetz (USchadG) § 2 Grundwasserverordnung (GrwV)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen. Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ Schaden oder Schädigung: eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource ([...] Gewässer [...]) oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource Greift die Ziele der WRRL sowie das WHG auf, Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe
Luft, Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1 und 2 Technische Anleitung Luft (TA Luft) GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) 22. und 23. BImSchV Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7a, 7h § 1 Abs. 5	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen. Schutz der Menschen vor Geruchsmissionen. siehe BImSchG. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität. Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

Umweltbe- lang	Quelle	Inhalt
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Abs. 3 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) § 1 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3 Klimaschutzgesetz NRW	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist insbesondere die Luft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich. Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ Reduzierung der CO₂-Emissionen, Treibhausgasneutralität, Stärkung von natürlichen Senken (Kohlenstoffspeicher wie Wälder und Moore).
Land- schaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3 Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs 6 Nr. 7a	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Landschaft.
Kulturgüter und Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Abs. 4 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Umweltbe- lang	Quelle	Inhalt
	Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3	Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“
Mensch und seine Gesundheit	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7c Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) § 22 Abs. 1a Alle vorgenannten und nachge- nannten Fachgesetze unter Be- rücksichtigung der Wechselwir- kungen.	Für das Leben und die Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für seine künftigen Generationen, müssen Natur und Landschaft dauerhaft geschützt werden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbeson- dere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesund- heit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgeru- fen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beur- teilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.
FFH- und Vogel- schutzge- biete	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7b Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 33 und § 19 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) § 1 FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992) Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Be- lange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschafts- pflege, insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des BNatSchG. Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung ei- nes Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Le- bensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen. Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Ent- fernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Emissio- nen	Baugesetzbuch, Bundesimmissionschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 23 BImSchV Bundesimmissionsgesetz	siehe „Klima, Luft“ Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder

Umweltbe- lang	Quelle	Inhalt
	(BImSchG) § 22 Abs. 1a Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) 16. BImSchV DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) "Hinweise zur Bemessung u. Be- urteilung von Lichtimmissionen"	hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche. Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
Abfall und Abwässer	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7e Kreislaufwirtschafts-/Abfallge- setz Wasserhaushaltsgesetz, Lan- deswassergesetz (WHG, LWG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Gemäß dieser gesetzlichen Vorgabe ist u.a. das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die ortsnahe Einleitung gemäß § 51a LWG erfolgt grundsätzlich im Trennverfahren. Häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige Schmutzwasser sind in Schmutzwasserkanälen der zentralen Abwasserbehandlung zuzuführen.
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG) Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7f Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 4	Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien

Ausführliche Beschreibung der zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich festgesetzten Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen (VM), Minimierungsmaßnahmen (MM), artenschutzbetreffende Vermeidungs- (AVM), vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten und zur Kompensation des Eingriffs:

- VM1: Innerhalb der Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind in der Bauphase Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LG4 vorzusehen.
- VM2: Die innerhalb der Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern befindlichen Allee-bäume sind bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Darüber hinaus ist ein Schutzstreifen von 10 m ab Bordsteinkante des Allee-Weges beidseitig der Allee vorge-sehen, in dem Eingriffe in den Wurzelbereich oder die Baumkrone zu unterlassen sind. Die Flächen sind mit einer kräuterreichen Wiesenmischung (regionaler Herkunft) einzusäen. Die Mahdhäufigkeit soll an die Nutzungsintensität angepasst werden, so dass möglichst nur ein- bis zweimalige Mahd erfolgt. Eine starke Vergrasung ist zu vermeiden. Das Mahdgut ist zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Bis auf eine Erhaltungsdüngung bei Bedarf soll auf eine Düngung verzichtet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen.
- VM3: Während der Bauarbeiten ist jeglicher schädlicher Stoffeintrag in den Boden sowie darüber hinaus in das Grundwasser und Oberflächengewässer zu verhindern. Die einschlä-gigen Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sind zu beachten (nach DIN 19731, DIN 18915).
- VM4: Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs zum Schulgelände hin soll eine He-cke aus einheimischen Sträuchern (gemäß Pflanzliste 2 im Anhang) als Sichtschutz und als wertvolles Strukturelement angepflanzt werden.
- VM5: Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- VM6: Um auszuschließen, dass die gefährdete und seltene Unterart der Ackerwildpflanze Ver-wechselte Trespe (*Bromus commutatus* ssp. *commutatus*) im Eingriffsbereich vorkommt, ist in der Vegetationsperiode vor Beginn des Eingriffs das Vorkommen der Art zu untersuchen. Bei Vorkommen im Eingriffsbereich sind Samen der Art zu sammeln und auf der verbleibenden Restfläche auszubringen. Die Sammlung und das Wiedereinbringen sind mit der Unteren Natur-schutzbehörde abzustimmen.
- MM1: Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche sind mindestens 30 Bäume gemäß Pflanzliste 1 (Straßenbäume 1. und 2. Ordnung) fachgerecht anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang sind die Bäume innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Diese Maßnahme dient auch als Ersatz für den Verlust der Allee-bäume an der Straßenquerung.

Laut Nebenbestimmungen zur Befreiung (Rhein-Sieg-Kreis, 20.7.2022) sind als Ersatzpflanzung 15 standortgerechte, einheimische und dem Stadtklima resistente Bäume mit einem Stammumfang von 20-25 cm in 1m über dem Erdboden, 3x verpflanzt, mit einem Bewässerungssystem ausgestattet, zu pflanzen;

- MM2: Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage und die dort integrierten Behandlungsanlagen für das Niederschlagswasser sind mit einer kräuterreichen Wiesenmischung (regionaler Herkunft) einzusäen, zu erhalten und zu pflegen. Die

Mahdhäufigkeit soll an die Nutzungsintensität angepasst werden, so dass Randbereiche nur ein- bis zweimal pro Jahr gemäht werden. Der Einsatz von Düngemittel ist nur für einen Erhaltungsdüngung bei Bedarf vorzusehen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist nicht erlaubt.

- MM3: Die geplanten Teiche sind möglichst naturnah zu gestalten und mit Arten gemäß Pflanzliste 3 (im Anhang) zu bepflanzen, zu erhalten und zu pflegen.
- MM4: Die Anlage von Zufahrtswegen zur Pflege der öffentlichen Grünflächen und der dort integrierten Behandlungsanlagen für das Niederschlagswasser sind als Schotterrasen vorzusehen und mit einer kräuterreichen Wiesenmischung (regionale Herkunft) einzusäen, zu erhalten und zu pflegen.
- MM5: Innerhalb der Sondergebiete ist pro 250 m² Baugrundstück ein Baum gemäß Pflanzliste 1 (Bäume 1. und 2. Ordnung) fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Baumbeete haben mindestens 12 m² zu umfassen. Bei Abgang sind die Bäume innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Bäume sind bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen gegen Befahren (z. B. Poller oder Rundhölzer) zu sichern. Die Baumscheiben sind mit Stauden oder gebietsheimischer Ansaat zu begrünen.

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind mineralische Feststoffe (z. B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) – sogenannte „Schottergärten“ nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Zugänge und Zufahrten auf die Baugrundstücke. Wasserundurchlässige Sperrschichten (z.B. Abdichtbahnen) sind unzulässig. Pro 100 m Grundstückslänge sind 4 Bäume (1. und 2. Ordnung) und pro Baum 4 Sträucher gemäß Pflanzlisten 1 und 2 zu pflanzen.

Innerhalb der übrigen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern gemäß den Pflanzlisten 1 und 2 (Bäume 1. und 2. Ordnung, Sträucher) anzupflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Es sind mindestens alle 10 m Flächenlänge 1 Baum (1. und 2. Ordnung) und pro Baum mindestens 4 Sträucher gemäß Pflanzlisten 1 und 2 zu pflanzen.

Die übrigen unversiegelten Flächen sind gärtnerisch mit Staudenmischpflanzungen mit dem Schwerpunkt Bienenweide oder mit einer kräuterreichen Wiesenmischung (regionaler Herkunft, z.B. RSM Regio 2 UG 2 o.ä.) zu gestalten, zu erhalten und zu pflegen. Daneben sind Zierformen der Gattungen Tulipa, Crocus und Narzissus zulässig. Die Mahdhäufigkeit soll an die Nutzungsintensität angepasst werden, so dass nur geringfügig genutzte Bereiche nur ein- bis zweimal pro Jahr gemäht werden. Der Einsatz von Düngemittel ist nur für einen Erhaltungsdüngung bei Bedarf vorzusehen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist nicht erlaubt.

- MM6: Mindestens 35 % der hergestellten Dachflächen sind einfach intensiv mit einer Substratstärke von mindestens 15 cm und mindestens 35 % der hergestellten Dachflächen sind intensiv mit einer Substratstärke von mindestens 25 cm zu begrünen, zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Für die Einsaat sind die Pflanzen gemäß den Pflanzlisten 4 und 5 (im Anhang) zu verwenden. Die begrünten Dachflächen sind extensiv einmal jährlich im Herbst zu mähen bzw. von Baumkeimlingen etc. zu befreien.
- MM7: Außenwände von Gebäuden, deren Fenster- und Türabstand mehr als 3,0 m beträgt, sind -mit Ausnahme von Lüftungsanlagen- mit rankenden oder schlingenden Pflanzen der Pflanzliste 6 zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. In

gleicher Weise sind Fassaden von Gebäuden ohne Fenster und Türen mit Ausnahme von Lüftungsanlagen zu begrünen. Je 1 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Es ist eine geeignete Rank- bzw. Kletterhilfe vorzusehen. Es ist ein Bodenanschluss für Kletterpflanzen vorzusehen; der durchwurzelbare Bodenraum der offenen sowie luft- und wasser-durchlässigen Pflanzscheibe muss mindestens 1 m³ groß sein.

- AVM 1: Erhalt eines Gehölzstreifens im Geltungsbereich des B-Plans: Der Bereich des Gehölzstreifens im Südosten des Geltungsbereichs des B-Plans, der nicht im Schutzstreifen der vorhandenen Fernleitung oder der Kanaltrasse liegt, ist als potentielle Brutstätte für den Bluthänfling und auch für andere Gebüschbrüter wie die Goldammer zu erhalten.

Der restliche, angrenzende Gehölzstreifen liegt innerhalb von Schutzstreifen der Fernleitung und der Kanaltrasse. Hier müssen regelmäßige Pflegeschnitte durchgeführt werden und bei Reparaturbedarf sind ggf. Rodungen erforderlich.

- AVM 2: Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung einschließlich Gehölzrodungen: Gehölzrodungen sind zwischen Anfang November und Ende Februar durchzuführen. Die Gehölzrodung kann ausnahmsweise bereits Anfang Oktober stattfinden, wenn die zu fällenden Gehölze von einem Fachgutachter vorher auf Einzelquartiere von Fledermäusen kontrolliert werden.

Die Baufeldfreimachung je Bauvorhaben muss zwischen August und Februar erfolgen. Es kann ausnahmsweise zwischen März und Juli mit der Baufeldfreimachung für ein Bauvorhaben begonnen werden, wenn von einem Fachgutachter vorher zweimalig auf Vogelbruten kontrolliert wird. Bei einer Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als zwei Wochen ist die Kontrolle auf Vogelbruten zu wiederholen.

Das bestehende Gerüst einer Hinweistafel ist außerhalb der Brutzeit (zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar) zu entfernen.

- AVM 3: Baufeldfreimachung: Absammeln von Amphibien, mobiler Amphibienschutzzaun: Durch Aufstellen von geeigneten Schutzzäunen auf den Vorhabengrundstücken ist
 - a) die Einwanderung von Amphibien in Baufelder zu verhindern;
 - b) ggf. sind innerhalb des Baufeldes (und der Schutzzäune) auftretende Tiere sind abzufangen und umzusiedeln.

Je nach Jahreszeit und Habitatausstattung (z. B. wasserführende Pfützen) ist eine vorherige und gezielte Suche nach Amphibien und deren Umsiedlung vorzunehmen. Die Durchführung ist durch herpetologisch geschultes Personal durchzuführen bzw. zu beaufsichtigen.

Hinsichtlich des Amphibienschutzzaunes ist die Maßnahme CEF 9 (stationäre Amphibienschutzzaun) zu berücksichtigen!

- AVM 4: Vermeidung von Fallenwirkung: Bauliche Anlagen wie Kellerschächte, Kanalgullies etc sind so zu gestalten, dass eine Fallenwirkung für Kleintiere ausgeschlossen ist (z.B. abgesenkte Bordsteine, Abstand von Entwässerungseinläufen zu Randstrukturen, Abdeckung oder Vergitterung von Einläufen und Schächten).
- AVM 5: Vermeidung von Vogelschlag: Durch bauliche Maßnahmen muss Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen (außenanliegender Sonnenschutz)

insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, transparenten Balkongeländern, Glasverbindungsgängen, Bei Abstellanlagen, Schutzwänden/-dächern und dergleichen ist auf transparentes Material zu verzichten.

Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflexion sowie Beispiele, wie die beschriebenen Maßnahmen aussehen könnten, können dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden Schweizerischen Vogelwarte (Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 2022) entnommen werden.

- AVM 6: Vermeidung von Lichtemissionen: Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Dies gilt insbesondere für die im B-Plangebiet festgesetzten CEF-Maßnahmen. Konkrete Angaben zur technischen Umsetzung sind dem Leitfaden Schweizerischen Vogelwarte (Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 2022) zu entnehmen.
- AVM 7: Ökologische Baubegleitung: Eine ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass die Auflagen der Vermeidungsmaßnahmen AVM1, AVM2 und AVM3 sowie die CEF 1, CEF 2, CEF 3, CEF 4, CEF 5, CEF 6, CEF 7, CEF 8 und CEF 9 eingehalten werden. Die ökologische Baubegleitung ist durch fachlich (herpetologisch und avifaunistisch) qualifiziertes Personal durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

CEF 1: Anlage einer Blühfläche und Anlage eines Gehölzstreifens (innerhalb des Plangebiets)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten inkl. Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer

Im Norden des Geltungsbereichs, **Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil-Flurstück 617** ist eine Blühfläche sowie ein Gebüschstreifen als Nahrungshabitat zu entwickeln (ca. 1.501 m²)

Blühfläche als Nahrungshabitat (Maßnahme O2, MULNV 2021):

- Entwicklung einer samen tragende Krautschicht (Blühfläche) (ca. 955 m²).
- Verwendung einer regionale Saatgutmischung, Ursprungsgebiet 2 (kräuterreiche Wiesenmischung).
- Grubbern/ Saatbett schaffen
- Einsaat im Frühjahr; Ansaatstärke: 1-2 g/m², 10-20 kg/ha.
- Mahd: abschnittsweise 1-mal pro Jahr oder alle 2 Jahre im Frühjahr, sodass im Winter Altgrasstreifen stehen bleiben; Abtransport des Mähguts.
- Verhinderung einer Verbuschung und einer starken Vergrasung.
- Keine Anwendung von Pestiziden oder Düngern.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb einer Vegetationsperiode (Ausbildung von Samen).

Gehölzstreifen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme O3.1, MULNV 2021):

- Bestands-Baum (Hainbuche) soll mit in den Gebüschstreifen integriert werden.
- Entwicklung eines dichten Gebüschstreifens auf ca. 546 m². Pflanzung einer 9-reihigen Strauchreihe (9 m breit). Abstände zwischen den Sträuchern, auf Lücke: 0,5 m.
- Verwendung von gebietseigenen Gehölzen, Vorkommensgebiet 1.
- Einheimische Straucharten:

- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) (25 %),
- Schlehe (*Prunus spinosa*) (25 %),
- Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) (25 %),
- Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) (10 %),
- Hundsrose (*Rosa canina*) (5 %),
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) (10 %),
- Qualität (soweit verfügbar): Sträucher: 150-200 (Höhe in cm) (ansonsten 100-150 (Höhe in cm); 3-5 Tri (Triebe), o.B. (ohne Ballen) (Nesthöhe des Bluthänflings beträgt ca. 0,5-1,5 m (MULNV 2021).
- Pflege der Sträucher: Schnitt alle 10 Jahre, in Abschnitten.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb von zwei Jahren bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten (Anpflanzung dichtbeasteter Gehölze mit einer Mindesthöhe von 1,5 m).

Um eine Störung zu vermeiden, ist die Fläche **einzuzäunen**, sodass Hunde und Spaziergänger aus der Fläche ferngehalten werden. Je nach gewählter Einzäunung ist sicherzustellen, dass die Wanderung von Kleintieren (z. B. Amphibien, Kleinsäuger etc.) möglich bleibt und die Zaunanlagen einen Mindestabstand zum Boden von mindestens 10 cm aufweist.

In dieser CEF-Maßnahme könnten zudem Strukturen wie „Bienen-Burgen“ (Sand-Lehm-Hügel) eingebracht werden, um die Artenvielfalt zu erhöhen.

CEF 2: Anlage von Gebüschstreifens und Blühflächen (innerhalb des Plangebiets)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten inkl. Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer

Im Südosten des Geltungsbereichs, auf der Teilfläche der **Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil-Flurstück 617 sowie Gemarkung Siegburg-Mülldorf Teil-Flurstücke 7298 und 7305** (ca. 1.651 m²) ist ein Gehölzstreifen mit einer Blühfläche zu entwickeln.

Gebüschstreifen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme O3.1, MULNV 2021):

- Gebüschanpflanzungen auf ca. 280 m², Abstände zwischen den Sträuchern: 0,5 m, auf Lücke pflanzen
- Verwendung von gebietseigenen Gehölzen, Vorkommensgebiet 1.
- **Einheimische Straucharten:**
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) (25 %),
 - Schlehe (*Prunus spinosa*) (25 %),
 - Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) (25 %),
 - Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) (10 %),
 - Hundsrose (*Rosa canina*) (5 %),
 - Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) (10 %).
- Qualität (soweit verfügbar): Sträucher: 150-200 (Höhe in cm) (ansonsten 100-150 (Höhe in cm); 3-5 Tri (Triebe), o.B. (ohne Ballen) (Nesthöhe des Bluthänflings beträgt ca. 0,5-1,5 m (MULNV 2021). Pflege der Sträucher: Schnitt alle 10 Jahre, in Abschnitten.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb von zwei Jahren bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten (Anpflanzung dichtbeasteter Gehölze mit einer Mindesthöhe von 1,5 m).

Mehrjährige Blühfläche als Nahrungshabitat (Maßnahme O2, MULNV 2021):

- Entwicklung einer Blühfläche mit samentragender Krautschicht auf ca. 1.371 m².
- Verwendung einer regionale Saatgutmischung, Ursprungsgebiet 2 (kräuterreiche Wiesenmischung).
- Einsaat im Frühjahr; Ansaatstärke: 1-2 g/m², 10-20 kg/ha.
- Mahd: abschnittsweise einmal pro Jahr oder alle 2 Jahre im Frühjahr, sodass im Winter Altgrasstreifen stehen bleiben; Abtransport des Mähguts.
- Verhinderung einer Verbuschung und einer starken Vergrasung.
- Keine Anwendung von Pestiziden oder Düngern.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb einer Vegetationsperiode (Ausbildung von Samen).

Um eine Störung zu vermeiden, ist die Fläche vollständig **einzuzäunen**, sodass Hunde und Spaziergänger aus der Fläche ferngehalten werden.

Je nach gewählter Einzäunung ist sicherzustellen, dass die Wanderung von Kleintieren (z. B. Amphibien, Kleinsäuger etc.) möglich bleibt und die Zaunanlagen einen Mindestabstand zum Boden von min. 10 cm aufweist.

In dieser CEF-Maßnahme könnten zudem Strukturen wie „Bienen-Burgen“ (Sand-Lehm-Hügel) eingebracht werden, um die Artenvielfalt zu erhöhen.

CEF 3: Ernteverzicht (außerhalb des Plangebiets)

Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer

Nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzend liegen Ackerflächen. Auf zwei Teilflächen, **Gemarkung Obermenden, Flur 2, Flurstück 621 und Teil-Flurstück 619**, angrenzend zum Geltungsbereich des B-Plans (ca. 1.622 m²) soll als artenschutzwirksame Maßnahme Ernteverzicht festgesetzt werden.

Ernteverzicht (Maßnahme O2.1, MULNV 2021)

- Getreide wird in üblicher oder in reduzierter Saatlücke eingesät, nach der Reife nicht abgeerntet und bis zum 28. Februar des Folgejahres stehengelassen.
- Bodenbearbeitung nur zur Saatbettvorbereitung für die Neuansaat.
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz.
- Rotation mit Flächen der Maßnahme CEF 4 und CEF 5. Auf diese Weise soll langfristig eine extensive Ackerbewirtschaftung auf diesen Flächen entstehen, bei der rotierend Ernteverzicht, Ackerbrache und Blühfläche (Hochstaudenflur) ermöglicht werden. Eine Rotation von Blühflächen und Ackerbrachen ist alle 3-5 Jahre möglich. Eine Rotation der Flächen mit Ernteverzicht und Extensivacker (doppelter Reihenabstand) sind jährlich möglich.
- Hohe Eignung als Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: sofort

CEF 4: Mehrjährige Ackerbrache (außerhalb des Plangebiets)

Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer

Nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzend liegen Ackerflächen. Auf zwei Teilflächen, **Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teilflurstück 619**, angrenzend zum Geltungsbereich des B-Plans (ca. 639 m²) soll bevorzugt eine mehrjährige Ackerbrache entwickelt werden.

Mehrfjährige Ackerbrache (Maßnahme O2.2, MULNV):

- Durch Selbstbegrünung auf dem Stoppelacker.
- Mahd oder Mulchen i.d.R. einmal jährlich,
- jährliche Bodenbearbeitung möglichst nur zwischen dem 20.09. und dem 31.03. (Schutz des Rebhuhns).
- Verzicht auf Einsaat, Düngung, Einsatz von Pestiziden.
- Standzeit mind. 2 Jahre (je älter, desto struktur- und artenreicher).
- keine Bearbeitung zwischen April und Ende Juni.
- Kein Befahren der Fläche außer für Pflegemaßnahmen.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb einer Vegetationsperiode (Ausbildung von Samen).
- Rotation mit Flächen der Maßnahme CEF 3 und CEF 5. Auf diese Weise soll langfristig eine extensive Ackerbewirtschaftung auf diesen Flächen entstehen, bei der rotierend Ernteverzicht, Ackerbrache und Blühfläche (Hochstaudenflur) ermöglicht werden sind. Eine Rotation von Blühflächen und Ackerbrachen ist alle 3-5 Jahre möglich. Eine Rotation der Flächen mit Ernteverzicht und Extensivacker (doppelter Reihenabstand) sind jährlich möglich.

CEF 5: Anlage eines Gebüschstreifens, Blühfläche (Hochstaudenflur), extensiver Acker (außerhalb des Plangebiets)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten inkl. Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer, Sumpfrohrsänger
Östlich des Feldgehölzes (Robinien), angrenzend zum Geltungsbereich, in der **Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teilflurstücke 19, 500, 502, 504, 506, und 508** (6.066 m²) sind ein Gehölzstreifen (Waldrand) sowie ein Blühstreifen zu entwickeln und der restliche Acker soll extensiviert werden.

Die drei Maßnahmen sind für den Ausgleich (Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Nahrungshabitat) des Bluthänflings und der Goldammer gedacht. Die Blühfläche (Hochstaudenflur) stellt ebenfalls Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Sumpfrohrsänger dar (worst-case, Verlust von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Ein Revier des Sumpfrohrsängers ist 500-1.500 m² groß (BfN 2022). Ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 wird benötigt (MULNV 2021). Im Umkreis von 100 m wird Nahrung aufgesucht (BfN 2022).

Die Gehölzanpflanzung steht nicht im Konflikt mit der Feldfauna (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn), da in diesem Bereich keine Bodenbrüter erfasst wurden und das Robinienwäldchen bereits eine vertikale Struktur darstellt, die Bodenbrüter in der offenen Feldflur meiden. Infolge der Gehölzanpflanzung wird die Vertikalstruktur nur um 10 m nach Norden verschoben. Östlich und südöstlich der geplanten Maßnahmen stocken bereits Einzelbäume, die ebenfalls von der Feldfauna gemieden werden.

In der Fläche der CEF 5 soll zudem die Maßnahme CEF 9 (Anlage von Kleingewässern für die Kreuzkröte) umgesetzt werden (ca. 100 m²)! Die CEF 5 steht nicht im Konflikt mit den Lebensraumansprüchen von Bluthänfling, Goldammer und Sumpfrohrsänger.

Gebüschstreifen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Waldrand) (Maßnahme O3.1, MULNV 2021):

- Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil-Flurstücke 19, 500, 502.
- Der bestehende Brombeerbestand kann erhalten bleiben.

- Entwicklung eines dichten Gebüschstreifens auf ca. 1.353 m². Pflanzung einer 10-reihigen Strauchreihe (10 m breit). Abstände zwischen den Sträuchern, auf Lücke: 0,5 m.
- Verwendung von gebietseigenen Gehölzen, Vorkommensgebiet 1.
- Einheimische Straucharten:
 - Salix caprea (20 %),
 - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) (20 %),
 - Schlehe (Prunus spinosa) (20 %),
 - Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna) (20 %),
 - Gewöhnliche Hasel (Corylus avellana) (10 %),
 - Rosa canina (5 %),
 - Viburnum opulus (5 %).
- Qualität (soweit verfügbar): Sträucher: 150-200 (Höhe in cm) (ansonsten 100-150 (Höhe in cm)); 3-5 Tri (Triebe), o.B. (ohne Ballen) (Nesthöhe des Bluthänflings beträgt ca. 0,5-1,5 m (MULNV 2021). Pflege der Sträucher: Schnitt alle 10 Jahre, in Abschnitten.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb von zwei Jahren bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten (Anpflanzung dichtbestandener Gehölze mit einer Mindesthöhe von 1,5 m.

Extensiver Acker als Nahrungshabitat (Maßnahme O2.1, MULNV 2021)

- Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil-Flurstücke 500, 502, 504, 506, und 508, ca. 2.103 m², ca. 18 m breit
- Maßnahme O2.1: Nutzungsextensivierung von Intensiv-Acker.
- Verzicht auf Düngung und Biozide.
- Kein Anbau von Mais; Wintergetreide wird bevorzugt; Fruchtfolge notwendig.
- doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat.
- Zwischenfrucht möglich.
- schonende Bodenbearbeitung im Spätherbst.
- Verzicht auf Tiefpflügen.
- Späte Stoppelbearbeitung (im März).
- Verzicht auf Unkrautbekämpfung.
- Rotation mit Flächen der Maßnahme CEF 3 und CEF 4. Auf diese Weise soll langfristig eine extensive Ackerbewirtschaftung auf diesen Flächen entstehen, bei der rotierend Ernteverzicht, Ackerbrache und Blühfläche (Hochstaudenflur) ermöglicht werden. Eine Rotation von Blühflächen und Ackerbrachen ist alle 3-5 Jahre möglich. Eine Rotation der Flächen mit Ernteverzicht und Extensivacker (doppelter Reihenabstand) sind jährlich möglich.
- Hohe Eignung als Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: sofort.

Blühfläche (Hochstaudenflur) als Nahrungshabitat und Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme O4.1, MULNV 2021):

- Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teilflurstücke 500 und 502, ca. 2.610 m², ca. 35 m breit.
 - Verwendung einer regionale Saatgutmischung, Ursprungsgebiet 2, artenreich mit hohem Kräuter- und Staudenanteil, zusätzlich Beimischung von hochwüchsigen Stauden (Hochstauden-Anteil mind. 50%).
- Grubbern/ Saatbett schaffen

- Einsaat im Frühjahr; Ansaatstärke: 1-2 g/m², 10-20 kg/ha.
- Mahd im Frühjahr bis Ende Februar.
- Ein Vorkommen der Brennnessel soll geduldet werden.
- Keine Anwendung von Pestiziden oder Düngern.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme ist anzunehmen (vgl. Feldschwirl); Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb einer Vegetationsperiode (Ausbildung von Samen).

CEF 6: Anlage eines Gehölzstreifens, dauerhafter Erhalt und Vergrößerung eines Blühstreifen (außerhalb des Plangebiets)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten inkl. Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer

Nordöstlich des Geltungsbereichs, am Hülleweg, auf der Teilfläche der **Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil-Flurstück 524** (ca. 3.431 m²) ist ein Gebüschstreifen zu entwickeln. In dieser Fläche wurde bereits eine Regiosaatgut-Mischung eingesät. Auf 354 m² ist der Blühstreifen zu erweitern.

Die Gehölzanpflanzung steht nicht im Konflikt mit der Feldfauna (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn), da in diesem Bereich keine Bodenbrüter erfasst wurden und das westlich gelegene Robinienwäldchen sowie die östlich und auf dem Flurstück stockende Einzelbäume bereits vertikale Struktur darstellen, die Bodenbrüter in der offenen Feldflur meiden.

Gebüschstreifen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme O3.1, MULNV 2021):

- Entwicklung eines dichten Gebüschstreifens auf ca. 1.061 m². Pflanzung einer 10-reihige Strauchreihe (10 m breit). Abstände zwischen den Sträuchern: 0,5 m, Anpflanzung auf Lücke.
- Anlage an der westlichen Grenze des Flurstücks zum Acker hin.
- Verwendung von gebietseigenen Gehölzen, Vorkommensgebiet 1.
- Einheimische Straucharten:
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) (25 %),
 - Schlehe (*Prunus spinosa*) (25 %),
 - Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) (25 %),
 - Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) (10 %),
 - Hundsrose (*Rosa canina*) (5 %),
 - Viburnum opulus (10 %),
- Qualität (soweit verfügbar): Sträucher: 150-200 (Höhe in cm) (ansonsten 100-150 (Höhe in cm)); 3-5 Tri (Triebe), o.B. (ohne Ballen) (Nesthöhe des Bluthänflings beträgt ca. 0,5-1,5 m (MULNV 2021). Pflege der Sträucher: Schnitt alle 10 Jahre, in Abschnitten.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb von zwei Jahren bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten (Anpflanzung dichtbesteter Gehölze mit einer Mindesthöhe von 1,5 m.

Erhalt und Vergrößerung Blühstreifen (Maßnahme O2, MULNV 2021):

- Dauerhafter Erhalt und Vergrößerung eines bestehenden Blühstreifen (ca. 2.370 m²)
- Ersteinsaat unter Verwendung einer regionale Saatgutmischung (zertifiziertes Saatgut), artenreich mit hohem Kräuter- und Staudenanteil, mehrjährig, Ursprungsgebiet 2, Einsaat im Frühjahr; Ansaatstärke: 1-2 g/m², 10-20 kg/ha bzw. ggf. Nachsaat im bestehenden Blühstreifen notwendig (umbruchlose Nachsaat)
- Mahd: alle 2 Jahre im Frühjahr

- Verhinderung einer Verbuschung und einer starken Vergrasung.
- Keine Anwendung von Pestiziden oder Düngern.
- Bestands-Bäume sollen in der Blühfläche erhalten bleiben.

CEF 7: Anlage einer Ackerbrache und/oder Ackerextensivierung (außerhalb des Plangebiets)

Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer

In der **Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstücke 6153, 6144, 6138, 6131 (5.694 m²)** ist eine Ackerbrache zu entwickeln ODER dieser ist zu extensivieren und es soll auf die Ernte verzichtet werden, damit ein Nahrungshabitat für Goldammer und Bluthänfling entsteht. Eine Rotation oder eine Kombination der Ackerbrache und des extensiven Ackers (z.B. hälftige Aufteilung) ist sinnvoll (alle 3-5 Jahre).

Diese Maßnahme verhindert nicht die Kiebitz- und Feldlerchenbruten auf der anderen Wegseite (nördlich dieser Fläche).

Extensiver Acker mit Ernteverzicht als Nahrungshabitat (Maßnahme O2.1, MULNV 2021)

- Maßnahme O2.1: Nutzungsextensivierung von Intensiv-Acker.
- Verzicht auf Düngung und Biozide.
- Kein Anbau von Mais; Wintergetreide wird bevorzugt; Fruchtfolge notwendig.
- doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat.
- Zwischenfrucht möglich.
- schonende Bodenbearbeitung im Spätherbst.
- Verzicht auf Tiefpflügen.
- Späte Stoppelbearbeitung (im Februar).
- Verzicht auf Unkrautbekämpfung.
- Hohe Eignung als Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: sofort.

Mehrfährige Ackerbrache (Maßnahme O2.2, MULNV 2021):

- Durch Selbstbegrünung auf dem Stoppelacker.
- Auf einen Randstreifen von 5 m Breite rund um die Fläche kann bereits ab Mitte Juli gemulcht oder gegrubbert werden, um die Unkrautbelastung von Nachbarflächen zu reduzieren.
- Verzicht auf Einsaat, Düngung, Einsatz von Pestiziden.
- Standzeit mind. 2 Jahre (je älter, desto struktur- und artenreicher),
- Mahd oder Mulchen i.d.R. einmal jährlich,
- keine Bearbeitung zwischen März und September (Schutz Rebhuhn und Kiebitz).
- Kein Befahren der Fläche außer für Pflegemaßnahmen.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb einer Vegetationsperiode (Ausbildung von Samen).

CEF 8: Anlage einer Ackerbrache und/oder Blühfläche (außerhalb des Plangebiets)

Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer; Fortpflanzungs- und Ruhestätte für: Feldlerche

Nördlich des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 112 (Teilbereich A) kann ein Verlust eines Revieres der Feldlerche nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In der **Gemarkung Obermenden, Flur 12, Flurstück 64 und Teilflurstücke 82 und 68 (ca. 5051m²)** sind eine Ackerbrache und/oder Blühfläche zu entwickeln (Maßnahme O2, O2.2), rotierend (ca. alle 3-5 Jahre) oder Kombination auf Teilflächen (z.B. hälftige Aufteilung). Fortpflanzungs- und Ruhestätte für ein Feldlerchenrevier sowie Nahrungshabitat für die Goldammer und den Bluthänfling wird geschaffen. Die Fläche liegt im bestehenden Feldlerchen-Vorkommen und innerhalb des 2 km Umkreises des verlorenen Feldlerchen-Reviere (vgl. MULNV 2021).

Mehrfährige Ackerbrache (Maßnahme O2.2, MULNV 2021):

- Gemarkung Obermenden, Flur 12, Flurstück 64 und Teilflurstücke 82 und 68. Durch Selbstbegrünung auf dem Stoppelacker.
- Auf einen Randstreifen von 5 m Breite rund um die Fläche kann bereits ab Mitte Juli gemulcht oder gegrubbert werden, um die Unkrautbelastung von Nachbarflächen zu reduzieren.
- Verzicht auf Einsaat, Düngung, Einsatz von Pestiziden.
- Standzeit mind. 2 Jahre (je älter, desto struktur- und artenreicher),
- Mahd oder Mulchen i.d.R. einmal jährlich,
- keine Bearbeitung zwischen März und September (Schutz Rebhuhn).
- Kein Befahren der Fläche außer für Pflegemaßnahmen.

Mehrfährige Blühfläche (Maßnahme O2, MULNV 2021):

- Entwicklung einer Blühfläche mit samentragender Krautschicht.
- Verwendung einer regionale Saatgutmischung, zertifiziert, Ursprungsgebiet 2, artenreich, mit hohem Kräuter- und Staudenanteil.
- Einsaat im Frühjahr; Ansaatstärke: 1-2 g/m², 10-20 kg/ha.
- Mahd: abschnittsweise einmal pro Jahr oder alle 2 Jahre im Frühjahr, sodass im Winter Altgrasstreifen stehen bleiben; Abtransport des Mähguts.
- Verhinderung einer Verbuschung und einer starken Vergrasung.
- Keine Anwendung von Pestiziden oder Düngern.
- Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb einer Vegetationsperiode (Ausbildung von Samen).

CEF 9: Anlage von Kleingewässern und Errichtung einer dauerhaften Amphibienleiteinrichtung (Kreuzkröte) (außerhalb und innerhalb des Plangebiets)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten für: Kreuzkröte (Es ist davon auszugehen, dass auch die Wechselkröte einwandert und von der Maßnahme profitiert)

Bei Umsetzung des Vorhabens geht mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest ein potentieller Fortpflanzungsbereich der Kreuzkröte insbesondere durch Isolation von umliegenden Freiflächen und Austrocknung verloren, der direkt an den Planbereich angrenzt (Teilbereich A) bzw. kleinflächig in das Gebiet hineinragt und weitgehend innerhalb des Teilbereichs B liegt. Als Ausgleich im Sinne einer worst-case-Betrachtung ist ein Ausgleich zu schaffen.

Es soll die nördlich der Siegstraße vorkommenden Population der Kreuzkröte durch Anlage eines Gewässers und Versteckmöglichkeiten gestärkt werden. Die Maßnahmen soll innerhalb der Maßnahmenfläche für die CEF-Maßnahme 5 verwirklicht werden (**Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil-Flurstück 502**). Diese Fläche liegt innerhalb des 300 m – Radius um die bestehende Population im

Bereich „Im Heidfeld“ und außerhalb des Plangebiets. Die Maßnahmen erweitert auch den Lebensraum der Wechselkröte.

- Anlage von 10-20 unterschiedlich geformten Mulden in offenen voll besonnten Bereichen ohne Vegetation. Durchschnittliche Fläche von ca. 2 qm bei einer flachen Gestaltung (überwiegend 5-10 cm Wassertiefe, stellenweise maximal 30-50 cm). Für die Wechselkröte sind 2 bis 3 etwas größere Gewässer mit 10 – 15 m² herzustellen. In 3-5 Mulden sollte die Wasserführung durch Verwendung von Beton oder Folie verlängert werden. In den übrigen Mulden ist der Boden durch Verdichtung, ggf. mit Eintragung von Ton wasserhaltend zu gestalten. Ggf. ist zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserbespannung ein Auffüllen zur nötigen Bespannung in der Fortpflanzungszeit erforderlich.
- Es sollten für Kreuzkröten das Landhabitat verbessert werden. Grundsätzlich ist grabbarer Sandboden zu schaffen. Für Versteckmöglichkeiten und zur Überwinterung sind Steinschüttungen, größere Einzelsteine und Holzbretter anzulegen.
- Es sind Pflegemaßnahmen alle 1 bis 2 Jahre durchzuführen. Dazu gehören Mahd, Entbuschung, Neuschaffung oder Freistellung von Kleingewässern

Um das Einwandern von Tieren (Kreuzkröte, Wechselkröte), die aus diesen neuen Amphibiengewässern und ggf. aus weiteren in der Nähe eingerichteten Amphibiengewässern von Dritten stammen, in das Plangebiet dauerhaft zu vermeiden, soll eine permanente Amphibienleiteinrichtung in handelsüblicher Bauweise errichtet werden. Die Anlage soll möglichst von Süden nach Norden passierbar sein. Diese soll im Westen von der nördlichen Parzellengrenze (**Gemarkung Obermenden, Flur 2, Flurstück 624**) östlich des Fuß- und Radwegs beginnen, bis zur Einmündung des östlichen Radwegs nach Süden geführt werden und ab hier nach Osten entlang der nördlichen Radwegfläche bis zur östlichen Grenze von CEF-Maßnahmenfläche 5 (**Gemarkung Obermenden, Flur 2, Flurstück 508**) reichen.

Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Bäume

Bäume	Mindestqualität: für Solitärbäume und Baumreihen/ Baumgruppen und Alleen: verpflanzte Hochstämme, 3 x v., m. Db, StU 18-20 cm
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Straßenbäume	
Bäume 1. Ordnung	
Tilia tomentosa ‚Brabant‘	Brabanter Silberlinde
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Bäume 2. Ordnung	
Acer platanoides „Emerald Queen“	Spitz-Ahorn
Alnus x spaethii	Purpurerle;
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche;
Tilia cordata ‚Rancho‘	Amerikanische Stadtlinde

Bäume für Grünflächen, Säume und Vorgärten	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Bäume 1. Ordnung	
Prunus avium	Vogelkirsche

Quercus robur	Stieleiche
Juglans regia	Walnuss
Castanea sativa	Esskastanie
Bäume 2. Ordnung	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Fraxinus ornus	Blumenesche
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus intermedia 'Brouwers'	Oxalbeere

Pflanzliste 2: Sträucher

Es sind einheimische Gehölze aus gebietseigener Herkunft, Vorkommensgebiet 1 – Norddeutsches Tiefland zu verwenden.

Sträucher	Mindestqualität: verpflanzte Sträucher 2xv., 100-150 cm; wenn möglich 150-200 cm, 3-5 Tr., o. B (ohne Ballen)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Prunus spinosa	Schwarzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix caprea	Salweide
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflanzliste 3: Bepflanzung Teichufer und Teiche

Stauden und Gräser für Teichufer	Einheimische Arten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Wassertiefe bis 20 cm, Ufer und Röhrlichtzone	
Alisma plantago-aquatica	Froschlöffel
Butomus umbellatus	Schwanenblume
Caltha palustris	Sumpfdotterblume
Carex pendula	Hängende Segge
Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß
Hippuris vulgaris	Tannenwedel
Iris pseudacorus	Gelbe Schwertlilie
Lythrum salicaria	Gewöhnlicher Blutweiderich
Mentha aquatica	Wasser-Minze
Myosotis scorpioides	Sumpfergäßmeinnicht
Scirpus sylvaticus	Gemeine Waldsimse
Sparganium emersum o. erectum	Einfacher oder Aufrechter Igelkolben
Typha latifolia o. angustifolia	Breitblättriger oder schmalblättriger Rohrkolben
Valeriana procurrens	Kriechender Arznei-Baldrian
Veronica becca-bunga	Bachbunge
Wassertiefe über 20 cm (Schwimtblattzone und freischwimmende Arten)	
Nymphaea alba	Weißer Seerose
Nuphar lutea	Große Teichrose
Potamogeton natans	Schwimmendes Laichkraut
Myriophyllum spicatum, M. verticillatum	Ähren-, Quirl-Tausendblatt,
Hottonia palustris	Wasserfeder
Ranunculus aquatilis, R.	Wasserhahnenfuß
Hypochaeris morsus-ranae	Europäischer Froschbiss

Pflanzliste 4: einfach intensive Dachbegrünung (mind. 15 cm Substratdicke)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Allium schoenoprasum	Schnittlauch
Anthemis tinctoria	Färber-Kamille
Briza media	Zittergras
Bromus tectorum	Dach-Trespe
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Corynephorus canescens	Silbergras
Dianthus carthusianorum	Karthäuser-Nelke
Festuca glauca	Blau-Schwingel
Festuca ovina	Schaf-Schwingel
Galium verum	Echtes Labkraut
Helianthemum nummularium	Sonnenröschen
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Koeleria pyramidata	Pyramiden-Schillergras
Melica ciliata	Wimpern-Perlgras
Petrorhagia saxifraga	Felsennelke
Poa compressa	Platthalm-Rispengras
Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album	Weißer Mauerpfeffer
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Silene nutans	Nickendes Leimkraut
Thymus serpyllum	Sand-Thymian

Pflanzliste 5: Intensive Dachbegrünung (mind. 25 cm Substratdicke)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Allium schoenoprasum	Schnittlauch
Briza media	Zittergras
Bromus tectorum	Dach-Trespe
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Carlina vulgaris	Gewöhnliche Golddistel
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume
Dianthus carthusianorum	Karthäuser-Nelke
Euphorbia cyperisias	Zypressen-Wolfsmilch
Festuca glauca	Blau-Schwingel
Festuca ovina	Schaf-Schwingel
Galium verum	Echtes Labkraut
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Koeleria pyramidata	Pyramiden-Schillergras
Melica ciliata	Wimpern-Perlgras
Oreganum vulgare	Echter Dost
Poa compressa	Platthalm-Rispengras
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei
Saxifraga granulata	Trauben-Steinbrech
Silene nutans	Nickendes Leimkraut
Teucrium chamaedrys	Gamander

Pflanzliste 6: Fassadenbegrünung

Rankpflanzen für die Fassadenbegrünung	Mindestqualität: Containerware, 60 – 100 cm. Anbringung von geeigneten Rankhilfen
---	---

Actinidia ssp.	Strahlengriffel
Clematis ssp. (vorzugsweise C. vitalba)	Waldrebe
Humulus ssp.	Hopfen
Lonicera ssp.	Geißblatt
Vitis vinifera	Weinrebe

Stadt Sankt Augustin

A B W Ä G U N G

der öffentlichen und privaten Belange der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 12.05.2023)

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

1. BETEILIGUNGSSCHRITTE UND EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

A Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Zeitraum: 04.08.2021 bis 20.09.2021

Eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Kommentar
	Fachbehörden				
A 1	Wahnachtsalperenverband Siegelknippen 53721 Siegburg	planauskunft@wahnbach.de	04.08.2021	04.08.2021	WSZ IIIB
A 2	Thyssengas GmbH Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund	leitungsauskunft@thyssengas.com	04.08.2021	05.08.2021	Gasfernleitung
A 3	Bundespolizeidirektion Schöneberger Straße 14/15 10962 Berlin	Laura.stegmann@polizei-bund.de	04.08.2021	05.08.2021	Keine Einwände
A 4	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	Baerbel.vidal@amrion.net	04.08.2021	06.08.2021	Nicht betroffen
A 5	RSAG AöR Pleiser Hecke 4 53721 Siegburg	Ralf.mundorf@rsag.de	04.08.2021	06.08.2021	Keine Bedenken
A 6	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf	kbd@brd.nrw.de	04.08.2021	12.08.2021, 21.06.2016	Kampfmittel
A 7	LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstraße 19 50259 Pulheim	Elke.hamacher@lvr.de	04.08.2021	16.08.2021	Keine Bedenken
A 8	Rhein-Sieg Netz GmbH Bachstraße 3 53721 Siegburg	info@rhein-sieg-netz.de	04.08.2021	16.08.2021	Keine Bedenken

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Kommentar
A 9	Rhein- Sieg- Kreis, Brandschutzdienststelle Kaiser- Wilhelm- Platz 1 53721 Siegburg	dietmar.blinzler@rhein-sieg-kreis.de	04.08.2021	24.08.2021	Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrten
A 10	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionniederlassung Rhein- Berg Eumeniusstraße 15-17 50679 Köln	Stefan.czymmek@strassen.nrw.de	04.08.2021	24.08.2021	Flächen des Landesbe- triebs Straßenbau NRW
A 11	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf Kreiselstraße 7 53783 Eitorf	Ute.Nolden-Seemann@wald-und-holz.nrw.de	04.08.2021	24.08.2021	Waldflächen im Bereich Flurstück 7079
A 12	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 Börsenplatz 1, 50667 Köln	sandra.frauenrath@bezreg-koeln.nrw.de	04.08.2021	09.09.2021	landwirtschaftliche Wege
A 13	Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund	Anfrage über das BLL- Internetportal	04.08.2021	10.09.2021	Stromtrasse im Bereich der L143
A 14	Landwirtschaftskammer NRW Gartenstraße 11 50765 Köln	Werner.muss@lwk.nrw.de	04.08.2021	10.09.2021	landwirtschaftliche Wege, Ausgleichskompensation
A 15	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Zeughausstraße 2-10 50667 Köln	Norbert.pleiss@bezreg-koeln.nrw.de	04.08.2021	13.09.2021	Zuständigkeit, Heinrich- Hanselmann- Schule, An- siedlung DLR, Lärmgutach- ten, Störfallbetriebe
A 16	Landesverband Rheinland, Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanage- ment, Umwelt, Energie Bauen für Menschen GmbH 50663 Köln	Franz-josef.koenigs.commandeur@lvr.de	04.08.2021	13.09.2021	Erschließung Heinrich- Hanselmann- Schule, Größe der Gemeinbedarfs- fläche
A 17	Stadtwerke Bonn Verkehrs- GmbH Sandkaule 2 53111 Bonn	Silke.Wollenweber-Thomys@stadtwerke-bonn.de	04.08.2021	15.09.2021	Stadtbahnlinien 66 und 67
A 18	LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133 53115 Bonn	Oliver.becker@lvr.de	04.09.2021	15.09.2021	Ortsbegehung und ggf. Prospektion
A 19	Geologischer Dienst NRW De- Greiff- Straße 195 47803 Krefeld	poststelle@gd.nrw.de	04.08.2021	16.09.2021	Erdbebengefährdung, Bau- grund, Schutzgut Boden
A 20	Bezirksregierung Arnsberg, Abtl. 6 Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25 44135 Dortmund	joerg.habicht@bezreg-arnsberg.nrw.de	04.08.2021	15.09.2021	Keine Bedenken

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Kommentar
A 21	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen	netzauskunft@pledac.de	04.08.2021	16.09.2021	Ferngasleitung, KSR- Anlage mit LWK- Kabel
A 22	Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg eV Frankfurter Str. 61a 53721 Siegburg	siegburg@kb.rlv.de	04.08.2021	16.09.2021	landwirtschaftlicher Weg
A 23	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftfahrtbehörde Am Böneshof 35 40474 Düsseldorf	jens.karrenberg@brd.nrw.de	04.08.2021	17.09.2021	Bauschutzbereich Verkehrslandeplatz Bonn- Hangelar
A 24	Rhein- Sieg- Kreis Mühlenstraße 51 53721 Siegburg	josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de	04.08.2021	17.09.2021, 08.10.2021	Wirtschaftsförderung, Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Immissionschutz, Gewässerschutz, Klimaschutz, Mobilität, Förderschule, Heinrich, Hannelmann Schule: Erweiterung, veränderte Erschließung
A 25	Vodafone NRW GmbH Aachener Str. 746-750 50933 Köln	ZentralePlanungND@unitymedia.de	04.08.2021	17.09.2021	Keine Einwände
A 26	Wasserverband Rhein- Sieg- Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	tdielen@ww-rsk.de	04.08.2021	20.09.2021	Keine Betroffenheit
A 27	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, Landschaft/Fischerei Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln	jutta.berthelmann@brk.nrw.de	04.08.2021	21.09.2021	Keine grundsätzlichen Bedenken, Landschaftsplan, Gestaltung Ortsrand
A 28	Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt Berliner Platz 2 53111 Bonn	jeannette.wagner@bonn.de	04.08.2021	22.09.2021	Mobilität, Grünes C

B Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Zeitraum: 30.08.2021 bis 20.09.2021

Eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Privater	Stellungnahme	Anlagen
B1a	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Bürgerantrag zu einer Variante 3, zusätzliche Bebauung, Grünes C, Artenschutz, Gewässer	Lageplan
B1b	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Rechtsgrundlagen, Artenschutz, Landschaftsplan	
B1c	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Variante 3, zusätzliche Bebauung, Grünes C, Artenschutz, Gewässer	Lageplan
B2	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Landwirtschaftliche Flächen, landwirtschaftlicher Verkehr	
B3	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Nördlicher Siedlungsrand, Gewässer, Dachbegrenzung	
B4	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Grünes C	
B5	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Frischluft, Klima, Natur	
B6	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Generelle Ablehnung der Planung	
B7	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Flächenverbrauch, landwirtschaftliche Flächen, Arten- und Naturschutz, Stadtklima, Grünes C	
B8	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Veraltete Planung, Baudichte, Natur- und Artenschutz, Reduzierung der Planung	
B9	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Planungsraum, Zufahrt, Straßenplanung, Mobilität, Gewässer, Vogelschlag, Gehölze/Grünanlagen, Fassadenbegrünung, Beleuchtung, Artenschutz, Baustoffe, Umsetzung, Grünes C, Anzahl der Geschosse	Lageplan
B10	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Leerstand, Jagd	
B11	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Artenschutz	
B12	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Ruhender Verkehr, Fuß- und Radweg, Gestaltung Hochbau und Freianlagen, Immissionsschutz	

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

Nr.	Privater	Stellungnahme	Anlagen
B13	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Ausweitung der Sonderbaufläche, Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubaren Grundstücksfläche, Standorte Mobilitätsstation und Versuchshalle, Radverkehr, Starkregen-Ereignisse	
B14	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Radverkehr, Grünes C, Gebäudehöhe, Parkkonzept, Beschränkung auf DLR	
B15	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Gebäudehöhe, Grünes C	
B16	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Artenschutz, Ausgleich Boden u.a., Wildkräuter	
B17	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Generelle Ablehnung der Planung	
B18	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Grüne Mitte, Vorhaben in der Umgebung, Klima, Verkehr, Gewerbesteuer	
B19	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Variante B.1, Grünflächen	
B20	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Grünes C, Standort Versuchshalle	
B21	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Varianten B.1 und B.9	
B22	Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.	Variante B.1, Parkanlage	

187

2. INHALT UND ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

A Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

A 1		Wahnbachtalsperrenverband	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.		Inhalt des Schreibens	
A 1.1		Bei ihrem Vorhaben in Sankt Augustin, Wissenschafts- und Gründerpark sind keine Leitungen des Wahnbachtalsperrenverbandes Siegburg betroffen. Der betroffene Bereich liegt jedoch im Wasserschutzgebiet unserer Gewinnungsanlage an der Unteren Sieg innerhalb der Schutzzone III B. Abhängig von der geplanten Maßnahme sind ggf. Genehmigungen erforderlich und müssen bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden. Die Wasserschutzgebietsverordnungen können unter www.wahnbach.de/wasserschutz/wasserschutzgebiete.html abgerufen werden.	Es wird eine nachrichtliche Übernahme auf die Wasserschutzzone III B in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Ge- und Verbote der entsprechenden Verordnung werden beachtet. Die entsprechenden Anträge bei der Unteren Wasserbehörde werden die jeweiligen Bauherren im Rahmen des Bauantragsverfahrens stellen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 2		ThyssenGas GmbH	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.		Inhalt des Schreibens	
A 2.1		Durch das Gebiet der Bauleitplanung verläuft die Gemeinschaftsgasfermleitung der Open Grid Europe GmbH und ThyssenGas GmbH. Weitere Auskünfte sowie Auflagen zum Bauleitplanverfahren erhalten Sie von der Open Grid Europe GmbH.	Die Leitung mit ihrem Schutzstreifen von 8 m wird auf Grundlage eines Geh- Fahr- und Leitungsrechtes in den Bebauungsplan übernommen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 3		Bundespolizeidirektion	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.		Inhalt des Schreibens	Kenntnisnahme
A 3.1		Von Seiten der Bundespolizeidirektion 11 bestehen keine Einwände gegen die Planungen	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

188

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

A 4	Amprion GmbH		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
A 4.1	Im Planbereich der Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme	
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme	
A 5	RSAG AöR		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
A 5.1	Von Seiten der RSAG AöR werden zu der Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben. Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Straßenverbindung von der L143 verlängert wird und dort in einer ausreichend dimensionierten Wendeanlage endet. Somit ist die Abfallentsorgung gewährleistet. Weitere sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAST 06.	Kenntnisnahme	
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme	

189

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

A 6	Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr	Inhalt des Schreibens	
A 6.1	<u>Schreiben vom 21.06.2016:</u> Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kämpfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kämpfhandlungen sind in der beigelegten Karte nicht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschließenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5382056-201/09 vom 08.10.2009. Die obigen Empfehlungen b ziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp <u>Schreiben vom 12.08.2021:</u> Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkämpfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigelegten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	Es liegt ein Abschlussbericht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 24.03.2010 vor. Daher genügt es, dass auf der Planzeichnung nur ein entsprechender Hinweis bei unerwarteten Funden angebracht wird. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
A 7	Nr.
	Inhalt des Schreibens
A 7.1	Der von der FNP-Änderung betroffene und zur Bebauung vorgesehene Bereich liegt im Umgebungsbereich des Denkmals Missionaripriesterseminar (Klosteranlage). Die dem Klosterkomplex zugehörige Parkanlage ist Bestandteil des Denkmals („Den Gebäudekomplex umgibt eine weitläufige, teilweise noch original eingefriedete Parkanlage“). Eine Änderung der Auswirkung auf das Denkmal gegenüber der bestehenden Festsetzung im FNP (Allgemeiner Siedlungsbereich) ist durch die Planung nicht zu erwarten. Gegenüber der Änderung des FNP und Aufstellung des Bebauungsplans bestehen daher seitens des LVR-ADR keine Bedenken. Das LVR-ADR bittet um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens und Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren gem. §9 DSchG.
	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Kenntrisinahme
	Beschlussvorschlag: Kenntrisinahme
A 8	Nr.
	Rhein- Sieg Netz GmbH
	Inhalt des Schreibens
A 8.1	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.
	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Kenntrisinahme
	Beschlussvorschlag: Kenntrisinahme
A 9	Nr.
	Rhein- Sieg- Kreis, Brandschutzdienststelle
	Inhalt des Schreibens
A 9.1	Für das Plangebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 Liter/Min. über einen Zeitraum von 2 Stunden für erforderlich gehalten. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um die Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 100 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen.
	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Erschließungsplanung des Baugebietes im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren geklärt.
	Beschlussvorschlag: Kenntrisinahme
A 9.2	Die in dem Gebiet vorhandenen bzw. geplanten Gebäude müssen über eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Zufahrt erreichbar sein. Die Feuerwehrzufahrt ist gemäß § 5 der BauO NRW in Verbindung mit der VV TB und der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen und zu errichten. Sollten Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein, ist eine befahrbare Zufahrt gem. den oben genannten Vorgaben auszuführen.
	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Die jeweiligen Feuerwehrzufahrten auf die noch zu bildenden Baugrundstücke werden im Rahmen des jeweiligen Bauantragsverfahrens ermittelt und in der Baugenehmigung festgelegt.
	Beschlussvorschlag: Kenntrisinahme

199

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein- Berg	
A 10	Nr.
Inhalt des Schreibens	
A 10.1	Das o. g. Plangebiet grenzt im Süd-Westen an die freie Strecke der Landesstraße L 143. Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht derzeit keine. Für das weitere Verfahren behalte ich mir vor, ergänzende Hinweise / Forderungen auszusprechen.
	Neue Erschließungen des Plangebietes an die Landesstraße sind vorerst ausgeschlossen. Sollte die Landesstraße selbst in der planerischen Darstellung der Kommune mit aufgenommen sein, so sind die Flächen, die die Landesstraße betreffen, aus der Darstellung herauszunehmen.
	Weitere planerische Abstimmungen können im weiteren Verfahren berücksichtigt und ausgetauscht werden.
Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
Das Plangebiet wird -wie im heutigen Zustand- nur an den Kreisverkehrsplatz der L143 angeschlossen. Weitere Zufahrten erhält das Plangebiet nicht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird so abgegrenzt, dass keine Flächen des Landesbetriebs Straßenbau NRW betroffen sind.	
Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.	
A 11	Nr.
Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf	
Inhalt des Schreibens	
A 11.1	Zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Wissenschafts- und Gründerpark" nehme ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung: Von der geplanten Baumaßnahmen ist auf dem Flurstück Nr. 7019, Flur 1 in der Gemarkung Siegburg-Mülldorf Wald i.S.d. Forstgesetze betroffen. Daher erhebe ich Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Meine Bedenken können ausgeräumt werden, wenn im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verbindlich eine Kompensation für den Waldflächen- und Waldfunktionenverlust festgeschrieben wird. Die Kompensation kann durch eine Ersatzaufforstung im Verhältnis von mindestens 1 zu 1 (eine konkrete Bilanzierung erfolgt im Laufe des Verfahrens) oder alternativ durch eine funktionale Aufwertung bestehender Waldbestände (z.B. durch Waldbau von Nadel- zu Laubwald) erfolgen.
	Meine weitere Beteiligung in diesem Verfahren ist notwendig.
Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
Im Geltungsbereich des B-Plangebietes Teil A ist das Flurstück 7019 (jetzt Parzelle 7303) nicht mehr für die Bebauung des Plangebietes vorgesehen. Im Bebauungsplan- Entwurf wird die betroffene Fläche des Flurstückes 7019 (jetzt 7303) als Fläche für Wald festgesetzt und damit dauerhaft erhalten. Ein waldbrechtlicher Ausgleich ist daher nur für die öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg erforderlich. Dieser Ausgleich wurde wird im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt.	
Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.	

197

A 12	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin Inhalt des Schreibens Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufhebung des Bebauungsplanes 112 sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“ bestehen Bedenken in Hinblick auf die Überplanung des landwirtschaftlichen Wegenetzes am nördlichen Planungsrand. Für die nördlichen Anlieger des Holleweges bildet dieser die einzige Zuwegung. Die Erschließung sowie die Umfahrung des ganzen Wirtschaftsblockes muss weiterhin gewährleistet sein. Die vorhandenen Wege wurden zur Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke erstellt. Dies erfolgt idR. unter Heranziehung der Eigentümer zu Kosten- und Landbeiträgen. Eine Wiederherstellung der Erschließung wäre daher mit einzuplanen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzrohr-Anlage mit Lichtwellenleiter-Kabel der GAS Line verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin umverlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanseimann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wird im Einfahrtsbereich zum Quartier vor- gesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 13	Westnetz GmbH	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin Inhalt des Schreibens Auswertung der Anfrage über das BLI- Internetportal: Aus den Plänen ergibt sich, dass im Bereich der L143 innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Stromleitungen der Westnetz GmbH verlegt sind. Von diesen Leitungen abgehend sind das Gelände des Freibades, der Steyler Mission sowie die Frieda- Kahlo- Schule über Hausanschlussleitungen angebunden. Eine Festsetzung von Stromleitungen der Westnetz innerhalb der L143 bedarf es nicht, da diese Leitungen in öffentlichen Flächen, überwiegend auch außerhalb des Plangebietes, verlegt sind und somit eine dingliche Sicherung gegeben ist. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Landwirtschaftskammer NRW	
A 14	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Kenntnisnahme
A 14.1	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 112 der Stadt Sankt Augustin und die damit verbundene 34. Änderung des FNP bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, grundsätzliche keine Bedenken. Obwohl wir die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche bedauern, tragen wir aufgrund der Geringfügigkeit die Inanspruchnahme der nordwestlichen Teilfläche des Plangebietes, die zurzeit noch als „Fläche für die Landwirtschaft“ vorgesehen ist, mit.
A 14.2	In beiden Planungsvarianten für den Bebauungsplan Nr. 112 ist vorgesehen, den derzeit im Nordwesten des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftsweg, der für die Erschließung der Feldflur nach Menden hin zentrale Bedeutung hat, zu verlegen. Aus unserer Sicht ist es sehr wichtig, dass dieser Wirtschaftsweg so an den Kreisel Siegelstraße/Auf dem Butterberg angeschlossen wird, dass eine Befahrbarkeit mit großen landwirtschaftlichen Maschinen weiterhin gegeben ist. Wir bitten Sie insbesondere um Beachtung der Vorgaben des DWA-Regelwerks „Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau“, Arbeitsblatt DWA-A 904-1.
A 14.3	Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regeln wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).
A 14.4	In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Es wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet. Die Einstufung der vorhandenen Biotoptypen wird nach der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotoptypen von Biotoptypen LUDWIG (Frölich & Sporbeck, 1991) vorgenommen. Nach dieser Methodik erfolgt die Bilanzierung des Eingriffs und werden die Anforderungen an die Kompensation (Kap. 6) ermittelt. Die Methodik zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs wird seitens des Rhein-Sieg-Kreises (Unteren Naturschutzbehörde) empfohlen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei den erwähnten Sachverhalten des LEP NRW (7.5-1: Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft und 7.5-2: Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) handelt es sich um allgemeine Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zu berücksichtigen sind. Sie stellen aber keine verbindlichen Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB dar, an die die gemeindliche Bauleitplanung zwingend anzupassen ist. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Entwicklung des festgesetzten Sondergebietes würde bereits auf Ebene des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes mit den Belangen der Landwirtschaft abgewogen. Das dies bereits akzeptiert ist, lässt sich der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW unter Punkt A 14.1 entnehmen, da keine generellen Bedenken zur Planung geäußert werden. Es sind auch landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Plangebietes, die sich im Eigentum der Stadt befinden für Kompensationsmaßnahmen und für vorgezogene Artenschutzmaßnahmen betroffen. Die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen im direkten Umfeld des Plangebietes ausgeführt werden können aber gleichzeitig als Kompensationsmaßnahmen dienen. Darüber hinaus müssen sich die Flächen dauerhaft in der Verfügbarkeit der Stadt befinden.

199

A 14	Landwirtschaftskammer NRW	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
A 14.5	Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen. Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Pleisbach oder an der Sieg zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht. Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt. Denkbar wären aus unserer Sicht auch Maßnahmen zur Umwandlung von Nadelwald in Misch- oder Laubwald, die sich vor dem Hintergrund der Wiederaufforstung vom Borkenkäfer geschädigter Fichtenwälder anbieten.	(Eigentum bzw. Grundbuchsicherung). Der Zugriff auf diese Flächen wurde mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmt. Flächentauschoptionen wurden mit den Landwirten geprüft konnten aber nicht realisiert werden. Die Landwirtschaft unterliegt einem notwendigen Wandel zur Berücksichtigung von Natur- und Artenschutz. Vor dem Hintergrund fortschreitenden Flächenverbrauchs und massivem Artensterben sind geeignete Schutzmaßnahmen vorrangig zu gewichten. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zum Artenschutz und aufgrund des allgemeinen, öffentlichen Interesses aktiv an der Biodiversitätssteigerung mitzuwirken, überwiegt die Bedeutung für die Realisierung der CEF-Maßnahmen an dieser Stelle die Nutzungsansprüche der Landwirtschaft. Deshalb wird auf die vorhandenen, städtische Flächen zurückgegriffen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt. Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag wurden entsprechende grünordnerische Maßnahmen vorgesehen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen wurden. Vorrang hatten dabei Maßnahmen innerhalb des Plangebietes. Diese Maßnahmen reichten jedoch nicht aus, dass Kompensationsdefizit vollständig auszugleichen, so dass auch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes definiert werden mussten. Dabei handelt es sich um sogenannte vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die im direkten Umfeld des Plangebietes realisiert werden müssen. Die Dienstleistungen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft brauchen nicht in Anspruch genommen zu werden, da die Stadt Sankt Augustin die Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, selbst im Eigentum hat. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

195

A 15	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
	Nr.	Inhalt des Schreibens	Kenntnisnahme	
A 15.1		Seitens des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln wird zur o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen: a) Allgemeines und Zuständigkeit Von der vorliegenden Planung betroffen ist gemäß den Planunterlagen auch die Heinrich-Hanselmann-Schule, bei der es sich um eine Förderschule des Rhein-Sieg-Kreis handelt. Für diese Schule ist unter Berücksichtigung von § 3 ZustVU das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zuständige Immissionsschutzbehörde. Ansonsten wird von hier derzeit hinsichtlich der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Belange von der Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ausgegangen.	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme	
A 15.2		Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist jedoch auch die Ansiedlung des Deutschen Zentrums für Luft und Raumfahrt (DLR) in den Plangebieteten vorgesehen. Einzelheiten zu den seitens des DLR vorgesehenen Tätigkeiten (u. a. Versuchshalle) werden nicht genannt. Auch zur Art und Umfang der für die Plangebiete vorgesehenen Energieversorgung liegen noch keine konkreten Angaben vor. Von hier wird daher angeregt, die Planunterlagen im weiteren Planverfahren um entsprechend konkrete Angaben zu ergänzen, da diese Angaben ggf. Auswirkungen auf die immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit haben und für die immissionsschutzrechtliche Bewertung der Planung relevant sein können.	Die vorgesehenen Nutzungen des DLR in der Versuchshalle wurden in einer Betriebsbeschreibung konkretisiert. Auf dieser Grundlage sind nur solche Betriebe und Anlagen innerhalb des Plangebietes zulässig, die nicht wesentlich stören und somit auch in einem Mischgebiet zulässig wären. Die vorgesehene Energieversorgung im Plangebiet wurde über eine Fernwärme-/Fernkältesatzung für das Plangebiet geregelt. Sie enthält einen generellen Anschluss- und Benutzungszwang. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.	

196

A 15	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
A 15.3	Weiterhin wird angeregt, die vorliegende Planung hinsichtlich folgender Punkte zu überprüfen: - Mit der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 und dem dort enthaltenen Bezug auf § 8 Abs. 1 BauNVO wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich Nutzungen vergleichbar wie in einem Gewerbegebiet in relativer Nähe zu den Schulen ansiedeln. - Gemäß Alternative 1 des städtebaulichen Konzeptes befindet sich die Versuchshalle des DLR, deren Nutzung nicht weiter beschrieben wird, in relativer Nähe zur Erweiterung der Heinrich-Hanselmann-Schule. Bei einem Teil der in den Plangebieten vorgesehenen Nutzungen (z. B. den Schulen) dürfte es sich um entsprechend schutzbedürftige Nutzungen handeln. Im Umfeld befinden sich weitere nach hiesiger Auffassung schutzbedürftige Nutzungen. b) Lärm Gemäß den Planunterlagen ist die Erstellung eines Lärmgutachtens vorgesehen. Zu diesem Gutachten wird angeregt, sich nicht nur auf die in den Planunterlagen angeführten Lärmquellen Verkehr und Sport zu beschränken. In dem Gutachten sollten zudem neben der Immissionssituation innerhalb des Plangebietes auch die Auswirkungen (Immissionen) der Planung außerhalb des Plangebietes berücksichtigt werden.	Bzgl. des im Plangebiet zulässigen Emissionsgrades wird auf die Ausführungen unter A 15.2 verwiesen. Es wurde ein Lärmgutachten erarbeitet, dass die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen auf alle betroffenen, schutzbedürftigen Nutzungen im Hinblick auch auf den Gewerbelärm untersucht hat. Es kommt zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen gegeben sind.
A 15.4	c) § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetriebe") Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf bestimmte Gebiete und Nutzungen (u. a. dem Wohnen dienenden Gebiete, sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, öffentlich genutzte Gebäude) so weit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten bzw. Nutzungen einzuhalten sind. Von daher wird angeregt, in den weiteren Planverfahren auf den Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG im Hinblick auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG einzugehen und dabei auch zu berücksichtigen, ob mit den vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen ggf. die Ansiedlung eines Betriebsbereiches verbunden sein kann.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Bei den in der geplanten Versuchshalle vorgesehenen Nutzungen handelt es sich nicht um Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Versuchshalle des DLR, in denen Laborcontainern untergebracht sind, wird nur in der Zeit von 6.30 Uhr bis 20 Uhr, d.h. außerhalb der Nachtzeit genutzt. Die Luft, die die Laborcontainer verlässt, wird gefiltert, so dass keine Dämpfe oder Aerosole an die Umwelt abgegeben werden. Geräusche sind außerhalb der Laborcontainer bzw. der Versuchshalle nicht hörbar. Erschütterungen und Schwingungen werden außerhalb der o.g. Räumlichkeiten nicht wahrnehmbar sein. Die Entsorgung von Reststoffen wird durch beauftragte und dafür befähigte Dienstleister abgewickelt. Das Bebauungsplanverfahren wird dem ggfs. notwendigen, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen des o.g. Emissionsgrades „nicht wesentlich störend“ nicht vorgreifen.

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

A 15	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
	Die vorliegenden Plangebiete selber befinden sich nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen nach § 3 Abs. 5c BImSchG bzw. Achtungsabständen ohne De- tailkenninisse nach Leitfaden KA§-18 bezogen auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BIm- SchG.	

Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie Bauen für Menschen GmbH	
A 16	Nr.
	Inhalt des Schreibens
A 16.1	Seit geraumer Zeit stehen die Stadt Sankt Augustin und der Landschaftsverband Rheinland im engen Austausch, um den dringend benötigten Neubau der LVR-Frida- Kaho-Schule zu realisieren. Vor einigen Monaten bereits hat der Architekt des Landschaftsverband Rheinland dazu ein Konzept vorgelegt, aus dem die bauliche Ausführung des geplanten Neubaus ableitbar ist. Dieses Konzept wurde der Stadt Sankt Augustin vorgelegt. Um den geplanten Neubau in der vorliegenden Form umsetzen zu können, sind noch planungsrechtliche Anpassungen des Bebauungsplanentwurfs notwendig, die im Rahmen der o. g. Beteiligung vom Landschaftsverband Rheinland als Stellungnahme zur Planung formuliert werden 1) Die vorgeschlagene Anbindung des Wendehammers der Heinrich- Hanselmann- Schule (Rhein-Sieg-Kreis) im Aufstellungsbeschluss des B- Planes Nr. 112 entspricht nicht den Anforderungen aus der Ihnen vorliegenden Gebäudeplanung. Der im Bebauungsplan dargestellte Straßenverlauf würde direkt an der geplanten nördlichen Schulgebäudekante verlaufen. Eine Verlegung nach Norden oder zumindest eine Verschiebung der geplanten Trasse würde diesen Konflikt entschärfen. Eine Abstimmung dazu mit dem Rhein-Sieg-Kreis ist geplant. 2) Die bisherige Anbindungsstraße von der Arnold-Janssen- Straße zur Heinrich- Hanselmann-Schule soll entsprechend des Entwurfes entfallen und kann demnach überbaut werden. Damit kann der bewegten Topographie bestmöglich Rechnung getragen werden. Der Landschaftsverband begrüßt diesen Planungsansatz ausdrücklich. 3) Die Gemeinbedarfsfläche für den LVR ist im westlichen Bereich (parallel zur Planstraße) zu schmal. Diese Gemeinbedarfsfläche sollte um einen Streifen von ca. 5,00 m verbreitert werden, um der künftigen LVR- Planung einen erforderlichen Spielraum für Feuerwehrbewegungsflächen und gebäudeplanerischen Erfordernissen des Schulgebäudes zu geben. Nach derzeitigem Planungsstand ist dort eine Grünfläche entlang der Gebäudekante geplant. 4) Im Süden ist die Gemeinbedarfsfläche so bemessen, dass der geplante Baukörper der Sport- und Schwimmhalle außerhalb der für die Schulinutzung festgesetzten Fläche liegen wird. Hier regt der LVR an, die Gemeinbedarfsfläche nach Süden auszuweiten, damit nicht schon sehr frühzeitig mit Befreiungen von den B-Plan- Festsetzungen gearbeitet werden muss. Abschließend möchte ich mitteilen, dass die Stellungnahme aus meinem Haus vom 06.08.2021 von Herrn Ludes mit diesem Schreiben gegenstandslos geworden ist. Ich bitte darum, diese Stellungnahme im weiteren Verlauf nicht mehr zu beachten.
	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	An der Erschließung der beiden Schulen über die bestehende Privatstraße soll festgehalten werden. Eine Erschließung der Heinrich- Hanselmann- Schule über den Teilbereich A des Bebauungsplanes scheitert daher aus. Die beiden Schulen sind aufgefördert, ihre Planung entsprechend zu überarbeiten, so dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im Teilbereich B wieder aufgenommen werden kann. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf den Punkt A 16.1 verwiesen. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Die Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Teil A. Die Prüfung dieses Punktes wird im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes für den Teilbereich B wieder aufgegriffen. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Die Prüfung dieses Punktes wird im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes für den Teilbereich B wieder aufgegriffen. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

A 17		Stadtwerke Bonn Verkehrs- GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
A 17.1	Der Fachbereich PV/P hat zur Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken. Zum Vorhaben selbst und der späteren Nutzung, möchten wir allerdings gerne auf folgendes hinweisen: Gemäß dem Erläuterungsbericht ist vorgesehen, diesen Bereich im Sinne der Verkehrswende zu gestalten und bei der späteren Nutzung des Wissenschafts- und Gründerparks hauptsächlich den Umweltverbund als Zubringer vorzusehen. Diese Planung wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die geplanten Wissenschaftszentren und die Flächenverweiterung der dort schon bestehenden Unterrichtsgebäude zweier Schulen, um die im Rahmendes Erläuterungsberichts genannten Ausmaße lässt den Schluss, dass die Hauptzubringer des Wissenschafts- und Gründerparks, die Stadtbahnlinien 66 und 67 sein werden und wir deshalb mit höherem Fahrgastaufkommen unbekannten Ausmaßes rechnen müssen. Der Vorschlag aus dem Erläuterungsbericht die dortige Zubringer-Buslinie der RSVG im Takt zu verdichten, ist richtig und wichtig. Allerdings sind die Auswirkungen auf die Stadtbahnlinien als Hauptzubringer nicht näher behandelt. Der neue Wissenschafts- und Gründerpark wird aus Bonn und aus Siegburg mit dem dort befindlichen ICE-Bahnhof, über die genannten Stadtbahnlinien angebunden sein. Diese sind allerdings derzeit schon besonders während der Hauptverkehrszeiten stark ausgelastet und weitere Taktverdichtungen sind derzeit technisch kaum noch umsetzbar. Darüber hinaus würden sich auch die Schrankenschließzeiten an den Bahnübergängen weiter erhöhen, was erfahrungsgemäß zu Unmut bei der Bevölkerung führt. Derzeit werden in verschiedenen Arbeitskreisen mit Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern Möglichkeiten beraten, die das Angebot der Stadtbahnlinien in diesem Bereich weiterentwickeln und die Fahrplanteure der Stadtbahnlinien stabilisieren werden. Eine terminliche Umsetzung solcher Maßnahmen ist allerdings noch nicht absehbar. Sollte im Rahmen der Planung zu diesem Bauvorhaben ersichtlich werden, dass mit einem starken Anstieg der Fahrgastzahlen zu rechnen ist, bitten wir um zeitnahe Mitteilung an uns und die Geschäftsführung SSB, um den zusätzlichen Bedarf in diesem Bereich neu zu bewerten.	Dieser Sachverhalt ist nicht unmittelbar für den vorliegenden Bebauungsplan relevant und wird auf Ebene des Nahverkehrsplanes entschieden.	
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme	

200

A 18	LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
A 18.1	Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen zu den o.g. Planungen. Zur Einschätzung der archäologischen Situation im Plangebiet wurden die dem LVR- Amt für Bodendenkmalpflege vorliegenden Archivunterlagen ausgewertet und unter Berücksichtigung von Forschungsergebnissen bewertet. Auf der Planfläche selbst sind bislang keine Hinweise auf Bodendenkmäler bekannt. In der weiteren Umgebung sind jedoch bereits archäologische Plätze bekannt, sodass eine Besiedlung und Nutzung des Umfelds seit der Urgeschichte nachgewiesen ist. Beispielsweise konnten ca. 400 m nordöstlich des Plangebietes Teile einer eisenzeitlichen Siedlung aufgedeckt werden. Auch im Süden der Planfläche gibt es Hinweise auf eine Nutzung des Areals seit der Jungsteinzeit. Demnach ist nicht auszuschließen, dass sich auch auf der Planfläche beispielsweise urgeschichtliche Siedlungen befunden haben. Für das Plangebiet liegen insofern derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich bislang noch nicht durchgeführt wurden. Das Plangebiet liegt jedoch in einer siedlungsgünstigen Region, die nachweislich bereits in der Vorgeschichte intensiv besiedelt war. Dies wird durch zahlreiche Fundstellen in der Umgebung der Fläche bestätigt. Von daher ist nicht auszuschließen, dass sich in der Fläche Bodendenkmäler erhalten haben. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen zunächst entsprechend festzulegen. Da für das Plangebiet derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, beabsichtigt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in einem ersten Schritt eine archäologische Grunderfassung des Plangebietes selbst durchzuführen. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geseggte) Flächen. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, Telefon 0228/9834-154, (e-mail abr.prospektion@lvr.de) abzustimmen. Wie erwähnt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland als Grundlage für die vorzunehmende Umweltprüfung zunächst nur eine Grunderfassung, d.h. eine Oberflächenbegehung des Geländes durchführen. Sollten sich dabei konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, so	Vom LVR wurde eine erste Ortsbegehung durchgeführt. Hiernach hat das LVR eine archäologische Sachverhaltsermittlung eingefordert. Diese wurde zwischenzeitlich durch ein archäologisches Fachgutachterbüro durchgeführt. Mit dem Ergebnis, dass keine Bodendenkmale im Plangebiet vorliegen. Es wird lediglich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, falls unerwartet Bodendenkmale während der Baumaßnahmen zu Tage treten würden. Mit Mail vom 09.02.2023 hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege die seinerzeit erhobenen Bedenken auf Grund der Untersuchungsergebnisse für ausgeräumt erklärt.

201

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

A 18	LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	wären gegebenenfalls in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen durch die Stadt als Träger der Bauleitplanung zu veranlassen. Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalsschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW ist dabei Rechnung zu tragen. Über das Ergebnis der Grunderfassung werde ich Sie nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der Abteilung Prospektion umgehend wieder informieren.	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

202

Geologischer Dienst NRW	
Nr.	Inhalt des Schreibens
A 19.1	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Obermenden/Siegburg-Mülldorf: 1 / T Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang baufachlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Verwaltungsgebäude, Schulen, Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen etc.
A 19.2	Baugrund Es gibt keine Bedenken. Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.
A 19.3	Schutzgut Boden Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden: <u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u>
Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
Es wurde ein Hinweis bzgl. der Erdbebengefährdung in den Bebauungsplan aufgenommen.	
Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Es wurde ein hydrogeologischen Gutachten erarbeitet, welches auch den Baugrund beschreibt.	
Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben zum Schutzgut Boden werden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ausgewertet.	
Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Es wurde ein Hinweis zur Verwendung von Mutterboden in den Bebauungsplan aufgenommen.	
Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.	

A 19	Geologischer Dienst NRW	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
	Von der Karte der schutzwürdigen Böden liegt die 3. Auflage vor. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Von dem Verfahren sind verschiedene schutzwürdige Böden betroffen (Braunerden, Kolluviole). Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW abgerufen werden: GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung Zudem liegt für die gesamte Planfläche eine Kartierung im Maßstab 1:5.000 vor. Auf der Ebene der Bauleitplanung könnte diese großmaßstäbige Kartierung hilfreich sein. Kartierverfahren: <u>Hennefer Siegbogen/Meindorf, WSG, PCODE: W0017, Maßstab 1:5.000, 2006-2007</u> Ich empfehle zu prüfen, ob die genannte Datengrundlage bei Anfertigung des Umweltberichts und des Landschaftspflegerischen Begleitplans nützlich sein kann. Nähere Auskünfte dazu erteilt der Fachbereich von Herrn Dr. Schrey, Tel.: 02151-897-588 oder per Email: heinzpeter.schrey@gd.nrw.de. Hinweis zur Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	

204

A 20		Bezirksregierung Arnsberg, Abtl. 6 Bergbau und Energie in NRW	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
A 20.1	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Ferner ist der Planungs-/Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgender Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle	Kenntnisnahme	
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme	

205

A 21	PLEdoT GmbH		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin																											
Nr.	Inhalt des Schreibens		Kenntnisnahme																											
A 21.1	Tabelle der betroffenen Anlagen:																													
	<table><thead><tr><th>lfd. Nr.</th><th>Eigentümer</th><th>Leitungstyp</th><th>Status</th><th>Leitung Nr.</th><th>DN</th><th>Blatt</th><th>Schutzstreifen</th><th>Ansprechpartner</th></tr></thead><tbody><tr><td>1</td><td>Open Europe, Thyssengas</td><td>Grid</td><td>Ferngasleitung in Betrieb</td><td>003005000</td><td>1505</td><td>6A</td><td>-8 m</td><td>Dieter Jüngst 02224/979-00 Aegidienberg</td></tr><tr><td>2</td><td>Gas LINE</td><td>KSR-Anlage mit LWL-Kabel</td><td>in Betrieb</td><td>GLT/106/004</td><td></td><td></td><td>1 - 2 m</td><td>(MMC) Maintenance Management Center 0201/3642-17866 bzw. https://einweisung.mmc-por-tal.de</td></tr></tbody></table>	lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitung Nr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Ansprechpartner	1	Open Europe, Thyssengas	Grid	Ferngasleitung in Betrieb	003005000	1505	6A	-8 m	Dieter Jüngst 02224/979-00 Aegidienberg	2	Gas LINE	KSR-Anlage mit LWL-Kabel	in Betrieb	GLT/106/004			1 - 2 m	(MMC) Maintenance Management Center 0201/3642-17866 bzw. https://einweisung.mmc-por-tal.de	Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, und der Gas LINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die Unterlagen zum eingangs aufgeführten Bauleitplanverfahren haben wir von Ihrer Homepage heruntergeladen. Wir haben sowohl in den Flächennutzungs- und Bebauungsplan als auch in die Planzeichnung zum städtebaulichen Konzept die Trassenführungen der oben genannten Versorgungsanlagen grafisch übernommen, die Schutzstreifengrenzungen gestrichelt dargestellt und Leitungsdaten hinzugeschrieben. Des Weiteren überlassen wir Ihnen die Bestandspläne der Versorgungsanlagen, sowie für die Ferngasleitung zusätzlich die Katasterpläne. Die Höhenangaben in den Längsschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt bzw. bei der Kabelschutzrohranlage auf die Auswertung der Bohrprotokolle. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Die Trassenverläufe der Versorgungsanlagen sind nachrichtlich anhand der beigelegten Bestands- bzw. Katasterpläne in die Planunterlagen zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.	
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitung Nr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Ansprechpartner																						
1	Open Europe, Thyssengas	Grid	Ferngasleitung in Betrieb	003005000	1505	6A	-8 m	Dieter Jüngst 02224/979-00 Aegidienberg																						
2	Gas LINE	KSR-Anlage mit LWL-Kabel	in Betrieb	GLT/106/004			1 - 2 m	(MMC) Maintenance Management Center 0201/3642-17866 bzw. https://einweisung.mmc-por-tal.de																						
			Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme																											

206

A 21	PLEdoc GmbH	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
A 21.2	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 Wie aus dem Bebauungsplanvorentwürfen (Alternative 1 und 2) zu entnehmen ist, werden die Baugrenzen zum Teil entlang der Schutzstreifenaufengrenzen der Ferngasleitung festgesetzt. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass es zur exakten Festlegung der Baugrenzen im Berührungsbereich zweckmäßig ist, sich den Trassenverlauf der Ferngasleitung vor Ort durch den zuständigen Beauftragten anzeigen zu lassen und mittels geeigneter geodätischer Methoden einzumessen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem eingangs genannten Ansprechpartner der OGE. Die Baugrenzen sind an die Schutzstreifenbegrenzungslinien anzupassen. Dies ist auch für eine etwaige spätere Grundstücksaufteilung sinnvoll, damit lastenfreie Flurstücke entstehen. Des Weiteren entnehmen wir dem Städtebaulichen Konzept, dass innerhalb der öffentlichen Grünflächen auch Wasserflächen geplant sind, die teilweise im Schutzstreifen der Versorgungsanlagen ausgewiesen werden. Die Kabelschutzröhranlage (LWL-KSR-Anlage) verläuft Nordwesten des Plangebietes durch eine zur Bebauung ausgewiesene Fläche. Diesbezüglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass der Schutzstreifenbereich aus Sicherheits- und Überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen und sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Versorgungsanlagen beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden muss. Dies bedeutet, dass die Errichtung von Bauwerken sowie die Anlage von Wasserflächen innerhalb des Schutzstreifens der Versorgungsanlagen nicht erlaubt ist. Im Hinblick auf die Kabelschutzröhranlage halten wir es für erforderlich die weiteren Einzelheiten direkt mit dem Beauftragten der Gas LINE GmbH & Co. KG abzustimmen. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Janicki oder dessen Vertreter, erreichbar unter der Rufnummer 0201/95980-53126, zur Verfügung. Des Weiteren machen wir besonders auf folgendes aufmerksam: • Ein Befahren von unzureichend befestigten Bereichen der Versorgungsanlagen ist nicht erlaubt. • Das Geländeniveau im Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlage ist in der Regel beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache durchgeführt werden. Dies betrifft vor allem die Anlage der Tiefgarageneinfahrten zu den einzelnen Baukörpern. • Eine Überdeckung der Versorgungsanlagen darf im Endausbau von Straßen, Wegen und Zufahrten im Schutzstreifenbereich 1,0 m nicht unterschreiten. • Zäune sowie deren Fundamente dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber der Versorgungsanlage im Schutzstreifenbereich errichtet werden.	Um die Baugrenzen exakt anhand der Lage der Ferngasleitung mit ihrem Schutzbereich festsetzen zu können, wurde Kontakt mit dem Leitungsbetreiber aufgenommen, um die Lage der Leitung eindeutig vermessen zu lassen. Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die stichpunktartig aufgeführten Hinweise werden bei der Ausführung der Planung berücksichtigt. Externe Ausgleichsmaßnahmen im Bereich von Leitungsstrassen sind nicht vorgesehen.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

A 21		PLEdoc GmbH	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.		Inhalt des Schreibens	
		- Neuanpflanzung von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern darf grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Versorgungsanlagen erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrassen. - Gemäß Punkt 2 des Umweltberichts wird derzeit eine Bewertung vorgenommen, inwieweit die Umweltbelange durch die vorgelegte Planung betroffen sein könnten. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungsanlagen nicht auszuschließen ist. Weitere Anregungen und Hinweise sind den ebenfalls beiliegenden Merkblättern der OGE und der Gas LINE GmbH & Co. KG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu entnehmen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	
A 22		Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg eV	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.		Inhalt des Schreibens	
A 22.1		Geme geben wir in oben genannter Sache folgende Stellungnahme ab: Nach Rücksprache mit den in diesem Bereich wirtschaftenden Landwirten wird aufgrund der oben genannten Planung der in der Anlage skizzierte Wirtschaftsweg voraussichtlich wegefallen. Im Gegenzug ist es für diese Landwirte unabdingbar, eine alternative Wirtschaftswegführung zu erhalten. Für die konkrete Umsetzung würden wir anraten, sich mit unserem Ortsvorsitzenden (...) in Verbindung zu setzen. Nach unserem Kenntnisstand wird der wegfallende Wirtschaftsweg von mindestens fünf Betrieben aktiv genutzt.	Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

208

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Luftfahrtbehörde	
A 23	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens
A 23.1	Das Platzgebiet liegt unter dem beschränkten Bauschutzbereich (§ 17 i.V.m. § 13 Luftverkehrs-gesetz/LuftVG) des Verkehrslandeplatzes Bonn- Hangelar. Bauwerke bedürfen hier ab einer Höhe von 84,90 m über NHN meiner Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren. Bei der geplanten bis zu fünfgeschossigen Bebauung ist die Überschreitung dieser Höhe grundsätzlich möglich. Bei üblichen Geschosshöhen ist jedoch nicht ersichtlich, dass die geplante Bebauung den Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar beeinträchti-gen könnte. Ich weise darauf hin, dass die Regelungen des Bauschutzbereichs auch für Krane und andere Baugeräte gelten (§ 15 LuftVG). Insofern ist ggf. mit Höhenbeschränkungen und Auflagen zur Hinderniskennzeichnung zu rechnen. Eine frühzeitige Abstimmung mit der Be-zirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde ist hier zu empfehlen. Ich empfehle den Bauschutzbereich nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.
	Der Bauschutzbereich wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

209

A 24	Rhein- Sieg- Kreis	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Kenntnisnahme
A 24.1	Schreiben vom 17.09.2021: Zu oben genannten Planungen wird wie folgt Stellung genommen: Wirtschaftsförderung und Tourismus Die Kreiswirtschaftsförderung befürwortet das Vorhaben der Stadt Sankt Augustin in vollem Umfang. Mit der Umsetzung des Leitbildes „Wissensstadt plus“ zusammen mit dem nun zu realisierenden Wissenschafts- und Gründerpark wird dem zusätzlichen Bedarf an gewerblichen Flächen, insb. der Bereiche wissenschaftsnahe Dienstleistungen, Forschung, Entwicklung und Gesundheit Rechnung getragen. Aus der Begründung des Bebauungsplanes geht zudem hervor, dass eine nachhaltige, regenerative Energieversorgung des Plangebietes in Abstimmung mit den Stadtwerken Sankt Augustin erfolgen soll. Der in der Begründung des Bebauungsplanes geplante Einsatz einer nachhaltigen, regenerativen Energieversorgung wird vollumfänglich unterstützt und befürwortet. Die geplante Aufnahme der Maßgaben zur Klimawandelvorsorge (Planung mehrerer Gebäude unter Einhaltung Null-Energie bzw. Passivhaus-Standard, Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern und an den Fassaden) in den textlichen Festsetzungen wird ausdrücklich befürwortet.	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein- Sieg- Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein- Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzhöhle- Anlage mit Lichtwellenleiter- Kabel der GAS Linx verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin umverlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wird im Einfahrtsbereich zum neuen Quartier vor- gesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen.
A 24.2	Natur-, Landschafts- und Artenschutz Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ (LP7). Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme ist im Norden des Plangebietes entlang des Wirtschaftsweges die Anlage einer Baumreihe festgesetzt. Im Vorentwurf des Neuaufstellungsverfahrens des LP7 ist die im Nordwesten des Plangebietes nördlich des Wirtschaftsweges liegende Fläche, die im rechtskräftigen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, mit der Festsetzung LSG dargestellt. Der aktuelle Regionalplan stellt für Teile des nördlichen Plangebietes allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und einen regionalen Grünzug dar. Auch im Planungskonzept zur Neuaufstellung des Regionalplanes wird diese Darstellung prinzipiell beibehalten, wenn auch mit leicht geänderter Abgrenzung (s. Anlagen 1 und 2). Sowohl eine nördlich des Wirtschaftsweges gelegene Fläche als auch zwei südlich des Weges liegende Flächen werden derzeit im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet (Maßnahmen auf Ackerflächen zum Schutz und Förderung der dortigen Fauna, s. Anlage 3). Insofern besteht für den nördlichen Teil des Plangebietes ein Zielkonflikt zwischen den städtebaulichen Überlegungen und den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung. Insofern sollte geprüft werden, ob die Planung z. B. durch Verdichtungen und Verlagerungen von Baufeldern so modifiziert werden kann, dass die Eingriffe reduziert werden können. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das in den Planungsvarianten dargestellte System von Durchgrünungsstrukturen auch aus Gründen der Klimaanpassung grundsätzlich unterstützt wird. Dennoch wäre aus naturschutzfachlicher Sicht der Vergrößerung der nördlich geplanten Grünfläche mit wirksamen Artenschutzmaßnahmen der Vorrang einzuräumen gegenüber Kleingewässern innerhalb des Plangebietes.	

A 24	Rhein- Sieg- Kreis	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
		Die Anlage der bisher vorgesehenen Kleingewässer wurde auf Grundlage eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes überprüft. Es sind sowohl am nördlichen Rand des Plangebietes als auch im Bereich des Grünzuges im mittleren Teil des Plangebietes Teichanlagen vorgesehen.
A 24.3	Ferner gibt es Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten auf dem Plangebiet oder in der näheren Umgebung: Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Steinschmätzer, Geburtshelferkröte, Wechselkröte, Kreuzkröte und Zauneidechse. Eine Kartierung im Hinblick auf die genannten Arten wird für erforderlich erachtet, um die Auswirkungen der Planung sicher beurteilen zu können. Die Erfassung sollten gem. Methodenhandbuch Artenschutzprüfung (2017) durchgeführt werden. Sofern sich hieraus ein Erfordernis für CEF-Maßnahmen ergeben sollte, sollten diese frühzeitig geplant und mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt werden. Nach Möglichkeit sind diese multifunktional zu planen. Grundsätzlich besteht in diesem Zusammenhang die Option, die v. g. Vertragsnaturschutzmaßnahmen auch auf anderen geeigneten Ackerflächen zu realisieren. Ein zu entwickelndes Kompensationskonzept sollte auch hierzu Vorschläge beinhalten.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wurde ein Artenschutzgutachten erarbeitet, dass alle planungsrelevanten Arten im Planungsraum berücksichtigt. Darauf abgeleitet wurden artenschutzrechtliche Maßnahmen erarbeitet, die im Bebauungsplan festgesetzt bzw. als Hinweise aufgenommen wurden. Neben den Festsetzungen von CEF-Maßnahmen innerhalb des Plangebietes werden weitere erforderliche CEF-Maßnahmen auf städtischen Flächen im Umfeld des Plangebietes angelegt. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurden auch die Flächen des Vertragsnaturschutzes überprüft.
A 24.4	<u>Beleuchtung</u> Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein ertitsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Für die Beleuchtung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze kann im Rahmen der späteren Erschließungsplanung im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren ein insektenfreundliches Beleuchtungskonzept konzipiert werden.

A 24 Nr.	Rhein- Sieg- Kreis Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 24.5	Vogelschlag Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbttransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.	Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 24.6	Gestaltung des Straßenraumes Die vorgesehene Ausbaubreite der Erschließungsstraßen gibt Raum für strukturierte Pflanzungen von schmal- oder kleinkronigen Straßenbäumen. Geeignete Baumarten finden sich in der „GALK-Straßenbaumliste“ (Gartenamtsleiterkonferenz). Grundsätzlich empfiehlt sich die Verwendung von anspruchslosen, klimaresilienten Arten. Es wird empfohlen aus dieser Zusammenstellung eine Auswahl in die Textfestsetzungen einzustellen und im übrigen Pflanzstandorte aus der Straßenausbauplanung als Pflanzgebote gemäß § 9 (1) 25a BauGB in die Planzeichnung zu übernehmen.	Der landschaftspflegerische Fachbeitrag enthält Pflanzlisten für Straßenbäume, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden. Da die Straßenplanung noch nicht die Tiefe erreicht hat, um die konkreten Standorte der Straßenbäume im Bebauungsplan festzusetzen, wird lediglich die Mindestanzahl der Bäume, die bei der späteren Objektplanung zu berücksichtigen sind, im Bebauungsplan festgesetzt.
A 24.7	Dachbegrünung Eine Dachbegrünung kann ohne übermäßige Beschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten Beiträge für das Stadtklima und der Biodiversität leisten. Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° Neigung sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Aufbauhöhe der Substratschicht muss mindestens 0,15 m betragen. Weitere Informationen können der „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) und dem Gründachkataster NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entnommen werden.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Dachbegrünungen sind, abgeleitet aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Gegenstand der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.
A 24.8	Schottergärten Grundsätzlich sind gemäß Landesbauordnung nicht überbaute Flächen von Grundstücken wasserunfähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW). Großflächig mit Steinmaterial, oftmals mit gebrochenen Steinen aber auch Geröll, Kies oder Splitt bedeckte Gärten, sogenannte „Schottergärten“, können je nach Aufbau des Unterbaues der Versickerung von Niederschlagswasser entgegenstehen und in jedem Fall das Stadtklima und die Biodiversität beeinträchtigen. Eine Gestaltung von privaten, nicht überbauten Grundstücksflächen durch eine das Pflanzenwachstum hemmende Bodenbedeckung sollte durch Grünfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 oder 25a BauGB unterbunden werden. Weitere Informationen können den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten“ (2019) des StGB NRW entnommen werden.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Bereits das städtebauliche Konzept sah weitestgehend gärtnerisch gestaltete Vorgartenbereiche zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Gebäuden vor. Dieses Ziel wurde aufbauend auf dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag vertieft und als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.
	Das Amt für Umwelt und Naturschutz behält sich eine abschließende Bewertung im Sinne des § 20 (4) Satz 1 LNatSchG NW nach Vorlage der vollständigen prüfungen Unterlagen vor.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

212

A 24	Rhein- Sieg- Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 24.9	Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage des geplanten Schallgutachtens, wie in der Begründung zum FNP unter Punkt 5 –Umweltberichtsbeschränken, abgegeben werden.	Es wurde ein Lärmgutachten zu den Themen Verkehrs-, Sport- und Gewerbelärm erarbeitet. Es kommt zu dem Ergebnis, dass der Sport- und Gewerbelärm keine Festsetzungen im Bebauungsplan erfordert. Für den Verkehrslärm wurden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 24.10	Gewässerschutz Im Rahmen der frühen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB kann seitens des Gewässerschutzes zu der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112 keine Stellung genommen werden, da zum jetzigen Stand keine Unterlagen zu der geplanten Grundstücksentwässerung vorliegen. Nach Anfertigung des wasserwirtschaftlichen Konzepts wird gebeten das Amt für Umwelt und Naturschutz erneut bezüglich der Entwässerung des Plangebiets zu beteiligen. Weiterhin wird angeordnet dieses Konzept mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.	Es wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erarbeitet und mit den zuständigen Dienststellen vom Gutachter telefonisch abgestimmt.
A 24.11	Wasserschutzgebiet Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone III B. Die Bestimmungen der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung Meindorf im unteren Sieggelände sind einzuhalten. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der o. g. Wasserschutzgebietsverordnung sind grundsätzlich zu beachten. Hier wird besonders auf den gesamten § 4 (Schutz der Zone III B) verwiesen. Der Wahnbachtalsperrenverband sollte im Verfahren beteiligt werden.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Auf die Wasserschutzzone III B wird in der Planurkunde zum Bebauungsplan- Entwurf nachrichtlich hingewiesen. Der Wahnbachtalsperrenverband wurde beteiligt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 24.12	Klimaschutz Die vorgesehenen Maßnahmen zur Grünflächen- und Freiraumplanung mildern die mikroklimatische negativen Folgen der Flächenversiegelung und werden begrüßt. Die Sicherung über geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan wird empfohlen.	Kenntnisnahme Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
A 24.13	Straßenverkehrsamt Es wird angeregt, ein Verkehrsgutachten erstellen zu lassen, um die Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Kreisverkehr und auf das umliegende Straßennetz untersuchen zu lassen und die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs nachzuweisen.	Ein entsprechendes Verkehrsgutachten wurde erarbeitet. Es kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet über den bestehenden Kreisverkehrsplatz an der L143 leistungsfähig abgewickelt werden kann. Am Knoten der L143 mit der Rathausallee muss die Linksabbiegespur durch eine Ummarkierung verlängert werden. Weitere Maßnahmen am Verkehrsnetz sind nicht erforderlich. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

213

A 24	Rhein- Sieg- Kreis	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Es wurden entsprechende Gespräche mit dem Rhein- Sieg- Kreis zur ÖPNV- Erschließung des Plangebietes geführt.
A 24.14	Mobilität Die weitere Verdichtung am vorgesehenen Standort wird ausdrücklich begrüßt. Zu einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen: Verkehrsverlagerung auf den ÖPNV Die Verdichtung des Taktes auf der Linie 508 und entsprechende Verankerung im Nahverkehrsplan des Kreises wird ausdrücklich begrüßt. Mit Blick auf die zu erwartenden Verkehrsmengen und das Anliegen, möglichst viele Wege auf den ÖPNV zu verlagern erscheint hier jedoch eine weitere Verdichtung auf einen 10-Minuten-Takt zielführend. Mit Blick auf die entstehenden, erheblichen Verkehrsströme erfordern die angestrebten Entwicklungen aus Sicht des Fachbereiches unbedingt eine Verdichtung des Taktes auf der Linie 66. Eine Busführung durch das Plangebiet unter Nutzung der Wendeanlage wird abgelehnt. Die hieraus resultierende Fahrzeitverlängerung führt zu erheblichen betrieblichen Mehrbelastungen, die in keinem Verhältnis zum gewonnenen Erschließungseffekt stehen, selbiges gilt für die Kunden mit Quelle und/oder Ziel außerhalb des Plangebietes, für die das Angebot aufgrund der erheblichen Fahrzeitverlängerung deutlich unattraktiver wird. Vielmehr sollte die unmittelbar angrenzenden an das Plangebiet vorhandene Haltestelle „Freibad“ in die Planungen aufgenommen und in diesem Zusammenhang deutlich aufgewertet werden. Von hier bestehen kurze Wege in alle Teile des Plangebietes. Der Fachbereich Verkehr und Mobilität des Rhein-Sieg-Kreises steht für die Aufnahme von Gesprächen zur Taktverdichtung auf der Linie 508 sowie zur Anbindung des Plangebietes an die S-Bahn zur Verfügung. Bestandteil der Beratungen der Unternehmen zum betrieblichen Mobilitätsmanagement sollte das Angebot eines Job Tickets sein, hier sollte frühzeitig Kontakt mit den ansiedelnden Unternehmen aufgenommen werden. Auch hier unterstützt der Fachbereich gerne.	Der Rhein- Sieg- Kreis plant bereits für die Buslinie 508 eine Taktverdichtung von montags bis freitags vom Betriebsbeginn bis ca. 20:30 Uhr von einem 30 min- Takt auf einen 20 min- Takt. An Samstagen soll der 30 min- Takt von ca. 10:30 Uhr bis 20:30 Uhr auf einen 20 min- Takt erweitert werden. An Sonntagen und im Abendverkehr ist eine Taktverdichtung von einem 60 min- Takt auf einen 30 min- Takt geplant. Der Rhein- Sieg- Kreis hat zugesagt, auf der Linie 508 bis zum Nutzungsbeginn des Wissenschafts- Gründerparks eine weitere Verdichtung auf einen 10- Minuten-Takt in den Hauptverkehrszeiten zu prüfen, um den Standort im Berufsverkehr noch besser an den Schienenverkehr (Stadtbahn- und S-Bahn-Netz) anbinden zu können. Die Harmonisierung der Takte mit dem Schienenverkehr soll demnach vollumfänglich erreicht werden. Die konkrete Umsetzung der o.g., geplanten Maßnahmen auch bzgl. der haushaltsmäßigen Konsequenzen bedarf zu gegebener Zeit noch einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Sankt Augustin im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes. Bzgl. der Taktverdichtung der Linie 66 wird auf die übergeordnete Planungsebene verwiesen. Auf die Führung einer Buslinie durch das Plangebiet wird verzichtet. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens wird von jedem Investor bzw. ansiedlungswilligen Betrieb ein betriebliches Mobilitätskonzept eingefordert. Dies ist notwendig, um die Größe der Mobilitätsstation zu bestimmen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Die weitere Entwicklung der Schulen wird auf Ebene des Bebauungsplanes, Teilbereich B geprüft.
A 24.15	Schulamt Das Schulamt begrüßt die Planungen der Stadt Sankt Augustin, weil damit die Möglichkeit zur Erweiterung der Heinrich-Hanselmann-Schule, eine Förderschule geistige Entwicklung in Trägerschaft	

214

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

A 24	Rhein-Sieg- Kreis	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
A 24	des Rhein-Sieg-Kreises, geschaffen wird. Die Heinrich-Hanselmann-Schule ist mit derzeit 240 Schülerinnen und Schülern an der Kapazitätsgrenze für die vorhandenen Schulgebäude angelangt. Schreiben vom 08.10.2021 (ergänzende Stellungnahme): Aus Sicht des Fachbereichs Liegenschaften/Grunderwerb sowie der Gebäudewirtschaft ergeben sich folgende ergänzende Anmerkungen, denen die Änderungsplanung des Landschaftsverband Rheinland (LVR) vom 13.08.2021 zugrunde liegen: Der Rhein-Sieg-Kreis plant im Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gleichzeitig den Ausbau der unmittelbar angrenzenden Heinrich-Hanselmann-Schule. Die hierfür bestehenden Planungen können auf der kreis eigenen Schulfläche nicht realisiert werden. Daher beabsichtigt der Rhein-Sieg-Kreis westlich angrenzende Teilflächen von ca. 3200qm (Flurstücke 6971, 6968, 6974, 6977, 6980, 1679, 7151, ggf. 6963 und 6966) von der Stadt Sankt Augustin zu erwerben. Durch die städtebauliche Konzeptplanung (Stand März 2021 i.V.m. den Änderungsvorschlägen des LVR vom 13.08.2021) wird die verkehrliche Anbindung von der Arnold-Janssen-Straße zum Weidenhammer (Parkflächen) auf dem kreis eigenen Schulgrundstück unterbunden. Wie vom Träger der Planungshoheit vorgesehen, ist die Heinrich-Hanselmann-Schule zwingend von Westen her neu zu erschließen. Die in der Änderungsplanung des LVR vorgesehene Verlegung der Zuwegung nach Norden hätte einen nachteiligen Zuschnitt der seitens des Rhein-Sieg-Kreises zu erwerbenden Teilfläche zur Folge, der so nicht zugestimmt werden kann, da die Bebaubarkeit nachhaltig eingeschränkt wird. Daneben stehen die nachfolgenden Flurstücke (7236, 7235, 7233, 7234, 6975, 6972, 6995) die in der Entwurfsplanung der Stadt Sankt Augustin als zukünftige Grünfläche dargestellt sind, bereits im Eigentum des Rhein-Sieg-Kreises und könnten und sollten daher die Erweiterungsfläche vergrößern. Im Süden des Planungsgebietes, zur Arnold-Janssen-Straße hin, ist eine Treppenanlage geplant. Diese sollte, gerade vor dem Hintergrund der Heinrich-Hanselmann-Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, barrierefrei ausgestaltet werden. Auf die beigelegte Anlage wird ergänzend verwiesen.	Der Bebauungsplan wurde in die Teilbereiche A und B geteilt. Der hier in Rede stehende Bebauungsplan Teil A beinhaltet nicht die Flächen für die künftige Erweiterung der Förderschulen. Eine Erschließung der Heinrich-Hanselmann Schule über den B-Plan Teil A ist nicht mehr vorgesehen. Der Bebauungsplan Teil B bezieht sich ausschließlich auf die Neubau- und Erweiterungspläne der Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbandes. Beide Schulträger sind dabei eine einvernehmliche Lösung für die Erschließung beider Schulen über die vorhandene Privatstraße zu finden. Das Planrecht wird über den Bebauungsplan Teil B geschaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Teil A wurde entsprechend angepasst. Auf Grund der Höhendifferenz zwischen der geplanten Wendeanlage und der Arnold Janssen Straße und dem damit verbundenen erheblichen Eingriff in den Böschungsbereich wurde keine Rampenanlage in diesem Bereich (B-Plan Teil A) vorgesehen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Rampenlösung an dieser Stelle unverhältnismäßig, zumal der vorhandene „Alleeweg“ mit einem entsprechenden Ausbau zur Arnold Janssen Straße, eine Möglichkeit bietet barrierefrei die Arnold Janssen Straße zu erreichen. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme. Der Anregung wird teilweise gefolgt.

295

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

A 25	Vodafone NRW GmbH		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
Nr.	Inhalt des Schreibens		Kenntnisnahme	
A 25.1	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme	
A 26	Wasserverband Rhein-Sieg- Kreis		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
Nr.	Inhalt des Schreibens		Kenntnisnahme	
A 26.1	Das Plangebiet des o.g. Vorhabens befindet sich nicht im Verbandsgebiet des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis, sodass verbandsseitig keine Betroffenheit besteht.		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme	
A 27	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
Nr.	Inhalt des Schreibens		Es wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der sich im Detail mit der Ortsrandeingußung beschäftigen hat. Es wurden grünordnerische Festsetzungen mit entsprechenden Pflanzlisten hierzu erarbeitet, die in den Bebauungsplan zeichnerisch und textlich übernommen wurden. Die Flächenangaben in den besagten Begründungen wurden überprüft und angepasst.	
A 27.1	Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich einer Erweiterung des Sondergebietes auf Flächen für die Landwirtschaft und die Ausdehnung der Flächen für den Gemeinbedarf Schule und für Einrichtungen Sozialer Zwecke werden aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange von Natur und Landschaft keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die betroffenen Flächen liegen innerhalb des Geltungsbereiches des vom Rhein-Sieg-Kreis aufgestellten Landschaftsplans Nr. 7, welcher derzeit aktualisiert und überarbeitet wird. Die vorgesehene Eingrünung des gesamten Wissenschaftsparks mit Kleingewässern und Fassadenbegrünung wird begrüßt. Dabei erscheint eine Ergänzung der geplanten Baumgruppen durch zusätzliche Sträucher für eine weitgehende und gut strukturierte Ortsrandeingußung als durchaus sinnvoll im Übergangsbereich zur freien Landschaft. Darüber hinaus verweise ich zusätzlich auf die in der Begründung zum FNP und in dem Erläuterungsbericht zum BP abweichenden Flächenangaben für den Gesamtstandort.		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.	

216

A 28	Bundesstadt Bonn	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Kenntnisnahme
A 28.1	Im Zuge der TÖB-Beteiligung hat die Stadt St. Augustin um Stellungnahme bzgl. der 17. Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 „Wissens- und Technologiepark“ gebeten. Für das weitere Verfahren bitte ich Sie, folgende Hinweise zu berücksichtigen: 61-3 Stadtplanungsamt, Abteilung Mobilität und Verkehr Aus verkehrsplanerischer Sicht sieht die Stadt Bonn grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Änderung des FNP/Aufstellung des B-Plans Nr. 112. Die angestrebte Verlagerung der zu erwartenden Neuverkehre auf die Verkehrsmittel des Umweltverbunds wird dabei ausdrücklich begrüßt. Aus diesem Grund wird angeregt, insbesondere die Routen im Radverkehr und das Angebot im ÖPNV zwischen Sankt Augustin, Bonn und Siegburg zukünftig in konstruktiver Zusammenarbeit weiter auszubauen und zu verdichten.	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
A 28.1	67-2 Amt für Umwelt und Stadtgrün, Abteilung Planung, Spielplätze, Wald Das Plangebiet liegt vollständig auf dem Stadtgebiet von Sankt Augustin, der nördliche Abschnitt ist jedoch Teil des interkommunalen Freiraumprojektes „Grünes C“, bei dem auch die Stadt Bonn beteiligt ist. Das Projekt unterliegt seitens der EFRE-Förderlinie einer Zweckbindungsfrist von 20 Jahren, die sich an die Fertigstellung des Projektes in 2015 anschließt und 2035 endet. Die Kommunen haben sich darin verpflichtet, das Grüne C in seiner beschlossenen Gebietskulisse und Ausbaustand zu erhalten. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“ Sankt Augustins greift im nordwestlichen Bereich geringfügig in die Gebietskulisse des Grünen C ein und sieht in den städtebaulichen Entwürfen ein Verschwenken des vorhandenen Weges (Link) vor. Der Link stellt das verbindende Element der Landschaftsräume in den 6 Partnerkommunen dar und muss grundsätzlich als erkennbare Wegeverbindung erhalten bleiben. Beide Planvarianten sehen im nördlichen Bereich eine von Grünflächen gesäumten Rad- und Fußwegeverbindung vor. Der Ausbau des Weges (Breite, Material, Markierung, Ausstattung) sollte der im Grünen C abgestimmten Gestaltung entsprechen, um vor Ort als „Link“ erkannt zu werden und weiterhin die durchgängige Wegebeziehung zu gewährleisten. Eine Förderschädlichkeit mit Konsequenzen für die Stadt Bonn sind nicht zu erwarten. Weitere Belange der Stadt Bonn werden durch die Inhalte des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt.	Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzhöhle mit Lichtwellenleiter-Kabel der Stadt Sankt Augustin umverlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wird im Einfahrtsbereich zum Quartier vorgesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen.

297

218

B Frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

B 1a	Einwender 1a	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 1a.1	Bürgerantrag nach § 24 GO NRW Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit beantrage ich: Der Rat der Stadt Sankt Augustin bzw. sein zuständiger Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung nimmt den beigefügten Entwurf als Variante 3 in die laufende Prüfung und Beratung der Varianten eines städtebaulichen Konzepts für den „Wissenschafts- und Gründerpark“ in Sankt Augustin-Zentrum als Ergänzung der in der Drucksache 21/0147 genannten Alternativen 1 und 2 auf. Zur Begründung: In einem für die Stadtverwaltung ungewöhnlich schnellen Tempo wird die Entwicklung und Neuansiedlung von Wissenschaft, Forschung und Gewerbe auf dem Butterberg vorangetrieben. Bei der Vorstellung der Suchräume für den Ansiedlungswunsch des Deutschen Zentrums für Luft und Raumfahrt DLR in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung vom 02.02.2021 (vgl. Drucksache 21/0016 sowie Anlage „Präsentation DLR“) wurden Parameter und Ziele für eine Bebauung des Butterberg-Areals vorgestellt. Mit der Sitzung vom 21.04.2021 wurde der Ansiedlungswunsch mit der Vorstellung zweier Alternativen eines städtebaulichen Konzeptes dem Ausschuss als Sachstandsbericht zur Kenntnisnahme vorgelegt und von der Verwaltung eine weitere Prüfung und Ausarbeitung der Entwürfe bis zur Beschlussreife in der Ratssitzung am 01.07.2021 angekündigt. Gleichzeitig rief die Stadt Sankt Augustin in einer Presseinformation vom 21.04.2021 die Bürgerinnen und Bürger der Stadt dazu auf, „sich am zweistufigen Beteiligungsverfahren rege zu beteiligen und weitere Ansätze für den Umwelt- und Klimaschutz zu betonen“. Mit Datum vom 21.05.2021 habe ich — dem Aufruf folgend — der Stadt und den Ratsfraktionen einen Entwurf für eine städtebaulich hochwertige und zugleich unter den Ansprüchen des Arten- und Naturschutzes verträgliche Planungsvariante 3 zukommen lassen. Wie die Verwaltung (Fachdienst Stadtplanung) mir mit Datum vom 25.05.2021 mitgeteilt hat, solle meine zur Beratung und Diskussion eingebrachte Variante erst nach dem abschließenden Ratsbeschluss über die Durchführung der Varianten 1 und 2 als Eingabe Bürgerbeteiligungsverfahren berücksichtigt werden. Meine Variante 3 würde dann im Rahmen der Bürgerbeteiligungsverfahren, das voraussichtlich nach der Sommerpause im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt würde, als Eingabe zu der dann bereits beschlossenen Variante 1 oder 2 behandelt.	In der Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 01.07.2021 wurde ausführlich über den Inhalt des Bürgerantrags beraten. Es wurde in dieser Ratssitzung explizit darauf hingewiesen, dass der Bürgerantrag als Stellungnahme im frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB gewertet wird, ohne dass eine erneute Einreichung durch den Einwender erforderlich ist. Damit ist der Bürgerantrag inhaltlich obsolet geworden, da gemäß § 24 GO dann kein Raum mehr für einen Bürgerantrag besteht, wenn die Bürgerbeteiligung auf eine andere, gleich wirksame Art in einem formal geregelten Verfahren vorgesehen ist.

219

B 1a	Einwender 1a	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
	Mit dieser Wertung des Fachdienstes Stadtplanung würde die Variante 3, sowie vielleicht andere die im Rahmen der Bürgerbeteiligung dem Presseaufruf vom 21. April gefolgt sein mögen, der rechtzeitigen und ordentlichen Beratung im zuständigen Ausschuss des Rates zur Vorbereitung eines entsprechenden Beschlusses vorenthalten. Dem Rat und seinem Ausschuss sollten alle Varianten bekannt sein, um nach Abwägung aller Vor- und Nachteile die bestmögliche Entscheidung zugunsten der Stadt Sankt Augustin treffen zu können. Daher beantrage ich, wie oben ausgeführt, meine Planungsvariante 3 bereits jetzt und nicht erst nach Abschluss der Beratung durch Beschluss in die Prüfung aufzunehmen.	
B 1a.2	Erläuterung: Die Bebauungs-Alternative 3 legt den Fokus auf eine ansprechende, ästhetische und harmonisch sich einfügende Bebauung unter nachhaltiger Berücksichtigung des Artenschutzes, sowie der Erhaltung der jetzigen Sichtachse und Grenze des Grünen C's. Die leichte Veränderung der Kubatur der Baukörper und Baufelder im Norden gewährleistet dies und ermöglicht eventuell sogar einen zusätzlichen Baukörper im Plangebiet. Selbstverständlich ist eine Grundsatzentscheidung, wie z. Bsp. Tiefgarage oder Mobilitätsstation, hiervon unberührt.	Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzrohr-Anlage mit Lichtwellenleiter-Kabel der GAS Line verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin verlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wird im Einfahrtbereich des Quartiers vorgesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen. Ob ein zusätzlicher Baukörper verwirklicht werden kann, darf bezweifelt werden, da der Einwender offensichtlich bei seiner Planung nicht die erforderlichen, aber bauordnungsrechtlich notwendigen Abstandsflächen berücksichtigt hat.

220

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

B 1a	Einwender 1a	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.
B 1a.3	Das nördlich des Plangebietes angrenzende Areal, dessen südliche Grenze der aktuell vorhandene Eingangsweg zum Grünen C ist, gehört zum Naturprojekt im Heidfeld. Dieses Vertragsnaturschutzareal weist viele geschützte Arten auf, davon gleich mehrere welche in der Roten Liste der geschützten (streng geschützten) Arten aufgeführt sind. Nachfolgende sind unweit oder im Plangebiet selbst anzutreffen und nutzen das Areal als Brut- Nahrungs-, Laich- und Durchzugsgebiet, beziehungsweise als Sommer- oder Winterhabitat: Kiebitz, Feldlerche, Steinschmätzer, Rohrammer, Rebhuhn, Goldammer, Mönchs-, Gartengras- und Dorngrasmücke, Zauneidechse sowie Kreuz- und Wechselkröte. Eine einflussreiche Übergangszone, die die Brutvorkommen der Kiebitze, eventuell auch der Steinschmätzer nicht beeinträchtigt und die Population der streng geschützten Kröten nachhaltig stützt, ist unabdingbar und spiegelt sich in der aktuellen Alternativplanung 3 mit einem großzügig angelegten Trockenbiotop wider. Die Sichtachse Richtung FH und die aktuelle Wegeführung des Grünen C's bleiben dabei erhalten.	Es wurde ein Artenschutzgutachten erarbeitet, dass alle planungsrelevanten Arten im Planungsraum berücksichtigt. Darauf abgeleitet wurden artenschutzrechtliche Maßnahmen erarbeitet, die im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Neben den Festsetzungen von CEF-Maßnahmen innerhalb des Plangebietes werden weitere erforderliche CEF-Maßnahmen auf städtischen Flächen im Umfeld des Plangebietes angelegt.
B 1a.4	Inmitten des Plangebietes wird die hohe Anzahl von Kleinstwasserflächen durch einen großen See ersetzt. Die Kleinstgewässer bergen, gepaart mit alleetartigen Baumreihen, die Gefahr eines erweiternden Pflegewandels, um die Neuanlage ansehnlich zur erhalten. Den See umgibt ein breiter Schilfgürtel abseits der laubabwerfenden Bäume, der mit seiner Wasserfläche ein hohes Artenan siedlungspotential besitzt. Viele Tierarten werden sich im Wasser und rund um das Gewässer ansiedeln, dass den Besucher des Gründerparks Naturnähe erleben lässt. Für eine eventuell mögliche Wiederansiedlung des früher in den Sieg-Auen heimischen und vom Aussterben bedrohten Laubfroschs, käme diesem Biotop als drittes Feuchtbiotop in der Grünen Mitte dann eine besondere Bedeutung bei. Der geplante Rad- und Fußweg bleibt erhalten und würde durch eine Brücke ergänzt.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Es wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurden am nördliche Rand des Plangebietes und im Bereich des Grünzuges zwei Gewässer konzipiert, die im Bebauungsplan festgesetzt wurden.
B 1a.5	Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten und der Gebäuhöhe der Versuchshalle wird ihre Lage in südöstliche Richtung (Alternative 1) der Vorzug gegeben. Der Baukörper wird sich in einem ansteigenden Gelände landschaftlich besser einfügen. Inwieweit der Investor diesen Standort mitträgt, muss noch erörtert werden. Wünschenswert wäre es, ansonsten ist gegebenenfalls eine Planänderung nötig. Ein möglicher, zusätzlicher Baukörper im Eingangsbereich zum Grünen C mit einer niedrigeren Bauhöhe könnte zu einem allmählichen Übergang von Natur zur Bebauung beitragen. Ein derartiges Gebäude könnte auch ein neues, ausgegliedertes BNU Büro der Stadt Sankt Augustin werden und damit wegweisend für den Stellenwert des Natur- und Artenschutz im Eingangsbereich zum Grünen C in Sankt Augustin sein.	Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt B1 a 2 verwiesen. Eine Verlegung des BNU der Stadt Sankt Augustin in das Plangebiet ist nicht beabsichtigt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

B 1b	Einwender 1b	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 1b.1	Belastungen der Umwelt gehen meistens mit der Inanspruchnahme von Flächen -hier „Am Butterberg“- für entsprechend belastende Nutzungen einher, so dass es sinnvoll ist, mit den Mitteln der Regional- und Stadtentwicklung eine vorsorgende Planung im Sinne des Umweltschutzes zu betreiben! Das Baugesetzbuch fordert in § 1 Abs. 5, dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Der Butterberg hat seit seiner ersten Ausweisung als zukünftiges Baugebiet im Flächennutzungsplan vor ca. 30 Jahren, eine eigene Dynamik in punkto Ansiedlung von Tier und Pflanzenvelt und somit auch für den Erholungswert der Bürger entwickelt. Mittlerweile eroberten viel schützenswerte, teilweise strenggeschützte Tierarten, das Areal oder deren Randsäume, so daß schon eine nahe Bebauung zum Abwandern oder der Auslöschung der Art führen kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es zu den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes gehört, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Boden, Wasser, Klima, Tier- und Pflanzenwelt) auf Dauer zu sichern (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt; 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie	Der Einwender zitiert auszugsweise die rechtlichen Grundlagen des BauGB sowie des vom Bund als Rahmengesetz konzipierten BNatSchG, die im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Der Einwender geht aber offensichtlich fehl in der Annahme, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis j) BauGB im Rahmen der Abwägung per se im Range vorgehen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der § 1 Abs. 6 BauGB sieht auch andere Belange vor, die bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen sind. Dies sind insb. die Belange der Wirtschaft (Nr. 8 a) und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (Nr. 8 c)). Daher sind alle in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB „gegenseinander und untereinander gerecht abzuwägen“. Dazu dient der vorliegende Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 1 BauGB, um das Abwägungsmaterial zusammen zu stellen.
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

222

B 1b	Einwender 1b	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
	3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). (2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. Lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen; 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken; 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.	
B 1b.2	1. Unberührt des noch zu erstellenden Artenschutzgutachtens sind der Verwaltung die Besonderheit des Geländes und der dort vorkommenden geschützten Arten bekannt. Der Verwaltung werden darum folgende Fragen im Rahmen der Offenlage zur Beantwortung und die Inhalte mit zur Einbeziehung in die Gesamtplanung gestellt: 1. Ist eine Bebauung des Butterberges nach verantwortungsvoller und nachhaltiger Betrachtung der von der Verwaltung vorgelegten Varianten 1 und Varianten 2 mit den Zielen Landschaftsschutzes und des Natur- und Artenschutzgesetzes überhaupt noch vereinbar? 2. Welche konkreten Maßnahmen werden von der Verwaltung ergriffen werden, um die Vorkommen und Biotope geschützter/strenggeschützte Arten auf dem Gelände zu sichern und gegebenenfalls noch auszubauen? 3. In welcher zeitlichen Abfolge würde Maßnahmen bezogen auf das Gesamtbauvorhaben wo, wie und wann geschehen? 4. Kann die Verwaltung garantieren, dass notwendigen Artenschutzmaßnahmen durch die angestrebte Bebauung auch erfüllt und den gefährdeten Arten gerecht werden?	Es wurde ein Artenschutzgutachten erarbeitet, dass alle planungsrelevanten Arten im Planungsraum berücksichtigt. Darauf abgeleitet wurden artenschutzrechtliche Maßnahmen erarbeitet, die im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Neben den Festsetzungen von CEF-Maßnahmen innerhalb des Plangebietes werden weitere erforderliche CEF-Maßnahmen auf städtischen Flächen im Umfeld des Plangebietes kurzfristig angelegt, damit diese vor Beginn von Baumaßnahmen wirksam sind. Die vom Einwender aufgeworfenen Fragen wurden im Rahmen der Erarbeitung des Artenschutzgutachtens geprüft. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

223

B 1b.3	II. Unberührt des noch zu erstellenden Landschaftsplanes 7 durch den Fachbereich Landschaftsplanung des Rhein Sieg Kreises, Amt für Natur- und Landschaftsschutz werden nachfolgende Fragen im Rahmen der Offenlage zur Beantwortung und die Inhalte mit zur Einbeziehung in die Gesamtplanung gestellt. In einer Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin an den Rhein-Sieg- Kreis, Der Landrat, Amt für Natur- und Landschaftsschutz, Fachbereich Landschaftsplanung, Frau Lwowski, Herr Persch wird folgende Eingabe durch die Verwaltung der Sankt Augustin zur Aufstellung des neuen Landschaftsplan 7 gemacht: <i>"Die Verschiebung des Geltungsbereiches des LP 7 in Richtung Norden ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich. Um die Eingangssituation in das Stadtzentrum städtebaulich angemessen darstellen zu können, muss die Bebaubarkeit dieses Grundstücks in Höhe des Kreisverkehrs sichergestellt sein. Ohne eine Verschiebung der Geltungsbereichsgrenze des LP 7 ist dies nicht möglich. In dem beigefügten städtebaulichen Entwurf wird das Flächenanfordernis dargelegt. Derzeit besteht für den B-Plan 112 ein alter Aufstellungsbeschluss, der Geltungsbereich dieses Planes bezieht diese nördlichen Flächen mit ein".</i> 1. Ist es in Zeiten von Klima- und Naturkatastrophen, in Zeiten der Verarmung unsere Kulturlandschaften und des Artensterbens noch zeitgemäß durch eine Eingabe an die Landschaftsplanung des Kreises zu versuchen, Vertragsnaturschutzflächen und Landschaftspläne so zu verändern, nur um für die Stadt Sankt Augustin ein repräsentatives Erscheinungsbild Zitat: "städtebaulich auch angemessen" darzustellen? 2. <i>"Ohne die Verschiebung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes 7 ist dies nicht möglich"</i> schreibt die Verwaltung der Stadt Sankt Augustin in Ihrer Stellungnahme. Liegt der Verwaltung nicht eine hochprofessionelle Bürgerplanung vor, die eine Möglichkeit aufzeigt, ohne in den zukünftigen Landschaftsplan und Grüne C einzugreifen zu müssen? 3. Wird hier die Macht der Behörde nicht missbraucht um auf Kosten des Natur- und Landschaftsschutzes (s. Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG, § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) vermeintliches Prestige zu erzeugen, wobei hierbei sogar die selbst erzeugte Grenze, die die Natur vor der Bebauung schützen soll, gemeint ist hier das GRÜNE C, ad absurdum geführt wird?	Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt B1 a 2 verwiesen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.
--------	--	--

B 1c	Einwender 1c	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 1c.1	Wir sind schon mittendrin in einem neuen Zeitalter, dass zukunftsweisende Konzepte bei der Planung und Erstellung von neuen Bebauungsgebieten zwingend macht. Innerhalb der letzten 60 Jahre hat sich die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland mehr als verdoppelt. Die Zeit in denen ökologischen wertvolle Flächen in Bauland umgewandelt werden sollen, muss zwingend vor dem Hintergrund negativer Umwelt- und Klimafolgen hinterfragt werden! Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) sowie der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) fordert, spätestens zum Jahr 2050 die Inanspruchnahme neuer Flächen auf null zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund und dem Wissen was kommt gleicht die aktuelle Planung der Stadt Sankt Augustin für das Baugebiet am Butterberg eher einem 80iger oder 90iger Planungskonzept, wo man sich durch Baugröße und Flächenverbrauch in wachsenden Städten darstellen und exponieren wollte. Heute hingegen ist eine Planung gefragt die zunächst u.a. die Umwelt- und Klimabelange in den Vordergrund stellt und das evtl. nötige Bauvorhaben entsprechend den daraus resultierenden Anforderungen "drum herum" plant. Zeitgemäß und zukunftsweisend!	Sankt Augustin hat bereits im Jahr 2006 im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes das Leitbild der „Wissensstadt PLUS“ entwickelt. Mit diesem Leitbild wurde ebenfalls die städtebauliche Zielsetzung verknüpft, „Flurstücke“ im Stadtraum planerisch für Bildungseinrichtungen und wissenschaftliche Unternehmen zu reservieren und zu entwickeln. Bereits jetzt ist Sankt Augustin durch eine vielfältige Schullandschaft, eine Vorzeige-Hochschule (Hochschule Bonn-Rhein-Sieg) und Forwinnnt zunehmend an Bedeutung in Sankt Augustin. Die gegenwärtige Planung stellt somit einen wichtigen Teilaspekt der langfristigen Ziele der Stadtentwicklung in Sankt Augustin dar. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan daher folgerichtig für einen entsprechenden Nutzungsmix als Sonderbaufläche reserviert worden. Der Flächenverbrauch an dieser Stelle des Stadtgebietes ist daher im öffentlichen Interesse geboten und gerechtfertigt. Der Einwender geht offensichtlich fehl in der Annahme, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis j) BauGB im Rahmen der Abwägung per se im Range vorgehen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der § 1 Abs. 6 BauGB sieht auch andere Belange vor, die bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen sind. Dies sind insb. die Belange der Wirtschaft (Nr. 8 a) und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (Nr. 8 c)). Daher sind alle in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB „gegenseitig und untereinander gerecht abzuwägen“. Dazu dient der vorliegende Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 1 BauGB, um das Abwägungsmaterial zusammen zu stellen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt. Bzgl. des Flächenbedarfs kann auf Punkt B 1c.1 verwiesen werden. Bzgl. der Neubauten bzw. Erweiterungen der Frieda- Kahlo- Schule sowie der Heinrich- Hanselmann- Schule wird auf Ebene des Teilbereiches B des Bebauungsplanes entschieden. Die vom Einwender nicht näher spezifizierten Leerstände an Bürogebäuden liegen in der Regel nicht in der Verfügungsberechtigung der Stadt Sankt Augustin. Daher stehen sie für eine zeitnahe Entwicklung nicht zur Verfügung bzw. sind für die unter Punkt B 1c.1 genannte Zielsetzung nicht geeignet. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1c.2	Vor diesem Hintergrund ist der in der Anlage dargestellte und hiermit eingebracht Bebauungsvorschlag (Variante 3) als wesentliche Verbesserung zu verstehen, da er auf der anfangs genannten Basis, allerdings auch auf einer Berücksichtigung des -wenn auch fragwürdigen, städtischen Bedarfs- ausgerichtet ist. Ein noch weniger an Bebauung und Flächenverbrauch würde deshalb unter den schon dargestellten Anforderungen Sinn machen. Denn ob alle in der städtischen Planung gezeigten Baukörper auch in Ausmaß und Geschosshöhe von Bedarf geprägt sind, sollte in Anbetracht von Flächenverbrauch, Naturverlust und Klimaauswirkung nochmal sehr kritisch hinterfragt werden. Denn bisher gibt es mit dem DLR ja nur einen Investor, so dass man jetzt die Gesamtplanung noch anpassen könnte. Leerstände im Stadtgebiet und der neue Bebauungsplan 113 zeigen aktuell und zukünftig Flächenangebote auf. In der Nachbarschaft des DLR entstehen somit eine Chance für mehr des ohnehin fehlenden Naturraumes für die Sankt Augustiner Bürger.	

225

B 1c.3	Eine die Umwelt- und die Klimabelange betrachtende Bebauung sieht zunächst das leere Baufeld und richtet im zweiten Schritt seine Bebauung an die landschaftlichen Gegebenheiten und den wirklichen Bedarf aus. Die möglichst schonende Platzierung von "unschönen" aber vielleicht notwendigen Baukomplexen in den vorhandenen Raum bildet am Ende das harmonische Ganze das sowohl der Umwelt, dem Klima und letztendlich auch dem erhaltenden Bürger Rechnung trägt. Das DLR selbst verkündete in seinem Vortrag vor den Ratsmitgliedern, dass es so wörtlich "eine ökologische und nachhaltige Gestaltung des Campusgeländes beabsichtige". Die in der Anlage dargestellt Bauplanung trägt dem Rechnung. Sie richtet die in der städtischen Planung vorhandenen Baukörper nach eben diesen Kriterien aus. Meinen Bebauungsvorschlag nebst Erläuterungen und den Veränderungen zu den veröffentlichten städtischen Varianten finden Sie in der Anlage. Eine Verlagerung bzw. eine Erweiterung der Baufläche nach Norden hin (s.a. Bebauungsvorschlag Variante 3), scheint was den Bedarf an bebaubarer Fläche angeht, mehr als fragwürdig!	Im Rahmen eines Angebotsbebauungsplanes werden über die Definition insb. der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie den überbaubaren Grundstücksflächen die Rahmenbedingungen für eine zukünftige Bebauung fixiert. Erst im Rahmen der konkreten Hochbauplanungen werden sodann die konkreten Baukörper auf den jeweiligen Baugrundstücken platziert. Da die Stadt Sankt Augustin über die überwiegende Mehrzahl der Grundstücke im Plangebiet verfügt, wird sie auf die Gestaltung der späteren Baukörper ihren Einfluss effektiv ausnutzen können. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B1a2 verwiesen.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.
B 1c.4	Die Verwaltung plant über das zukünftig geplante Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsplan 7) hinweg und zerstört die eigene von der Verwaltung geplante, zum Zwecke der Baugrenze gegen Bebauung errichtete, Grenze des Grünen C's. Dem Bürger nur schwer zu vermitteln ist die Tatsache, dass man in einem anderen Verfahren von Verwaltungsseite sagt, sich bei Ihrem Entwurf an den noch nicht rechtskräftigen Entwurf des Landschaftsplanes 7 binden zu müssen, denn dieser weist die Teilflächen des Betriebsgeländes als Landschaftsschutzgebiet aus. Wörtlich: "die Zielsetzung des Landschaftsplanes sind verbindlich". Am Butterberg wo die Zielsetzung des Landschaftsplanes im nördlichen Bereich die gleiche ist, darf sich die Verwaltung darüber hinwegsetzen? Diese Vorgehensweise ist im Verfahren zu prüfen, da die Flächen wie auch in meinem alternativen Bebauungsplan dargestellt, nicht benötigt werden und somit der Natur erhalten bleiben. (s. hierzu die Eingabe zum Natur- und Landschaftsschutz).	Die Neuaufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 des Rhein- Sieg- Kreis ist ein eigenständiges Verfahren und befindet sich in der Aufstellung. Dazu hat die Stadt Sankt Augustin in der Trägerbeteiligung eine Stellungnahme an den Rhein- Sieg- Kreis abgegeben, die um Berücksichtigung einer geringfügigen Verschiebung der geplanten Grenze des Landschaftsschutzgebietes bittet. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B1a2 verwiesen.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.
B 1c.5	Weiterhin zeigen die von der Verwaltung eingebrachten Pläne im Einfahrtsbereich als auch entlang des in der städtischen Planung geplanten Grünen C Weges volumenstarke teilweise fünf geschossige Baukörper, die in der Variante 2 sogar mit dem 60 x 60 m großen und 12 m hohen Versuchsgebäude enden. Der Übergang zur freien Landschaft wird damit im wahrsten Sinne des Wortes, sogar mit einem eigenen Eingangstor ! "abgemauert".	Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen stellen die letzte Erweiterungsmöglichkeit des Sankt Augustiner Zentrums dar. Der Charakter des Plangebietes soll daher eine urbane Anmutung erhalten und den Ortseingang zum Zentrum sowie den weiteren Straßenverlauf der L143 städtebaulich markant fassen. Daher sind die vorgesehenen Gebäudekubaturen mit den dargestellten Gebäudehöhen geeignet und erforderlich. Es wird darüber hinaus auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B1a2 verwiesen	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

226

B 1c.6	Da die Strecke vom Schwimmbad herunter Richtung Fachhochschule für die Mitte Sankt Augustins, die Fachhochschule selbst sowie den Sportplatz eine wichtige Frischluftschneise darstellt, ist bei der Durchführung der gerade dargestellten städtischen Planung mit einem Abriss des kühlen Luftstromes aus dem Westen vom Freibad herunter zu rechnen. Dies kann mitunter zu einem Temperaturanstieg im Hinterland ja sogar im Stadtzentrum führen. Der Verwaltung wird angeraten ein eigenes stadtkologisches Klimagutachten einzuholen um die Auswirkung der städtischen Bebauung am Butterberg auf das Klima in der Grünen Mitte und den Butterberg darzustellen. Ein privates Klimagutachten zum Einfluss der städtischen Bebauung auf den Luftstrom und die Temperaturveränderung für das Stadtgebiet wird vom Verfasser selbst in Auftrag gegeben werden.	Es wurde ein Klimagutachten erarbeitet, dass aufzeigt, dass die vorliegende Planung nur geringfügige Auswirkungen auf den Nahbereich um das Plangebiet besitzt. Die Empfehlungen des Gutachtens wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Bzgl. der Auswirkungen auf das Mikroklima im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Bereichen kann als ausgleichende und den Effekt mindernde Maßnahme auf die Neuanlage von öffentlichen Grünflächen in einer Größenordnung von ca. 2,0 ha verwiesen werden. Außerdem wurde im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes untersucht, Teiche und Mulden für die Versickerung von Niederschlagswasser in die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen zu integrieren, die im Falle des Einstaus des abgeleiteten Niederschlagswassers einen besonders hohen, kühlenden Effekt auf das Mikroklima im Plangebiet haben werden. Neben den o.g. Grünflächen sind weitere gründerische Maßnahmen auf den Baugrundstücken in Form von gestalteten, weitestgehend unversiegelten Vorgärten, sowie Dach- und Fassadenbegrünungen fester Bestandteil der Planung.
B 1c.7	Erläuterung: Die Bauungs- Alternative 3 legt den Fokus auf eine ansprechende, ästhetische und harmonisch sich einfügende Bebauung unter nachhaltiger Berücksichtigung des Artenschutzes, sowie der Erhaltung der jetzigen Sichtachse und Grenze des Grünen C's. Die leichte Veränderung der Kubatur der Baukörper und Baufelder im Norden gewährleistet dies und ermöglicht eventuell sogar einen zusätzlichen Baukörper im Plangebiet.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt B1a2 verwiesen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.
B. 1c.8	Selbstverständlich ist eine Grundsatzentscheidung, wie z. Bsp. Tiefgarage oder Mobilitätsstation, hiervon unberührt. Eine Standortoption für eine Mobilitätsstation ist Baukörper 9. Aufgrund des sich anschließenden Höhenversatzes im Gelände und der dahinterliegenden hohen Baumreihe fügt sie sich mit ihren 6-7 Parkebenen hier am besten ein. Der schattige Standort ist für Bürogebäude ohnehin weniger geeignet, bietet aber die Chance die Parkebenen rundum großzügig naturnah zu begrünen.	Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B1a2 verwiesen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

B 1c.9	Das nördlich des Plangebietes angrenzende Areal, dessen südliche Grenze der aktuell vorhandene Eingangsweg zum Grünen C ist, gehört zum Naturprojekt im Heidfeld. Dieses Vertragsnaturschutz-areal weist viele geschützte Arten auf, davon gleich mehrere welche in der Roten Liste der geschützten (streng geschützten) Arten aufgeführt sind. Nachfolgende sind unweit oder im Plangebiet selbst anzutreffen und nutzen das Areal als Brut- Nahrungs-, Laich- und Durchzugsgebiet, beziehungsweise als Sommer- oder Winterhabitat: Kiebitz, Feldlerche, Steinschmätzer, Waldohreule, Rohrammer, Goldammer, Rebhuhn, Mönchs- Gartengras- und Dorngrasmücke, Zauneidechse sowie Kreuz- und Wechselkröte. Eine einfühlsame Übergangszone, die die Brutvorkommen der Kiebitze, eventuell auch der Steinschmätzer nicht beeinträchtigt und die Population der streng geschützten Kröten nachhaltig stützt, ist unabdingbar und spiegelt sich in der aktuellen Alternativplanung 3 mit einem großzügig angelegten Trockenbiotop wider. Die Sichtachse Richtung FH und die aktuelle Wegeführung des Grünen C's bleiben dabei erhalten.	Es wurde ein Artenschutzgutachten erarbeitet, dass alle planungsrelevanten Arten im Planungsraum berücksichtigt. Darauf abgeleitet wurden artenschutzrechtliche Maßnahmen erarbeitet, die im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Neben den Festsetzungen von CEF-Maßnahmen innerhalb des Plangebietes werden weitere erforderliche CEF-Maßnahmen auf städtischen Flächen im Umfeld des Plangebietes angelegt.
B 1c.10	Inmitten des Plangebietes wird die hohe Anzahl von Kleinstwasserflächen durch einen großen See ersetzt. Die Kleinstgewässer bergen, gepaart mit alleartigen Baumreihen, die Gefahr eines enormen Pflegaufwands, um die Neuanlage anscheinlich zur erhalten. Den See umgibt ein breiter Schilfgürtel abseits der laubabwerfenden Bäume, der mit seiner Wasserfläche ein hohes Artenan-siedlungspotential besitzt. Viele Tierarten werden sich im Wasser und rund um das Gewässer ansie-deln, dass den Besucher des Gründerparks Naturnähe erleben lässt. Für eine eventuell mögliche Wiederansiedlung des früher in den Sieg-Auen heimischen und vom Aussterben bedrohten Laub-froschs, käme diesem Biotop als drittes Feuchtbiotop in der Grünen Mitte dann eine besondere Be-deutung bei. Der geplante Rad- und Fußweg bleibt erhalten und würde durch eine Brücke ergänzt.	Es wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurden am nördliche Rand des Plangebietes und im Bereich des Grünzuges zwei Gewässer konzipiert, die im Bebauungsplan festgesetzt wurden.
B 1c.11	Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten, Grundfläche und Gebäudehöhe der Versuchshalle wird ihrer Lage in südöstliche Richtung (Alternative 1) der Vorzug gegeben. Der Baukörper wird sich in einem ansteigenden Gelände landschaftlich besser einfügen. Das DLR favorisiert in seiner im Ja-nuar vorgestellten Präsentation diesen Standort, „wenn in der Gesamtplanung Versuchshalle, Büro- und ein weiteres optionales Gebäude in Reichweite zueinander liegen“. Die Planung unterstützt aus-drücklich den Wunsch des DLR. Beide Gebäude können später sogar, wie in der Planung angedeu-tet, z. Bsp. durch eine Glasbrücke modern miteinander verbunden werden. Ein zusätzlicher Baukörper mit einer etwas niedrigeren Bauhöhe im Eingangsbereich des Grünen C's, trägt zu einem allmählichen Übergang von Natur zur Bebauung bei.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

228

B 2	Einwender 2	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 2.1	Beider Umsetzung des Grünen C's kam es gerade in der Grünen Mitte zwischen Sankt Augustin-Menden und Sankt Augustin Müldorf zu erheblichen Einschnitten für die ortsansässige Landwirtschaft.	Die Leitziele des Grünen C waren u.a. die Siedlungsänder im Sinne des Naturschutzes und der Naherholung zu stärken und damit der Siedlungsentwicklung einen eindeutigen Rahmen und Abschluss zu geben. Die in der Grünen Mitte liegenden, städtischen Flächen wurden im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens so umgelegt, dass die o.g. Ränder geschaffen werden konnten. Aufgrund dieser Neuordnung der Flächen hat auch die ortsansässige Landwirtschaft profitiert.
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
B 2.2	Die Neuanlage der querenden Wege brachte viele Neuordnungen der Flächen und durch den mittlerweile hohen Andrang von Besuchern mit Hunden weitere Probleme mit sich.	Im Rahmen des o.g. Flurbereinigungsverfahrens mussten zwingend alle landwirtschaftlichen Flächen über Wege angebunden werden, was zum damaligen Zeitpunkt nicht gegeben war. Einer der Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens war daher der Weg von der Marienstraße zum Meindorfer Weg, der dem Anschluss der angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen diente. Dies war jedoch explizit keine Maßnahme des Grünen C's.
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
B 2.3	Die Stadtverwaltung hat seinerzeit den Erhalt der neu geordneten landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Grünen Mitte und des Grünen C's garantiert, dafür geworben und festgeschrieben. "So soll es bleiben" steht sogar auf Schildern in diesem Bereich.	Die Zusage der Stadt Sankt Augustin bezog sich auf die Aussage, dass die Flächen in der Grünen Mitte ohne Einschränkungen landwirtschaftlich nutzbar sein sollten; d.h. keine weiteren Biotopmaßnahmen, Gehölz- und Baumanpflanzungen und Wiesenflächen mehr angelegt werden sollten. Daran hat sich die Stadt Sankt Augustin bzgl. ihrer im Eigentum befindlichen Flächen bisher gehalten. Aufgrund der Tatsache, dass nun umfangreiche CEF-Maßnahmen für den Artenschutz erforderlich wurden, war diese Zusage leider nicht mehr aufrechtzuerhalten. Die Landwirtschaft unterliegt einem notwendigen Wandel zur Berücksichtigung von Natur- und Artenschutz. Vor dem Hintergrund fortschreitenden Flächenverbrauchs und massivem Artensterben sind geeignete Schutzmaßnahmen vorrangig zu gewichten. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zum Artenschutz und aufgrund des allgemeinen öffentlichen Interesses aktiv an der Biodiversitätssteigerung mitzuwirken, überwiegt die Bedeutung für die Realisierung der CEF-Maßnahmen an dieser Stelle die Nutzungsansprüche der Landwirtschaft. Deshalb wird auf die vorhandenen, städtischen Flächen im direkten Umfeld des B-Plangebietes zurückgegriffen. Die CEF-Maßnahmen können gleichzeitig als Kompensationsmaßnahmen genutzt werden. Bei der Festlegung der Maßnahmen außerhalb des Plangebietes wurde darauf geachtet, dass notwendige Gehölzpflanzungen vornehmlich in Randbereichen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen werden.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

B 2	Einwender 2	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 2.4	Wir sehen den Eingriff in die Wegeführung des Grünen C's am Butterberg als unnötig und gegen den von der Stadt propagierten Schutz der Landwirtschaft als auch der landwirtschaftlichen Flächen in diesem Bereich. Die derzeitige Wegeführung ist für den landwirtschaftlichen Verkehr fahrttechnisch ideal und bedarf keiner Neuausrichtung. Eine Bebauung des Butterberges ist sicherlich auch ohne Eingriff in die landwirtschaftlichen und für den Vertragsnaturschutz angemeldeten Flächen möglich.	Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzrohr-Anlage mit Lichtwellenleiter-Kabel der GAS Line verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin verlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wird im Einfahrtsbereich zum Quartier vorzesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

230

B 3	Einwenderin 3	
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 3.1	Als Bewohner von Sankt Augustin (Hangelar) und Rad-Nutzer des Grünen C (vor allem zwischen Freibad und Einsteinstraße) würde ich mich freuen, wenn die Variante 3 von den Herren (...) und (...) im Rat der Stadt Beachtung finden würde. Siehe https://auf-dem-butterberg.de/uncategorized/variante-3-von-andreas-fey/. Vor allem die aufgelockerte Sichtachse und der Erhalt des Radweges zum Kreisverkehr, sowie der daraus resultierende größere Flächenerhalt am Nordrand sind dafür ausschlaggebend.	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein- Sieg- Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle getragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein- Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzrohr- Anlage mit Lichtwellenleiter- Kabel der GAS Liné verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin verlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wurde im Einfahrtsbereich zum Quartier vorgesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen.
B 3.2	Aber auch der große einteilige „See“ im Zentrum des Neubaugebietes macht durchaus mehr Sinn, als viele kleine Teiche, die bewässert und freigehalten werden müssen. Diese Argumente sind auch „geldwert“.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurden am nördliche Rand des Plangebietes und im Bereich des Grünzuges zwei Gewässer konzipiert, die im Bebauungsplan festgesetzt wurden.
B 3.3	Ich erhoffe mir, dass die unvermeidliche Bebauung wenigstens eine naturnahe Lösung wird. Diesbezüglich befürworte ich auch, dass die neuen Gebäude (vielleicht auch die der Schulen) eine Dachbegrünung erhalten !	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan wurde auf Basis des landschaftspflegerischen Fachbeitrages eine Dachbegrünung von Flachdächern festsetzen. Auf Grund der Teilung des B-Planes in Teil A und Teil B werden die Festsetzungen für die Schulgebäude nicht in diesem Planverfahren sondern in dem Planverfahren zu Teil B getroffen.

127

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

B 3	Einwenderin 3		
	Inhalt des Schreibens		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.			Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

232

B 4	Einwenderin 4	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 4.1	Hiermit möchte ich kundtun, dass ich mit der geplanten Bebauung nicht einverstanden bin. Die grüne Mitte wird unwiederbringlich verschwinden oder zumindest schrumpfen. 5, 6 und 7-stöckige Gebäude passen dort auch nicht ins Bild. Die Landschaft am Grünen C ist vor Bebauung geschützt. Wie kann es sein, dass sich nun einfach darüber hinweggesetzt werden soll? Das Grüne C ist mit viel Geld und Aufwand erst vor wenigen Jahren gebaut worden. Wieso soll dies nun schon wieder verändert werden? Das ist doch völlig planlos. Da das Grüne C als Naherholungsgebiet sehr wichtig geworden ist, bin ich gegen jegliche Veränderung durch Bebauungen.	Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 112 bestand zum damaligen Zeitpunkt der Planung des Grünen C's bereits ein Aufstellungsbeschluss mit ähnlicher Abgrenzung. Daher ist diese Entwicklungsabsicht bereits seit längerer Zeit bekannt. Die Inanspruchnahme der betroffenen Flächen für die Entwicklung des Wissenschafts- und Gründerparks würde bereits auf Ebene des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes abgewogen. Es besteht kein Raum mehr, einen generellen Verzicht auf die Entwicklung der Fläche vorzusehen. Die Einwenderin geht offensichtlich fehl in der Annahme, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis j) BauGB im Rahmen der Abwägung per se im Range vorgehen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der § 1 Abs. 6 BauGB sieht auch andere Belange vor, die bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen sind. Dies sind insb. die Belange der Wirtschaft (Nr. 8 a) und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (Nr. 8 c)). Daher sind alle in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB „gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“. Dazu dient der vorliegende Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 1 BauGB, um das Abwägungsmaterial zusammen zu stellen. Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzrohr-Anlage mit Lichtwellenleiter-Kabel der GAS Linx verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin verlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wurde im Einfahrtsbereich zum Quartier vorgesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen.

233

B 4		Einwenderin 4	
Nr.		Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
			Die übrigen, auch höhergeschossigen Gebäude werden einem Wissenschafts- und Gründerpark entsprechend in einer ansprechenden Architektur ausgeführt.
			Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

234

B 5	Einwender 5	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 5.1	Mit Interesse hab ich im Laufe des Jahres die Geschehnisse um das geplante Gewerbegebiet am Butterberg verfolgt. Als Radfahrer und Spaziergänger nutzen wir oft die Route an der Fachhochschule vorbei Richtung Kreisel am Butterberg. Angeregt durch die aktuellen Diskussion in den Medien habe ich mir die zur Verfügung stehenden Unterlagen auf der städtischen Seite als auch der in den Medien veröffentlichten Informationsseite „auf dem Butterberg“ einmal näher angeschaut. Die dort dargestellte Variante 3 macht in der Tat den Eindruck, dass man sich hier intensiv mit den Gegebenheiten am Butterberg auseinandergesetzt hat. Direkt an unserem Radweg eine Versuchshalle zu platzieren, würde das optische Bild der freien Sicht zerstören und so mein Eindruck gestern, vor allem den frischen Luftstrom Richtung Fachhochschule der vom Schwimmbad herunterkommt abreißen lassen. Das wäre für den ganzen Bereich der von Spaziergängern und Radfahrern genutzten Wegeführung am Sportplatz und der Fachhochschule aus meiner Sicht fatal! Die aktuell Wegeführung zum Kreisel scheint für Radfahrer im Moment nahezu perfekt. Wenn ich das recht gesehen habe steigt das Gelände nach Süden hin an, so dass man mit allen hohen Gebäudeteilen, die vielleicht optisch nicht recht ins Landschaftsbild passen, diese räumliche und landschaftliche Gegebenheit ausnutzen könnte. Dies würde auch die Gefahr eines Abreißens des ständigen Frischluftstromes abmildern. In wie weit hier planungstechnisch Flächen für andere Nutzungszwecke vorgehalten werden kann ich auf die Schnelle nicht beurteilen. Allerdings ist meiner Meinung nach zunächst die Suche nach Standorten für nicht so repräsentative Bauten der Vorrang zu geben. Alles Anderer lässt sich doch sicher drum herum planen. Natur und Klimaschutz ist in der heutigen Zeit ein Muss, deshalb möchte ich hierauf an dieser Stelle nicht näher eingehen und setze es als selbstverständlich voraus. Einer der Variante 3 ähnlichen Planung, bei der die Gebäude in der Landschaft sowie für Klima und Natur optimal ins Bild gesetzt werden ist aus meiner Sicht auf jeden Fall Vorrang zu geben.	Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzrohr-Anlage mit Lichtwellenleiter-Kabel der GAS Linie verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin verlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wurde im Einfahrtsbereich zum Quartier vorgesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen. Es wurde ein Klimagutachten erarbeitet, das aufzeigt, dass die vorliegende Planung nur geringfügige Auswirkungen auf den Nahbereich um das Plangebiet besitzt. Die Empfehlungen des Gutachtens wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

235

B 6	Einwenderin 6	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 6.1	Ich plädiere gegen die Bebauung dieses Gebietes.	Sankt Augustin hat bereits im Jahr 2006 im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes das Leitbild der „Wissenschaftsstadt PLUS“ entwickelt. Mit diesem Leitbild wurde ebenfalls die städtebauliche Zielsetzung verknüpft, „Flektstücke“ im Stadtraum planerisch für Bildungseinrichtungen und wissenschaftliche Unternehmen zu reservieren und zu entwickeln. Bereits jetzt ist Sankt Augustin durch eine vielfältige Schullandschaft, eine Vorzeige-Hochschule (Hochschule Bonn-Rhein-Sieg) und Forschungs-Institutionen wie das Fraunhofer Institut geprägt. Gerade das Themenfeld IT und KI gewinnt zunehmend an Bedeutung in Sankt Augustin. Die gegenwärtige Planung stellt somit einen wichtigen Teilaspekt der langfristigen Ziele der Stadtentwicklung in Sankt Augustin dar. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan daher folgerichtig für einen entsprechenden Nutzungsmix als Sonderbaufläche reserviert worden. Der Flächenverbrauch an dieser Stelle des Stadtgebietes ist daher im öffentlichen Interesse geboten und gerechtfertigt. Die Inanspruchnahme der betroffenen Flächen für die Entwicklung des Wissenschafts- und Gründerparks wurde bereits auf Ebene des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes abgewogen. Es besteht kein Raum mehr, einen generellen Verzicht auf die Entwicklung der Fläche vorzusehen. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt B 4.1 verwiesen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

922

B 7	Einwender 7	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 7.1	Anbei erhalten Sie meine Stellungnahme als Eingabe der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren Nr. 112 und zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme und erlaube mir, meine Eingabe zu strukturieren: 1) Kritischer Flächenverbrauch vor dem Hintergrund aktueller Erkenntnisse Ich plädiere bei der Butterberg-Bebauung für ein Höchstmaß an Flächensparsamkeit: Der Flächenverbrauch in Deutschland (aktuell rund 53 Hektar pro Tag bei Festlegung auf 30 Hektar pro Tag (!) bis spätestens zum Jahr 2030, siehe „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuaufgabe 2016“) ist unverändert hoch. In NRW betrug der Flächenverbrauch im jährlichen Mittel zuletzt 10 Hektar pro Tag (Quelle: https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/boden-und-flaechen/flächenverbrauch). Aktuelles Ziel von Bundes- und Landesregierung ist es, Frei- und Naturraum zu schützen und den Flächenverbrauch zu reduzieren. Die Pläne für die Bebauung des Butterberges sind rund 30 Jahre alt (siehe Aufstellungsbeschluss vom 30.09.1992). Damals war die Welt eine andere, wie Sie angesichts der Fortschritte in Mobilität, Digitalisierung, Kommunikation und Reisen sowie der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Klimawandel/Klimakrise, Klimawandelgerechter Stadtentwicklung, Extremwetterereignissen, Arten- und Naturschutz zweifelsohne anerkennen werden. Die nun vorgelegten städtebaulichen Planungsvarianten und auch der Bebauungsplan gehen über von Landes- und Bundespolitik, die eine Reduzierung der Neuversiegelung von Natur- und Freiraum einfordern, ist der Geltungsbereich durch den Aufstellungsbeschluss vom 01.07.2021 sogar um den ursprünglichen Geltungsbereich erweitert worden. Das erweckt bei mir den Eindruck, dass man die übergeordneten Schutzziele grundsätzlich gut findet – etwas Gegenteiliges habe ich bislang nicht vernommen –, solange die Schutzziele nicht vor der eigenen Haustüre angewendet werden müssen. Ferner gibt es im Stadtgebiet Leerstände an großen, zusammenhängenden Immobilienflächen bis über 1.000 Quadratmetern im Gewerbegebiet zwischen Einstein- und Siegburger Straße (Stand 14.09.2021 bei lokalen wie nationalen Immobilienportalen), sich anbahnende Leerstände und potenzielle Entwicklungsflächen bei Immobilien und Liegenschaften mit absehbarem Nutzungsende, die bislang versiegelt sind und deren Bebauung keinen zusätzlichen Flächenverbrauch auslösen würde, darunter u.a. das Areal Dolgiet / Reila-Hochlager des Investors Pütz an der Einsteinstraße, das Gebäude der Konrad-Adenauer-Stiftung Rathausallee, Gebäude und Freiflächen auf dem Steyler-Kloster, welches sich derzeit offenbar massive Umstrukturierungen berät, aber auch die ehemalige Bundeswehrmedienzentrale/ZUE etc. Grundsätzlich sollte beim 112er Bebauungsplan geprüft werden, ob und wie sich die Erschließungen, verkehrlichen Auswirkungen, Emissionen und auch die städtebaulichen Gestaltungsentwürfe auf die benachbarten Grundstücke auswirken, für welche die Stadt erste Vorüberlegungen vornimmt, u.a. auf dem westlichen Steyler-Klostergelände, dem Skaterpark und dem Schwimmbadareal, auf denen womöglich die neue Feuerwehrentechnische Zentrale und die Hallenbadinfrastruktur untergebracht werden könnten.	Sankt Augustin hat bereits im Jahr 2006 im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes das Leitbild der „Wissenstadt PLUS“ entwickelt. Mit diesem Leitbild wurde ebenfalls die städtebauliche Zielsetzung verknüpft, „Flurstücke“ im Stadtraum planerisch für Bildungseinrichtungen und wissenschaftliche Unternehmen zu reservieren und zu entwickeln. Bereits jetzt ist Sankt Augustin durch eine vielfältige Schullandschaft, eine Vorzeige-Hochschule (Hochschule Bonn-Rhein-Sieg) und Forschungsinstitutionen wie das Fraunhofer Institut geprägt. Gerade das Themenfeld IT und KI gewinnt zunehmend an Bedeutung in Sankt Augustin. Die gegenwärtige Planung stellt somit einen wichtigen Teilaspekt der langfristigen Ziele der Stadtentwicklung in Sankt Augustin dar. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan daher folgerichtig für einen entsprechenden Nutzungsmix als Sonderbaufläche reserviert worden. Der Flächenverbrauch an dieser Stelle des Stadtgebietes ist daher im öffentlichen Interesse geboten und gerechtfertigt. Der Einwender geht offensichtlich fehl in der Annahme, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis j) BauGB im Rahmen der Abwägung per se im Range vorgehen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der § 1 Abs. 6 BauGB sieht auch andere Belange vor, die bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen sind. Dies sind insb. die Belange der Wirtschaft (Nr. 8 a) und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (Nr. 8 c)). Daher sind alle in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB „gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“. Dazu dient der vorliegende Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 1 BauGB, um das Abwägungsmaterial zusammen zu stellen. Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzrohr-Anlage mit Lichtwellenleiter-Kabel der GAS Line verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin verlegt werden müsste.

237

B 7	Einwender 7	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
	Insgesamt sehe ich die Bebauung des Butterberges in seiner bislang vorgestellten Form mit den geplanten Kubaturen und insbesondere den Gebäudehöhen und deren Standorte, die jegliche Bebauung im Umfeld und zum Teil auch die Bebauung im Stadtzentrum überragen könnte, sehr kritisch. Diese Art der Bebauung ist vor dem Hintergrund der bundes- und landespolitischen Forderungen sowie der eigenen Klima- und Naturschutzappelle der Stadt kein gutes Signal in die Bevölkerung und bitte hiermit Stadt und Politik, die Notwendigkeit der Bebauung, den Flächenverbrauch, die Kubaturen und Anordnungen der Gebäude auf der Fläche kritisch zu hinterfragen.	Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wird im Einfahrtsbereich zum Quartier vor- gesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen. Die vom Einwender aufgeführten, aktuell oder zukünftig leerstehenden Gebäude sowie die benann- ten potenziellen Entwicklungsflächen liegen nicht in der Verfügungsberechtigung der Stadt Sankt Augustin und teilweise weit vom Sankt Augustiner Zentrum entfernt. Daher stehen sie für eine zeit- nahe Entwicklung nicht zur Verfügung bzw. sind für die o.g. Zielsetzung nicht geeignet, die auf eine Nähe zur Hochschule als Standortfaktor setzt. Die Auswirkungen der Planung im Hinblick auf den Verkehr/Erschließung und die Lärmemissionen wurden in entsprechenden Gutachten bewertet. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen stellen die letzte Erweiterungsmöglichkeit des Sankt Au- gustiner Zentrums dar. Der Charakter des Plangebietes soll daher eine urbane Anmutung erhalten und den Ortseingang zum Zentrum sowie den weiteren Straßenverlauf der L143 städtebaulich mar- kant fassen. Daher sind die vorgesehenen Gebäudekubaturen mit den dargestellten Gebäudehöhen geeignet und erforderlich. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.
B 7.2	2) Dauerhafter Verlust landwirtschaftlicher Flächen Der Großteil des im Geltungsbereich festgesetzten Gebietes wird abweichend zu den Zielen im Flächennutzungsplan derzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch eine Bebauung geht diese Fläche den landwirtschaftlichen Unternehmen zur Bewirtschaftung unwiederbringlich und ersatzlos verlo- ren. Damit reiht sich die Stadt Sankt Augustin in die Reihe jener Kommunen ein, die durch eine fort- schreitende Bebauung landwirtschaftlicher Unternehmen der Landwirtschaft Flächen und damit Existenzgrundlage entziehen. Hierzu verweise ich auf den am 09. September 2021 vorgestellten und umfangreichen Datensatz der Landwirtschaftszählung 2020 durch IT.NRW. Wie dem Datensatz zu entnehmen ist, hat sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in NRW aufgrund der immer schwierigeren Rahmenbedingungen von 2010 auf 2020 von 35.750 Betriebe um etwa 5,9 Prozent auf 33.611 Betriebe gesunken. Für einen der auf dem Butterberg tätigen Landwirte bedeute die Kündigung des Pachtvertrages durch die Stadt nach eigenen Worten einen Verlust von „rund einem Drittel“ seiner bisher bewirt- schafteten Gesamtfläche. Wird die Stadt diesem Landwirt den Verlust durch andere städtische Flä- chen ersetzen? Hingewiesen wird an dieser Stelle auch auf die Mitwirkung der Landwirtschaft für den Natur- und Artenschutz: Mit der Beteiligung am Vertragsnaturschutz wird auf dem Butterberg gezielt die Vielfalt	Die Landwirtschaftskammer NRW hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die damit verbundene 17. Änderung des FNP keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Sie schreibt dazu: „Obwohl wir die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche bedauern, tragen wir aufgrund der Geringfügigkeit die Inanspruchnahme der nordwestlichen Teilfläche des Plangebietes, die zur- zeit noch als „Fläche für die Landwirtschaft“ vorgesehen ist, mit.“ Existenzbedrohende Tendenzen für betroffene Landwirte wurden weder von der Landwirtschafts- kammer NRW noch von Landwirten selbst vorgebracht. Es kann daher davon ausgegangen wer- den, dass die Landwirte sich auf die Entwicklung eingestellt haben, da die Fläche des Plangebietes bereits seit Jahrzehnten für eine bauliche Entwicklung vorgesehen war. Am nördlichen Rand des Plangebietes werden neue, öffentliche Grünflächen angelegt. Diese Flä- chen stellen dann auch den endgültigen Siedlungsabschluss an dieser Stelle des Stadtgebietes dar.

B 7	Einwender 7	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
	an Flora und Fauna auf dem Areal unterstützt, wie es auf den angrenzenden und intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen kaum zu finden ist und wie es ganz im Sinne der Gemeinsamen Ag- rarpolitik (GAP) ist, die im April 2021 von der Bundesregierung unter Federführung des BMEL be- schlossen wurde.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 7.3	3) Arten- und Naturschutz auf dem Butterberg-Areal Aus Gesprächen mit einzelnen Mitgliedern des Rates habe ich erfahren, dass sowohl Ortskenntnis als auch die Kenntnis der Artenvielfalt an Flora und Fauna auf dem Areal bei Einstieg in die Beratung nur bedingt bekannt war. Gleichwohl die Untersuchung der Belange der Umweltverträglichkeit und des Artenschutz Gegenstand des Bauverfahrens sind, möchte ich an dieser Stelle auf die Besonderheiten hinweisen, die ich in den vergangenen Monaten dokumentiert und auf der In- ternetsite www.auf-dem-Butterberg.de publiziert habe. Durch die Bebauung geht Lebensraum für Flora und Fauna unwiederbringlich verloren. Die doku- mentierten Arten wie Feldlerche, Kiebitz und Steinschmätzer sind seit Jahren auf den Listen be- drohter Tierarten zu finden, da ihre Lebensräume schwinden und diese lassen sich nicht einfach „umsiedeln“.	Es wurde ein Artenschutzgutachten erarbeitet, dass alle planungsrelevanten Arten im Planungs- raum berücksichtigt. Darauf abgeleitet wurden artenschutzrechtliche Maßnahmen erarbeitet, die im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Neben den Festsetzungen von CEF-Maßnahmen innerhalb des Plangebietes werden weitere erforderliche CEF-Maßnahmen auf städtischen Flächen im Um- feld des Plangebietes angelegt. Es wird davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Fragen damit gelöst sind. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

239

Einwender 7		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
B 7	Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 7.4	4) Auswirkungen auf das Stadtklima		
	Am Dienstag, 18. September 2018, wurde an der Wetterstation auf dem Dach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg mit 34,2°C um 16 Uhr ein neuer Hitzerekord aufgestellt (Quelle: DWD). An keinem anderen Ort Europas war es an diesem Tag so heiß wie in Sankt Augustin. Bereits am Dienstag, 07. August 2018 hatte die dortige Wetterstation mit 38,7°C den absoluten Hitzerekord für den bundesweit gemessenen Sommer 2018 erreicht. Am Mittwoch, 24. Juli 2019, wurde an gleicher Station mit 40,0°C ein weiterer Rekord aufgestellt, der am gleichen Nachmittag von der Station Geilenkirchen mit 40,5°C überholt und damit ein neuer Allzeit-Hitzerekord für Deutschland aufgestellt wurde. Kurzum: Die professionelle Wetterstation auf dem Dach der Hochschule ist knapp 500 Meter Luftlinie vom westlichen Rand des Butterberg-Gelungsbereichs entfernt und misst seit Jahren im Zentrum-West steigende Hitzerekorde. Das Zentrum der Stadt zählt bei Hochsommerlagen zu den heißesten Orten im gesamten Bundesgebiet. Dies und die Auswirkungen der eventuellen Frischluftschneise über den Butterberg ins Zentrum ist nach meinem Dafürhalten weder beim Bau des StuHaus-Studentenwohnkomplexes berücksichtigt worden, noch sind hierzu bislang öffentliche Aussagen der Verwaltung hinsichtlich der Auswirkungen durch eine Butterberg-Bebauung getroffen worden. Ich regte hiermit die Untersuchung der stadt- und mikroklimatischen Auswirkungen der Butterberg-Bebauung für das Stadtzentrum an und möchte dies Begründen: Aufgrund des hohen Maßes an Flächenversiegelung und strukturarmer Begrünung (kurzgemähte Grasflächen) im Zentrum können sich die Oberflächen und damit auch die bodennahen Luftschichten im Sommer stark erhitzen. Großflächige Schattenwürfe gibt es ebenso wenig wie Wasserflächen oder größere Möglichkeiten zur Evapotranspiration auf Pflanzen- oder Bodenoberflächen. Aufgrund der geringeren Dichte steilen erhitzte Luftpakete auf, unter denen freilich sich kein Vakuum bildet, sondern kühlere und damit schwere Luft aus der Umgebung nachfließt. Dieser Nachfluss ins Zentrum wird durch die Orografie beeinflusst und kann durch die Riegelstellung der Gebäude von Hochschule, StuHaus, Südkaden etc. erschwert werden sein. Ob und wie die Bebauung des Butterberges durch die Bürogebäude mit fünf Vollgeschossen, die Versuchshalle oder das – nach derzeitigem Kenntnisstand – sieben Etagen umfassende Parkhaus Auswirkungen auf das Stadtklima und die Frischluftschneise von der Hangeler Heide und der Grünen Mitte ins Zentrum haben könnte, ist bislang völlig unklar und bislang in keiner der offengelegten Unterlagen berücksichtigt worden. Ich trage hiermit und als Anwohner des von der Sommerhitze betroffenen Wohngebietes im Zentrum-West meine großen Bedenken bei diesem Thema vor und bitte um Untersuchung der Auswirkungen auf das gesamte Zentrum. Ferner möchte ich an dieser Stelle an die Veröffentlichung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) zur „Klimawandelgerechten Stadtentwicklung“ vom September 2011 sowie die vom Landesumweltministerium und dem DWD unterstützten Ausführungen der Studie (LANUV-Fachbericht)		

Beschlussvorschlag:
Der Anregung wird nicht gefolgt.

B 7	Einwender 7	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
	„Klimawandelgerechte Metropole Köln 21“ erinnern. Auch diese Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen sehe ich bei der Planung bislang nicht hinreichend bzw. erkennbar berücksichtigt.	
B 7.5	5) Eingriff ins Grüne C Wo das Grüne C ist, werden Natur und Landschaft vor einer Bebauung geschützt. Dieses Mantra hat die Stadt und hat insbesondere der Technische Beigeordnete über Jahre postuliert. Keine zehn Jahre nach Abschluss der Arbeiten für das Grüne C teile die Stadt am 21. April 2021 mit: „Am Butterberg werden die Entwicklung von Natur und Landschaft sowie ein nachhaltiger Forschungs- und Gründercampus miteinander zu einem organischen Gebilde vereinbart. Das Grüne C bspw. wird dort aufgewertet und auch für künftige Generationen den Abschluss des Siedlungsgebietes bilden.“ Diese Auffassung mag beschwichtigend klingen, widerspricht aber den Grundsätzen und den ausformulierten Schutzziele für das Grüne C und dessen Gebietskulisse, welche das Butterberg-Areal inkludiert. Diesen Schutzziele, u.a. erhält von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Freiräumen und Sichtachsen, hat sich die Stadt mit der Beteiligung am „Integrierten Handlungskonzept Grüne Infrastruktur“, dem Konzept zum Grünen C, seinerzeit selbst verschrieben und damit auch lautstark auf diversen Presseveranstaltungen, in den politischen Gremien und auf Informationsmaterial (siehe Infotafel „So soll es bleiben“) zum Schutz der Landwirtschaft im Zentrum) erworben. Ich teile die Auffassung der Stadt, dass die Bebauung zu einer „Aufwertung“ des Grünen C führe, ausdrücklich nicht. Vielmehr wird der Charakter des Grünen C durch die angestrebte Bebauung verändert. Zugleich gibt die Stadt damit ein aus meiner Sicht verheerendes Signal, wie es um die Haltbarkeit und Glaubwürdigkeit derartiger Aussagen im Zusammenhang mit dem Grünen C und dem damit verbundenen Landschaftsschutz gestellt sein könnte.	Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 112 bestand zum damaligen Zeitpunkt der Planung des Grünen C's bereits ein Aufstellungsbeschluss mit ähnlicher Abgrenzung. Daher ist diese Entwicklungsabsicht bereits seit längerer Zeit bekannt. Es wird im Übrigen auf die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt B 7.1 verwiesen Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

B 8	Einwenderin 8	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 8.1	Durch einen Artikel im Generalanzeiger habe ich erfahren, dass aktuell die Möglichkeit besteht, sich als Bürger zur geplanten Bebauung am Butterberg einzubringen. Als Mendener Bürgerin nutze ich den Butterberg in meiner Freizeit nahezu täglich zur Erholung, zum Joggen und um mit meiner dreijährigen Tochter Fahrrad zu fahren und wohnortnah Natur zu erkunden. Wie ich gelesen habe, ist die Bebauung des Butterbergs schon seit Jahrzehnten in Planung, letztlich wurden aber nie Investoren gefunden. Daher stellt sich mir und vielen meiner Bekannten die Frage, ob es heute überhaupt noch zeitgemäß ist, Pläne, die mehr als 30 Jahre alt sind, wieder hervorzuholen. Die Nachrichten sind geprägt von massiven Klima-, Umwelt- und Naturschutzproblemen. Neue Denkansätze zu entwickeln, scheint daher angebracht. Nach Durchsicht der Bebauungspläne erinnert mich vieles an die klotzartigen Bausünden, die Sankt Augustin stellenweise bereits prägen. Aus meiner Sicht haben wir jetzt die Gelegenheit, vorausschauend in die Zukunft zu denken und das Landschaftsbild mit einer Klima- und naturverträglichen, kleindimensionierten Bebauung zu gestalten, anstatt an Planungen mit dem Charme "von gestern" festzuhalten. Vor diesem Hintergrund kann ich die aktuell geplante, großvolumige und nur auf Flächenausnutzung basierende Bebauung nicht nachvollziehen. Klärungsbedürftig sind aus meiner Sicht insbesondere folgende Punkte: • Wie wird der Natur- und Artenschutz auf dem Gelände sichergestellt, welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen werden ergriffen und zu welchem Zeitpunkt? • Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die riesigen Baukörper in der Größe anzupassen oder auf dem Gelände anders zu positionieren? • Wird vor dem Hintergrund der aktuellen Klima-, Umwelt- und Naturschutzprobleme darüber nachgedacht, die geplanten Ansiedlungen auf dem Butterberg zu reduzieren? Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.	Sankt Augustin hat bereits im Jahr 2006 im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes das Leitbild der „Wissensstadt PLUS“ entwickelt. Mit diesem Leitbild wurde ebenfalls die städtebauliche Zielsetzung verknüpft, „Flektstücke“ im Stadtraum planerisch für Bildungseinrichtungen und wissenschaftliche Unternehmen zu reservieren und zu entwickeln. Bereits jetzt ist Sankt Augustin durch eine vielfältige Schullandschaft, eine Vorzeige-Hochschule (Hochschule Bonn-Rhein-Sieg) und Forstungs-Institutionen wie das Fraunhofer Institut geprägt. Gerade das Themenfeld IT und KI gewinnt zunehmend an Bedeutung in Sankt Augustin. Die gegenwärtige Planung stellt somit einen wichtigen Teilaspekt der langfristigen Ziele der Stadtentwicklung in Sankt Augustin dar. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan daher folgerichtig für einen entsprechenden Nutzungsmix als Sonderbaufläche reserviert worden. Der Flächenverbrauch an dieser Stelle des Stadtgebietes ist daher im öffentlichen Interesse geboten und gerechtfertigt. Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreislauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzrohr-Anlage mit Lichtwellenleiter-Kabel der GAS Line verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin verlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wurde im Einfahrtsbereich zum Quartier vorgesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen.

B 8	Einwenderin 8	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Es wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie ein Artenschutzgutachten erarbeitet. Die Gutachten haben die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes definiert, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen wurden bzw. auf von der Stadt Sankt Augustin dafür zur Verfügung gestellten Flächen umgesetzt werden. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen stellen die letzte Erweiterungsmöglichkeit des Sankt Augustiner Zentrums dar. Der Charakter des Plangebietes soll daher eine urbane Anmutung erhalten und den Ortseingang zum Zentrum sowie den weiteren Straßenverlauf der L143 städtebaulich markant fassen. Daher sind die vorgesehenen Gebädekubaturen mit den dargestellten Gebäudehöhen geeignet und erforderlich. Im Plangebiet sind neue, öffentliche Grünflächen in einer Größenordnung von ca. 2,0 ha vorgesehen. Eine weitere Reduzierung der zur Bebauung vorgesehenen Flächen ist daher nicht möglich.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

243

Einwender 9		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	
Nr.	Inhalt des Schreibens		
B 9.1	Die Unterlagen enthalten wesentliche Informationen wie den Artenschutzfachbeitrag und den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag noch nicht. Auf dieser Basis ist eine Bewertung der Planung nicht möglich, ob sie weitergeführt werden kann, ist damit völlig offen.	Das frühzeitige Beteiligungsverfahren hat laut der Rechtssprechung eine „Anstoßfunktion“. Daher dient der Verfahrensschritt zunächst dazu, dass Abwägungsmaterial zusammenzustellen und auf dieser Grundlage gezielt die Fachgutachten erarbeiten zu lassen. Die beiden Gutachten sind demnach für eine frühzeitige Beteiligung nicht zwingend erforderlich. Zwischenzeitlich liegen alle für die Auslegung der Planung erforderlichen Gutachten vor. Die Ergebnisse wurden im Bebauungsplan soweit es planungsrechtlich möglich ist als Festsetzung bzw. als Hinweis aufgenommen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.	
B 9.2	Die Klimakosten von Neubauten sind extrem hoch. Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Kommune bedarf es einer Lösung, wie diese negativen Klimakosten (Massenverbräuche, CO2-Bilanz) verrechnet werden. Zugleich sind klimabewusste Kommunen aufgerufen, Vorgaben für Neubauten umzusetzen, die einerseits klimaschonende Baustoffe und Bauweisen favorisieren und zugleich eine leichte Umnutzbarkeit und Rückbaubarkeit gewährleisten. Dazu bietet der Bebauungsplan noch viel Luft nach oben.	Der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB ist abschließend geregelt. Daher werden sich Vorgaben für die Ausführung und Nachnutzung von Neubauten nur über die im Anschluss an das Bauleitplanverfahren abzuschließenden Erbbaurechtsverträge mit den späteren Nutzern der städtischen Flächen regeln lassen. Ob und in wie fern dies sinnvoll ist, wird im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren geprüft. Hinweise zur Verwendung spezieller Baustoffe wurden im B-Plan aufgenommen. Eine Regelung zu Rückbaumaßnahmen erscheint angesichts des dann geltenden Baurechtes als obsolet. Eine Regelung zum Rückbau von privaten Gebäuden widerspricht dem Grundgedanken Baurecht zu schaffen und zu regeln und wird daher nicht weiterverfolgt.	
B 9.3	Weiterhin ergeben sich Hinweise, die zwar bereits im April 2021 frühzeitig vorgelegt worden sind, aber offenbar keine Beachtung gefunden haben. Die Planung wurde jedenfalls nicht erkennbar angepasst, optimiert oder verbessert. Es erscheint möglich, wesentliche Planungsziele umzusetzen, ohne den durch öffentliche Förderung abgesicherten Freiraum des Grünen C beschränken zu müssen. Stellglieder dafür sind z. B. die Geschosszahl, die bessere Gesamtplanung einschließlich einer angepassten Gebäude- und Verkehrsplanung für die Schulbauten sowie die Zurücknahme der querenden Wegeverbindung zwischen Sportplatz und Kreisel die nämlich nicht Gegenstand der Grünes-C-Kulisse ist.	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Der Einwender hat im April 2021 im Vorfeld des formellen Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB eine ähnelnde wortgleiche Stellungnahme abgegeben. Daher bezieht sich die nachfolgende Abwägung auf die im Rahmen des formellen Verfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme. Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 112 bestand zum damaligen Zeitpunkt der Planung des Grünen C's bereits ein Aufstellungsbeschluss mit ähnlicher Abgrenzung. Daher ist diese Entwicklungsabsicht bereits seit längerer Zeit bekannt. Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen.	

244

B 9	Einwender 9	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
		Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzhohr-Anlage mit Lichtwellenleiter-Kabel der GAS Line verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin verlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wurde im Einfahrtsbereich der Planstraße an der L143 vorgesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen.
B 9.4	Die funktionale Verbindung der beiden Vorhaben „Wissenschafts- und Gründerpark“ und „Schulbauten“ (Hanselmannschule bzw. Kaho-Schule) ist in der gegenseitigen möglichen Synergie oder Verknüpfung aktuell noch unverständlich. Inwieweit z. B. „Mobilitätsstation“ und „Gastro“ und Freiraum von beiden „Projekten“ (also den dort agierenden Menschen) ganz oder teilweise (mit) genutzt werden können, ist für uns noch offen. Wir regen daher an, den Planungsraum um das Gesamtgelände der bestehenden Hanselmannschule zu erweitern und gemeinsam in einem Bebauungsplan zu (über-) planen. Daraus ergeben sich vor allem Möglichkeiten, Parkraumnutzung und Zufahrt u.E. besser aufarbeiten zu können.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es besteht keine Notwendigkeit, die Bestandsflächen der Schulen in den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes einzubeziehen, da diese Flächen bereits nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Die im Neubereich vorgesehene, gastronomische Nutzung und der umgebende Freiraum kann selbstverständlich durch die sich im Planungsraum aufhaltenden Menschen mitgenutzt werden. Bzgl. der Möglichkeit, den Stellplatznachweis der Schulen über eine Baulast bauordnungsrechtlich der Mobilitätsstation zuzuordnen wird im Rahmen des Teilbereiches B zum Bebauungsplan entschieden. Eine Verknüpfung der beiden Knotenpunkte an der L143 (Kreisverkehrsplatz, heutige Zufahrt Schulen) über eine neue Planstraße ist nicht möglich, da die Zufahrt zu den Schulen eine Privatstraße darstellt und dieser Status nicht verändert werden soll und eine Leistungsfähigkeit als Kreuzung nicht gegeben wäre. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bestehende Allee im Plangebiet wurde bei der Bestandsanalyse als zu erhaltendes Landschaftselement definiert und ist -bis auf den Bereich der erteilten Befreiung- nach Landschaftsrecht geschützt. Die erwähnten Alternativen sind nicht in der Lage, das Plangebiet auf direktem Wege für Fußgänger und Radfahrer an das Zentrum anzubinden. Im Bereich der Gaststätte ist ein Schutzstreifen von insgesamt 8 m zu berücksichtigen, der von Bäumen und Sträuchern freizuhalten ist. Daher ist der Verlauf der Gaststätte kein gleichwertiger Ersatz für die bestehende und von der Breite deutlich aufzuwertende Verbindung. Die Hierarchie der einzelnen Wege sowie die Querungspunkte zum Beispiel mit der neuen Planstraße werden auch höhenmäßig im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft.
B 9.5	Auch die Fuß- und Radwegeplanung in Verbindung mit dem Straßenkonzept ist noch nicht schlüssig. Kreuzungspunkte sind noch nicht geklärt. Es ist sogar unverständlich, warum die Bestandswegeverbindung (die enge gepflanzte Baumallee) zwischen Sportplatz und dem Straßenkreisel am Freibad trotz der vollständigen Überplanung und teilweisen Neuanlage wieder grob in diesem Trassenbereich untergebraucht wird, im Gegenzug aber Flächen des Grünen C aufgegeben werden sollen. Diese Wegeverbindung (die enge Allee) ist ohne weiteres auch auf der nordwestlichen Achse des Links des Grünen C (also am Nordwestrand des Plangebietes) oder auf den Verlauf der Gasleitung verschiebbar. Es ist im jetzigen Wegekonzept außer dem nicht erkennbar, was durchtrennende Radachsen für den Durchgangsverkehr sind (über	

B 9	Einwender 9		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Nr.	Inhalt des Schreibens	
		den "Mobilitäts-Hub" hinweg) und welche Wege lediglich der Erschließung des Plangebietes dienen.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 9.6		Der funktionale Flächenverbrauch "nur für die Straßenzufahrt" ist aktuell durch einen doppelten Gehweg mit dazwischenliegendem schmalen Baumstreifen zur Straße hin sehr hoch und für die Bäume besonders ungünstig, da sie von der Straße und vom Gehweg im Standardraum beschnitten werden. Wir regen an, die grünplanerische Qualität deutlich zu verbessern, indem alternativ oder in Kombination z.B. - zumindest für den zweiten Planstraßenabschnitt nach der Zufahrt zur Mobilitätsstation eine gemischte Verkehrsfläche entwickelt wird, da damit erheblich bessere Aufenthalts- und Gestaltungsräume auch im Verkehrsraum möglich sind, - bei weiterhin getrennten Verkehrsflächen die Fußwege näher an die Hausfassade heranrücken und somit breite Grünflächen zwischen Straße und Gehweg zu positionieren. Das verbessert die Erlebnisqualität auf den Gehwegen und verschafft den Bäumen deutlich bessere Lebensraumoptionen, - hilfsweise zumindest die Baumstreifen entlang der Straße auf einer Straßenseite zusammenzufassen (doppelte Breite), damit dort lebensfähige Mindestflächen für Bäume angeboten werden können.	Die Grünstreifen, die die Fahrbahn der neuen Planstraße von den Gehwegen trennen, werden eine Breite von mindestens 2 m aufweisen. Diese Breite ist angemessen, um günstige Wuchsbedingungen der Bäume zu gewährleisten, zumal keine Parkplätze im Bereich des straßenbegleitenden Grünstreifens vorgesehen sind. Es soll ein möglichst einheitlicher Regelquerschnitt für die neue Planstraße verwirklicht werden, um einen repräsentativen Charakter der Planstraße für den Wissenschafts- und Gründerpark zu sichern. Außerdem ist zu erwarten, dass auch größere Fahrzeuge (Müllabfuhr, Möbelwagen, Anlieferung der Versuchshalle des DLR etc.) die Planstraße bis zur vorgesehenen Wendeanlage befahren, so dass auch unter Verkehrssicherheitsaspekten eine eigenständige Fahrbahn erforderlich ist und eine Mischverkehrsfläche daher ausscheidet. Zwischen den öffentlichen Gehwegen und den Gebädefassaden sollen private, möglichst unsiegelte Vorgärten gestaltet werden, um den o.g. repräsentativen Charakter des Plangebietes weiter zu betonen und zu unterstreichen. Von diesen unsiegelten Vorgartenflächen werden auch die Straßenbäume profitieren. Aus gestalterischen Gründen soll eine alleetartige, symmetrische Bepflanzung der Planstraße erfolgen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Zufahrt zur Heinrich- Hanselmann- Schule soll -wie die bestehende Verbindung über das Grundstück des LVR- auch weiterhin privaten Charakter haben. Über die Erschließung der Schulen wird im Rahmen des Teilbereiches B des Bebauungsplanes entschieden. Eine Verknüpfung der beiden Knotenpunkte an der L143 (Kreisverkehrsplatz: heutige Zufahrt Schulen) über eine neue Planstraße ist nicht möglich, da die Zufahrt zu den Schulen eine Privatstraße darstellt und dieser Status nicht verändert werden soll und eine Leistungsfähigkeit als Kreuzung nicht gegeben wäre. Bzgl. der Mobilitätsstation besteht ggfs. die Möglichkeit, den Stellplatznachweis der Schulen über eine Baulast bauordnungsrechtlich zu lösen. Dies ist aber nicht Teil dieses B-Planverfahrens. Zur Frage der Mischverkehrsfläche wird auf Punkt 9.6 verwiesen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt B 9.3 verwiesen.
B 9.7		Die Straßenplanung wirkt widersprüchlich. Entweder ist es sinnvoll, durch einen Anschluss des Plangebietes "Butterberg /DLR" auch an die Zufahrt der Hanselmannschule Flächenegewinne vorzunehmen und auf den Wendepunkt der Planstraße "Butterberg" zu verzichten. Denkbar ist eine Verbindung der aktuellen Schulzufahrt mit dem aktuell geplanten Wendehammer der Planstraße am Butterberg oder eine gerade Verlängerung der Planstraße in etwa auf das Parkplatz-Rondell der Schule. Eine Verbindung schafft auch Optionen bei Baumaßnahmen oder bei Rettungseinsätzen. Oder aber die planerische Geste eines Straßenstumpfes im Vollausbau mit großem Wendehammer in Variante 2 (Butterberg), weit über den Anschlusspunkt der Mobilitätsstation hinaus, ist überdimensioniert und kann deutlich reduziert werden. Eine Verbindung der beiden Zufahrten könnte Optionen der Vernetzung beider Projekte und eine Kooperation z.B. bei der Mobilitätsstation unterstützen, während eine planerisch stärkere Rücknahme des Straßenstumpfes z.B. als gemischte Verkehrsfläche zusätzliche Freiflächenoptionen eröffnete.	
B 9.8		Wir regen an, die Variante 2, mit Mobilitätsstation , zu favorisieren. Die Parkeinheit sollte allerdings z.B. hinsichtlich Brandschutz, Gebäudehöhen, Leitungsschächten und Statik zumindest	

246

B 9	Einwender 9	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Außerdem wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet, wobei sich der Detaillierungsgrad auf die Ebene des Bauantragsverfahrens bezieht.
	teilweise so ausgeführt werden, dass sie später leicht und ggf. stangenweise in Büros oder Wohnungen umgewandelt werden kann, wenn die Zahl der einfahrenden PKW deutlich abnehmen sollte. Der Ansatz, auf Tiefgaragen zu verzichten, wird ausdrücklich begrüßt, aber es erscheint lohnend, den Gesamtbedarf (Schule?) und die genaue Positionierung noch einmal zu überprüfen. Für den Radverkehr sind allerdings trotz Mobilitätsstation im Erdgeschoss der jeweiligen Gebäude Parkmöglichkeiten für (auch Lasten-) Fahrräder erforderlich, sie werden hiermit vorgeschlagen. Es ist auch notwendig, Umkleide- und Duschmöglichkeiten in den Gebäudekonzepten mit vorzusehen. Es wird weiterhin vorgeschlagen, die Mobilitätsstation längs der Grenze des Plangebietes parallel zum Erdwall des Sportplatzes anzuordnen und das Gebäude 5 davor zwischen Mobilitätsstation und Planstraße zu positionieren. Weiterhin wird angeregt, die Mobilitätsstation auch für den KFZ-Verkehr der Schule auszulegen und einzusetzen. Die Parksituation an der Bestandsschule ist jedenfalls städtebaulich sehr unbefriedigend und sollte insgesamt ebenfalls neu aufgestellt werden. Die Mobilitätsstation hierfür auch nutzen zu können, wäre außerordentlich sinnvoll.	Es wird davon ausgegangen, dass die Mobilitätsstation nicht mit vertretbarem Aufwand zu Büros oder Wohnungen umgebaut, sondern bei ggfs. wegfallender Stellplatzverpflichtung sehr langfristig zurückgebaut werden könnte. Der bauordnungsrechtliche notwendige Stellplatznachweis für die Unterbringung von Fahrrädern wird im Bauantragsverfahren geführt. Die Stadt Sankt Augustin kann die späteren Bauherren nicht verpflichten, Stellflächen für Lastenräder oder Umkleide- und Duschmöglichkeiten für Fahrradfahrende vorzusehen. Die Verwaltung würde dies allerdings im Rahmen eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes begrüßen. Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes zum Teilbereich B werden Verhandlungen mit den beiden Schulen aufgenommen, inwiefern sie ihren Stellplatzbedarf über die neue Mobilitätsstation abdecken möchten. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.
B 9.9	Auch für die geplanten reinen Fuß- und Radwegeachsen regen wir eine asymmetrische Verkehrsraumteilung an. Es wird also empfohlen, keine Alleen mit schmalen Grünstreifen links und rechts der Wege auszubilden, sondern Wege an den Rand eines Freiraumstreifens zu legen und die Grünflächen der beiden Wegeseiten möglichst auf der Sonnenseite zusammenzufassen. Dadurch entstehen stabilere Lebensraumflächen und für die Gestaltung ergeben sich deutlich interessantere, wegen der größeren Rautiefe auf spannungsreichere Gestaltungsoptionen und größere Erholungsflächen. Die Wege sollten soweit als möglich in die Abstandsflächen der Gebäude hineingenommen werden, auch wenn das ggf. zu einer Vermischung von öffentlichen und privaten Flächen führt. Grundsätzlich erscheint es lohnend, auch in anderen Planungen, verstärkt asymmetrische Straßenräume zu gestalten, da dadurch die einzelnen Funktionen, insbesondere Versickerung und Baumgesundheit deutlich verbessert werden können.	Im Bebauungsplan werden die öffentliche Grünflächen lageregenau festgesetzt. In den gründerischen Festsetzungen wurde geregelt, wie die öffentlichen Grünflächen zu gestalten sind. Die genaue Lage der Wege wird erst im Rahmen der späteren Freianlagenplanung im Anschluss an das Bauantragsverfahren festgelegt. Aus Gründen der späteren Verkehrssicherungspflicht ist es erforderlich, eine eindeutige Zuordnung der Eigentumsverhältnisse der Wege vorzusehen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 9.10	Wir regen an, die Gewässer eher linear als Gestaltungselement (Schiff?) entlang der Fußwege auszugestalten und diese Mulden für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Versorgung der Bäume mit Wasser zu nutzen. Ein Einstau kann sicherlich insgesamt oder punktuell erfolgen, aber die bisherige Positionierung der Gewässer im Entwurf ist funktional nicht nachvollziehbar. Die aktuelle Positionierung verstreut liegender Kleingewässer führt zu schwer zu pflegenden Gewässerflächen mit anspruchsvoller Wasserversorgung und zu Gewässern, die durch den Laubfall der Bäume zudem beeinträchtigt werden. Die ökologische Wirkung wäre	Es wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag, ein Artenschutzgutachten und ein wasserwirtschaftliches Konzept erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurden im Bebauungsplan die gründerischen und artenschutzrechtlichen Festsetzungen getroffen. Die weiteren Details werden erst im Rahmen der späteren Freianlagenplanung im Anschluss an das Bauantragsverfahren festgelegt. Im Wasserwirtschaftlichen Konzept wird die Anlage von Tiefbeeten entlang der Planstraße vorgeschlagen. Dies wird in der Straßenausbauplanung weiter geprüft.

B 9	Einwender 9	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Beschlussvorschlag:
	bei dieser Verteilung minimiert und Artenschutzkonflikte, z.B. bei der Rasenmahd, wären absehbar.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.
B 9.11	Wir regen an, Vogelschlag an allen Glasflächen durch sichtbare Muster auf den Glasscheiben und durch einen hohen Entspiegelungsgrad zu vermeiden.	Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
B 9.12	Wir regen an, die Durchwanderbarkeit des Plangebietes für Kleintiere zu verbessern und Tierfallen zu vermeiden (z. B. durch abgeschrägte Bordsteine im Straßennetz, zurückgesetzte Straßenwassereinläufe, keine offenen Dachrinneneinläufe, keine Kellerschächte ohne Abdeckung).	Es wurden entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzgutachtens konzipiert und entsprechende Hinweise hierzu in den B-Plan aufgenommen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.
B 9.13	Wir regen an, als Musteranlage im Sinne der Verabredungen der Kommunen für biologische Vielfalt ausschließlich mit heimischen Gehölzen und Arten die Grünanlagen zu gestalten. Dabei sollten umfangreiche Bodenveränderungen vermieden werden und die gegebenen Standortvoraussetzungen genutzt werden. Wir regen an, Fassadenbegrünungen oder Module der Photovoltaik als festen Bestandteil im Bebauungsplan für die Fassadengestaltung zu berücksichtigen. Heimische Arten bei der Fassadenbegrünung sind möglich, mit der Walдреbe, Geißblatt, Weinrebe (ssp. sylvestris), Hopfen und Efeu stehen leistungsstarke Arten zur Verfügung.	Im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurden gründerische Maßnahmen, einschließlich Fassadenbegrünungen, mit entsprechenden Pflanzlisten erarbeitet, die im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Die dort vorgesehenen Gehölze sind bei der Ausführung der Planung zu berücksichtigen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
B 9.14	Wegen der Randlage zur freien Landschaft hin sollte ein tierfreundliches Beleuchtungskonzept Inhalt der Planung sein. Fassadenbeleuchtungen sollten im Bebauungsplan ausgeschlossen und Beleuchtungselemente an Fuß und Radwegen möglichst bodennah installiert werden. Wir regen an, für die Gebäude von Anfang an ein Konzept für Gebäudebrüter , insbesondere Mauersegler, mit zu integrieren und hierfür eine Standardlösung im Bereich des Dachaufbaues zu entwickeln und umzusetzen. Mehrkosten sind damit bei rechtzeitiger Berücksichtigung kaum verbunden. Regelplanbeispiel sind in der Literatur bekannt.	Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Für die Beleuchtung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze kann im Rahmen der späteren Erschließungsplanung im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren ein insektenfreundliches Beleuchtungskonzept konzipiert werden. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wurde festgestellt, dass für den B-Plan Teil A keine Maßnahmen für Gebäudebrüter erforderlich sind. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.
B 9.15	Wir regen an, besonders klimaverträgliche Baustoffe einzufordern und auch eine modulare Rückbaubarkeit der Gebäude als Voraussetzung zu prüfen.	Der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB ist abschließend geregelt. Daher werden sich Vorgaben für die Ausführungen von Neubauten mit entsprechenden klimaverträglichen Baustoffen nur über die im Anschluss an das Bauleitplanverfahren abzuschließenden Erbbaurechtsverträge mit den späteren Erwerbern der städtischen Flächen regeln lassen. Der Bebauungsplan enthält dazu bereits Hinweise. Eine Regelung zum Rückbau von privaten Gebäuden widerspricht dem Grundgedanken Baurecht zu schaffen und zu regeln und wird daher nicht weiterverfolgt.

248

B 9	Einwender 9	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Für eine Mobilitätsstation sind modulare Bauweisen für einen möglichen Rückbau längerfristig zu erwägen.
B 9.16	Wir regen an, bei der architektonischen Umsetzung auf eine für das Gesamtgebiet einheitliche Formen- und Materialsprache zu setzen und diese auch im Bebauungsplan zu regeln.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Vorgaben für die Ausführungen von Neubauten werden im Anschluss an das Bauleitplanverfahren in den abzuschließenden Erbaurechtsverträgen mit den späteren Erwerbern der städtischen Flächen geregelt.
B 9.17	Die Anbindung des Links des Grünen C (nordwestliche Plangebietsgrenze) an die Siegstraße kann u.E. erhalten werden. Wenn aber schon eine Verlagerung erwogen wird, sind dort die fahrdynamischen Aspekte des Radverkehrs mit zu beachten und entsprechende Radien zu berücksichtigen. Ggf. macht es aber dann auch Sinn, diesen Weg z.B. in die Hauptachse der Planstraße (= Gasleitung) mit hinein zu führen und sie durch das Baugebiet mit auf den Kreislauf zu führen (und den nördlichen Siedlungsrand dann ungestört von einer Wegenutzung insgesamt für die Versickerung oder Artenschutzaspekte auszugestalten. Die aktuelle grünplanerische "Gestaltung" des nördlichen Siedlungsrandes (westlich wie östlich zum Sportplatz hin) ist jedenfalls qualitativ noch sehr unbefriedigend. Die Flächen des Grünen C westlich des Sportplatzes stehen als Planungsraum nicht zur Verfügung und können auch erhalten werden, wenn das Konzept angepasst wird. Die Grünachse des Grünen C zwischen Sportplatz und Plangebiet ins Zentrum hinein ist erforderlich, um das Gesamtkonglomerat an Solitärebauten sinnvoll fußläufig und für Radfahrer*innen zu erschließen. Wie im Biotopverbund sind zu lange und zu schmale Grünachsen auch für Menschen wenig attraktiv.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt B 9.3
B 9.18	Planerische Gestaltungsräume können gewonnen werden, wenn - neben der kritischen Auswahl der wirklich zu erfüllenden Nutzungen - die Anzahl der Geschosse in der Gesamtplanung noch einmal überprüft wird. Durch die variablen Angaben im Entwurf (4-5 bzw. 3 bis 5 Stockwerke) erscheint ein hinreichender Spielraum zu bestehen, evtl. Mindestflächenansprüche an Innenraum bzw. Bauvolumina auch über die Geschossanzahl auszugleichen. Es ist nicht erforderlich, die Anzahl der Geschosse zum Schulgelände hin auf drei Geschosse herabzusetzen, wenn dadurch erhebliche planerische Gewinne und der Freiraumschutz erzielt werden können.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt. An der Wahl der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird festgehalten, um eine abwechslungsreiche Gestaltung der Gebäude auch von der Gebäudekubatur zu ermöglichen. Außerdem sollen nicht nur Obergrenzen für die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt werden, um zum Beispiel 1- oder 2- geschossige Gebäude zu vermeiden und eine angemessene städtebauliche Dichte des Wissenschafts- und Gründerparks zu sichern.
B 9.19	Hinsichtlich der Artenschutzprüfung sind insbesondere der Kiebitz, das Rebhuhn, die Zauneidechse und die Kreuzkröte ggf. planungsrelevant.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wurde ein Artenschutzgutachten erarbeitet, dass alle planungsrelevanten Arten im Planungsraum berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

249

B 9		Einwender 9	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.		Inhalt des Schreibens	
B 9.20		Dem Investor bzw. den Investoren muss klar sein, dass eine Erweiterungsoption nach Norden an diesem Standort nicht besteht. Sie ist dann nur zu Lasten der Schul- oder der Sportflächen selbst möglich. Das Grüne C als Freiraumkulisse kann nur funktionieren, wenn es als abschließende Grenze für die Siedlungsentwicklung anerkannt wird. Für Rückfragen oder einen planerischen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.	Eine Erweiterung des Plangebietes über die Plangeietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 112 ist nicht vorgesehen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

250

B 10	Einwender 10	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 10.1	In Vertretung der Jägerschaft wollen wir Ihnen mitteilen, dass wir von der Bebauung am Butterberg nicht begeistert sind. Begründung: Als seinerzeit der erste Bebauungsplan aufgestellt wurde, war der Bedarf an Gewerbefläche in Sankt Augustin, obwohl sich kein Investor für das Areal Am Butterberg fand, ein anderer. Die Situation in Sankt Augustin stellt sich aktuell so dar, dass es viele Leerstände gibt, wie z. B. Flächen rund um das Dologiet Gelände sowie durch den neuen Bebauungsplan 113 auch weitere geschaffen werden. Gerade in Sankt Augustin versuchen wir Jäger den Wildbestand und die Anpflanzungen in den Revieren wieder aufzubauen. Eine weitere Bebauung dort, wo aktuell auch Naturschutzprojekte laufen, ist nicht zielführend. Wir bitten um Verständnis, dass wir eine Bebauung am Butterberg aus diesem Grunde ablehnen.	Sankt Augustin hat bereits im Jahr 2006 im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes das Leitbild der „Wissenschafts- und Gründerpark“ entwickelt. Mit diesem Leitbild wurde ebenfalls die städtebauliche Zielsetzung verknüpft, „Flurstücke“ im Stadtraum planerisch für Bildungseinrichtungen und wissenschaftliche Unternehmen zu reservieren und zu entwickeln. Bereits jetzt ist Sankt Augustin durch eine vielfältige Schullandschaft, eine Vorzeige-Hochschule (Hochschule Bonn-Rhein-Sieg) und Forschungsinstitutionen wie das Fraunhofer Institut geprägt. Gerade das Themenfeld IT und KI gewinnt zunehmend an Bedeutung in Sankt Augustin. Die gegenwärtige Planung stellt somit einen wichtigen Teilaspekt der langfristigen Ziele der Stadtentwicklung in Sankt Augustin dar. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan daher folgerichtig für einen entsprechenden Nutzungsmix als Sonderbaufläche reserviert worden. Der Flächenverbrauch an dieser Stelle des Stadtgebietes ist daher im öffentlichen Interesse geboten und gerechtfertigt. Die Inanspruchnahme der betroffenen Flächen für die Entwicklung des Wissenschafts- und Gründerparks wurde bereits auf Ebene des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes abgewogen. Es besteht daher kein Raum mehr, einen generellen Verzicht auf die Entwicklung der Fläche vorzunehmen. Die vom Einwender aufgeführten, leerstehenden Gebäude oder Flächen liegen nicht in der Verfügungsberechtigung der Stadt Sankt Augustin und liegen zu weit vom Sankt Augustiner Zentrum entfernt. Daher stehen sie für eine zeitnahe Entwicklung nicht zur Verfügung bzw. sind für die o.g. Zielsetzung nicht geeignet. Der Bereich des Bebauungsplanes 113 verfolgt eine andere Zielsetzung als der Wissenschafts- und Gründerpark. Dort soll das engere Sankt Augustiner Zentrum neben Hotel- und Büroflächen mit Einzelhandelsnutzungen und Wohnungen weiterentwickelt werden. Beide letztgenannte Nutzungen sind im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes nur als betrieblich bedingte Wohnungen vorzusehen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

251

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

B 11	Einwender 11	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 11.1	Zur ASP 1 zum BPlan "Am Butterberg" geben wir folgende Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten: Vögel: Das Plangebiet ist Teil eines Feldvogelschwerpunkts im Rhein-Sieg-Kreis, s. unter https://www.biostation-rhein-sieg.de/projekte/feldvogelschwerpunkt%C3%A4ume/ bzw. https://www.biostation-rhein-sieg.de/app/download/11852375598/Shape_2020_SU.zip?t=1611311797; im Umfeld bis 1000m kommen u.a. vor: Kiebitz (Brut), Feldlerche (Brut); Schwarzkehlchen (Brut?); Rebhühner (Brut, teils ausgesetzte Tiere); weitere Arten s. Daten aus Ornitho.de; die umfangreichen Daten aus dem Portal Ornitho können wir nicht im Original herausgeben, sondern nur in zusammengefasster Form, s. Tabellen; Anzahl Meldungen mit dem jeweiligen Brutzeitcode; bitte ggf. die Originaldaten bei Ornitho.de selbst anfordern. Info zum Brutzeitcode finden Sie unter https://www.ornitho.de/index.php?m_id=20041; weitere Hinweise s. Anhang; es wird dringend empfohlen, die Brutvögel im Gebiet neu zu erfassen; Feldvögel sind empfindlich, wenn sich vertikale Störstrukturen in ihrem Brutgebiet annähern, s. Hinweise unter https://artenschutz.naturwissenschaften.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_vogel_nrw.pdf Reptilien, Amphibien: Im Umfeld der Planung gibt es Nachweise von Kreuzkröte, Wechselkröte, Zaunleiche s. Shapes; auch alte Nachweise vom Kammmolch s. Shapes Daten W. Lopata: anbei einige ältere weitere Daten von Dr. W. Lopata, v.a. floristische Daten Weitere Daten Weddelling s. Shapes, Eigene Daten Weddelling Im Plangebiet und nördlich und westlich laufen Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, die v.a. dem Feldvogelschutz und dem Insektenschutz dienen, s. Karte.; es bietet sich an, nötige Ausgleichsmaßnahmen v.a. für Feldvögel zu planen.	Es wurde ein Artenschutzgutachten erarbeitet, dass alle planungsrelevanten Arten im Planungsraum berücksichtigt. Die gemachten Angaben wurden durch eigene, gutachterliche Kartierungen aktualisiert und ergänzt. Darauf abgeleitet wurden artenschutzrechtliche Maßnahmen erarbeitet, die im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Neben den Festsetzungen von CEF-Maßnahmen innerhalb des Plangebietes werden weitere erforderliche CEF-Maßnahmen auf städtischen Flächen im Umfeld des Plangebietes angelegt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

252

B 12	Einwender 12	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Kenntnisnahme
B 12.1	Das DLR ist das Forschungszentrum der Bundesrepublik Deutschland für Luft- und Raumfahrt. Wir betreiben Forschung und Entwicklung in Luftfahrt, Raumfahrt, Energie und Verkehr, Sicherheit und Digitalisierung. Das DLR Raumfahrtmanagement ist im Auftrag der Bundesregierung für die Planung und Umsetzung der deutschen Raumfahrtaktivitäten zuständig. Zwei DLR Projektträger betreuen Förderprogramme und unterstützen den Wissenstransfer. Global wandeln sich Klima, Mobilität und Technologie. Das DLR nutzt das Know-how seiner 55 Institute und Einrichtungen, um Lösungen für diese Herausforderungen zu entwickeln. Unsere mehr als 9.000 Mitarbeitenden haben eine gemeinsame Mission: Wir erforschen Erde und Weltall und entwickeln Technologien für eine nachhaltige Zukunft. So tragen wir dazu bei, den Wissens- und Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken. Das Institut für den Schutz Terrestrischer Infrastrukturen (PI) entwickelt im Forschungsbereich „Sicherheit“ des DLR geeignete Methoden und Instrumente, um Bedrohungen kritischer Infrastrukturen frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und die geeigneten Abwehrmaßnahmen ergreifen zu können. Wir entwickeln digitale Zwillinge kritischer Infrastrukturen, um ihren Schutzstatus situativ und perspektivisch abbilden, analysieren und bewerten zu können. Der gezielte Einsatz von Sensoren sollen die zuverlässige Erkennung und Analyse konkreter Gefährdungen ermöglichen, um sie erfolgreich abwehren oder mindern zu können. Darüber hinaus nutzen wir den digitalen Zwilling, um neue Konzepte der Resilienz gegen mögliche künftige Gefahren erproben zu können. Dabei arbeitet das Institut PI mit Forschungseinrichtungen aus allen DLR-Forschungsprogrammen zusammen. Die Möglichkeit der Vernetzung mit anderen DLR-Wissenschaftlern aus den Bereichen Raumfahrt, Luftfahrt, Energie, Verkehr, Sicherheit und Digitalisierung ist eine der Stärken des neuen Instituts. Derzeit ist das Institut PI als Übergangslösung in einem ehemals von der Konrad-Adenauer-Stiftung genutzten Gebäude in Sankt Augustin beheimatet. Mittel- und langfristig benötigt das Institut jedoch wachstumsbedingt deutlich größere räumliche Kapazitäten sowie darüber hinaus auch die Möglichkeit, eigene Untersuchungen und Versuchsreihen durchzuführen. Darüber hinaus soll ein weiteres Institut angesiedelt werden, mit dem Ziel die Forschung im Bereich Künstliche Intelligenz (KI) voranzutreiben. Das DLR beabsichtigt daher den Erwerb eines Grundstückes für einen neuen Standort innerhalb des Wissenschafts- und Gründerparks in Sankt Augustin. Andere seitens der Stadtverwaltung alternativ vorgeschlagene Standorte in Sankt Augustin wurden seitens des DLR geprüft und begründet abgelehnt, vor allem aufgrund ihrer mangelnden örtlichen Nähe zur Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, die für das DLR ausschlaggebend für die Auswahl der Stadt Sankt Augustin als (potentieller) Institutsstandort ist. Das avisierte Grundstück mit einer Größe von ca. 1,3 Hektar befindet sich im Osten von Sankt Augustin an der Straße „Auf dem Butterberg“ in unmittelbarer Nähe zur Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Diese benachbarte Lage sieht das DLR als einen entscheidenden Standortvorteil des betrachteten Grundstückes. Auf dem Grundstück beabsichtigt das DLR die Errichtung einer Versuchshalle für das Institut für den Schutz Terrestrischer Infrastrukturen (PI) sowie eines Bürogebäudes für die Institute PI und KI (Institut für Künstliche Intelligenz) sowie mittelfristig auch ein eigenes Bürogebäude für das derzeit noch in	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

253

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

B 12	Einwender 12	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 12.2	Gründung befindliche Institut für Künstliche Intelligenz (KI). Bis dahin soll das Bürogebäude des Instituts PI Übergangsweise auch von Mitarbeitern des Instituts KI mitgenutzt werden können. Darüber hinaus sollen auch Parkmöglichkeiten für die Mitarbeiter/innen des DLR und Besucher entstehen. Präferiert wird seitens des DLR die Mitnutzung einer öffentlichen Mobilitätsstation außerhalb des DLR-Geländes, gemäß Städtebaulichen Entwurf Alternative 2. Die entsprechende Anzahl an Parkplätzen innerhalb der Mobilitätsstation würde das DLR in Form einer Ablöse von der Stadt kaufen. Sollte die Mobilitätsstation zeitlich nach den Gebäuden des DLR errichtet werden, strebt das DLR an, die Erweiterungsfläche für ein zusätzliches Gebäude übergangsweise als ebenerdige Parkplatzfläche herzurichten und zu nutzen. Eine Tiefgarage, wie im Städtebaulichen Entwurf Alternative 1 vorgeschlagen, unterhalb des jetzigen geplanten Bürogebäudes zu bauen, wäre für das DLR keine Option, da der Bau einer Tiefgarage im Vergleich zur Mobilitätsstation (und einer damit verbundenen Ablösesumme für die Stellplätze) sowohl bei den Baukosten als auch im späteren Betrieb erheblich teurer ist. Hinzu kommt die Flächenversiegelung und der damit verbundene Entfall einer entsprechenden Versickerungsfläche, wenn die Tiefgaragen im Plangebiet wie im Entwurf Alternative 1 vorgeschlagen umgesetzt werden würde.	Die Entscheidung, in welcher Art und Weise der ruhende Verkehr im Plangebiet untergebracht werden soll, obliegt den Beratungen der zuständigen, politischen Gremien. Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzhülle-Anlage mit Lichtwellenleiter-Kabel der GAS Linx verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin verlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hänselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wurde im Einfahrtsbereich zum Quartier vorgesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Der Fuß- und Radweg wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
B 12.3	Der Fuß- und Radweg, der über das avisierte Grundstück verläuft, muss im Eigentum der Stadt Sankt Augustin verbleiben. Eine Mitnutzung von Wegen die im Eigentum des DLR liegen, durch die Öffentlichkeit kann DLR seitig aus haftungstechnischen Gründen nicht gestattet werden.	

254

Einwender 12		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 12	Nr.	Inhalt des Schreibens
B 12.4		Bei der Bebauung des Grundstückes sollen städtebaulich und landschaftsplanerisch ästhetisch ansprechende Lösungen gefunden werden. Über eine hochwertige Optik der Gebäudehüllen hinaus soll das Grundstück auch begrünt und mit einer Hecke umgeben werden. Im Bereich der Hecke sollen in Sichtlinie der Straße zur Auflockerung zusätzlich auch Bäume gepflanzt werden.
B 12.5		Gemäß den allgemeinen Sicherheitsvorgaben des DLR müsste die Versuchshalle mit einem ca. 2,5 m hohen Zaun eingefriedet werden. Der Abstand zwischen Halle und Zaun müsste mindestens 10 m betragen. Entsprechend intern abgestimmter Prozesse dürfte das Bürogebäude allerdings von dieser Regelung ausgenommen werden können. Hiermit käme das DLR dem Wunsch einer offenen Gestaltung des Plangebietes nach. Die Versuchshalle sollte eine möglichst flexible Nutzung zu Forschungszwecken erlauben. Um dies zu erreichen, sollen im Inneren der Versuchshalle Containermodule aufgestellt werden, die jederzeit ausgetauscht werden können. Die zukünftige Immissionsituation würde abhängig von den in den Containern durchgeführten Versuchen sein. Um welche Versuche es sich dabei im Detail handeln würde, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen. Bei den angestrebten Versuchen würde es sich jedoch in erster Linie um Versuche im Bereich der Mess- und Sensortechnik handeln. Es ist davon auszugehen, dass es im Rahmen der Versuche zu keinen nennenswerten Immissionen (Lärm, Staub, etc.) kommen wird. Anfallende chemische Stoffe würden nur in kleinsten Labormengen gelagert und verwendet werden.
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Ein bis zu 2,5 m hoher Sicherheitszaun für die Versuchshalle wird als ausnahmsweise zulässige Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt. Der Bebauungsplan wird die beabsichtigten Nutzungen innerhalb der Versuchshalle bzgl. der Art der baulichen Nutzung berücksichtigen. Der Immissionsschutz wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens auf Grundlage einer konkreten Bau- und Nutzungsbeschreibung ggfs. unter Zuhilfenahme gutachterlichen Sachverständs geklärt. Dies bezieht sich auch auf die verwendeten, chemischen Stoffe.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

255

B 12.6	Durch eine Ansiedlung des DLR auf dem avisierten Grundstück könnten für die Stadt Sankt Augustin auch zahlreiche Synergien und positive Effekte, unter anderem auf die Wirtschaft und die Zukunft der Stadtentwicklung erzielt werden. Als direkter Nutzen kann die avisierte Ansiedlung von ca. 135 neuen hochqualifizierten Arbeitsplätzen auf dem neuen Gelände des DLR genannt werden. Darüber hinaus ist mit einer positiven Wirkung auf das Hotelgewerbe und die Gastronomie zu rechnen, da durch die Vernetzung mit anderen DLR-Standorten regelmäßig mit Besuchern zu rechnen ist. Auch handwerkliche Betriebe werden vom Bau und der Instandhaltung der Gebäude während des Betriebes profitieren (Heizung, Sanitär, Klimatechnik, Elektrik etc.) und so zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Erfahrungsgemäß bilden sich im Umfeld der DLR-Standorte auch sehr schnell erfolgreiche Start-Ups aus den in der Forschung des DLR entwickelten Ideen. Das DLR wird künftig eng mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (HBRS) zusammenarbeiten. Hierzu haben die HBRS und das DLR am 26. Juni 2020 einen umfangreichen Kooperationsvertrag unterzeichnet. DLR und HBRS werden gemeinsam auf dem Gebiet der Entwicklung, Bewertung und Anwendung von vernetzter Sensortechnik zur Überwachung von kritischen Infrastrukturen zusammenarbeiten und dadurch sehr effizient Synergieeffekte nutzen. Dabei greift das DLR insbesondere auf das Know-how der Institute der HBRS für Sicherheitsforschung und Detektionstechnologien zurück und nutzt die Räumlichkeiten und Labore im Zentrum für Angewandte Forschung (ZAF) der HBRS. Darüber hinaus sind Professoren der HBRS in die Führungsebene des neuen DLR Institut integriert. Das DLR hat die Absicht, das oben angegebene Grundstück zum nächstmöglichen Zeitpunkt käuflich zu erwerben, um damit eine möglichst hohe Planungssicherheit für die Weiterentwicklung des Instituts PI sowie die Ansiedlung des Institutes KI in Sankt Augustin zu erhalten und die weitere konkrete architektonische Planung und die Fachplanungen für die zukünftigen Institutsgebäude in Auftrag geben zu können. Mit der vorliegenden Stellungnahme bringt das DLR seine Interessen als potenzieller Investor für das oben angegebene Grundstück in das Verfahren der „17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit“ mit ein.	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme		

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

Einwender 13		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 13	Nr.	Inhalt des Schreibens
B 13.1		Zum Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 01.07.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“ sowie zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt Stellung: I. Als Nachbar des SanktAugustiner Campus der Hochschule Bonn/Rhein-Sieg und des nahegelegenen Butteberg-Areals begrüße ich die geplante Ansiedlung zweier Institute des Deutschen Luft- und Raumfahrtzentrums (DLR). Ich teile die Ansicht der Stadtverwaltung und der Kommunalpolitik, dass die Standortauswahl hervorragend zum städtischen Leitbild „Wissensstadt Plus“ passt und eine fachliche Zusammenarbeit der DLR-Institute und der Fachhochschule Bonn/Rhein-Sieg auf kommunaler Ebene so weit wie möglich gefördert werden sollte. Die nun begonnene Bauleitplanung sollte daher meines Erachtens auf die konkreten Bedürfnisse des DLR abgestimmt sein, um die Ansiedlung zu ermöglichen. Es ist zu begrüßen, dass bei dieser Gelegenheit den benachbarten Schulen des LVR und des Rhein-Sieg-Kreises Entwicklungsperspektiven ermöglicht werden sollen, weil auch dies den Bildungsstandort Sankt Augustin stärkt. II. Der bisherige Entwurf des Bebauungsplanes wird meines Erachtens – auch unter Berücksichtigung dieses frühen Verfahrensstandes – den betroffenen Belangen des DLR, der Schulträger, der naheliegenden öffentlichen Einrichtungen und Wohngebieten sowie nicht zuletzt von Natur und Landschaft noch nicht vollständig gerecht. Insbesondere ist anhand der Interessenbekundungen des DLR und der Schulträger die Planung nicht in diesem Umfang erforderlich, vor allem ist meines Erachtens auf Basis der öffentlich zugänglichen Informationen eine Ausweitung der Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan nicht erforderlich (1.). Ferner ist es nicht erforderlich, hinsichtlich der Festsetzungen der Geschossanzahl und der überbaubaren Grundstücksfläche vom städtebaulichen Entwurf abzuweichen und eine deutlich umfangreichere Bebauung planungsrechtlich zu ermöglichen (2.). Die in Variante 2 zwischen der Versuchshalle und den DLR-Gebäuden geplante Mobilitätsstation steht meines Erachtens im Widerspruch zum Ansiedlungswunsch des DLR, sodass eine Verlegung an einen städtebaulichen unauffälligeren Standort angeregt wird (3.). Der Standort der Versuchshalle ist im Bebauungsplan-Entwurf bisher nicht fixiert – das geplante Sondergebiet „Wissenschafts- und Technologiepark“ sollte meines Erachtens jedoch aufgrund der gegenüber Büro- und Tagungsräumen stark abweichenden Nutzung differenzierte Festsetzungen zur Nutzungsart im Sondergebiet festsetzen (4.). Für die Erschließung des Plangebiets sollte der derzeit bestehende Radverkehr zwischen den Sankt Augustiner Stadtteilen Müldorf, Menden, Ort und Hangelar stärker berücksichtigt werden (5.). Aufgrund der Topographie des Plangebietes sind meines Erachtens bei der Festsetzung von Versickerungsflächen und Wasserflächen auch Klimabedingt vermehrt auftretende Starkregen-Ereignisse zu berücksichtigen (6.).
		Kenntrnsnahme Auf die Punkte 1. - 6. wird in den nachfolgenden Kapiteln dieser Abwägung eingegangen. Beschlussvorschlag: Kenntrnsnahme

257

B 13		Einwender 13	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens		
B 13.2	1. Meines Erachtens ist es nicht erforderlich, das Plangebiet für nicht näher konkretisierte Nutzungen auf die derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan festgesetzten Flächen nördlich des Radweges im Grünen C auszuweisen. Es wird daher angeregt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf die derzeit konkret absehbaren Ansiedlungswünsche zu begrenzen und auf die Ausweisung der Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan zu verzichten. <u>Begründung:</u> Der Bebauungsplan soll die Ansiedlung von Unternehmen „insb. aus dem Bereich des quartären Sektors (unternehmensnahe Dienstleistungen), für Forschung und Entwicklung und Gesundheit“ ermöglichen. Die Begründung zum Bebauungsplanentwurf nennt als konkret absehbare Nutzungen jedoch lediglich „die Neubauten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR), der Frieda-Kahlo-Schule des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) sowie die Erweiterung der Heinrich-Hanselmann-Schule des Rhein-Sieg-Kreises (RSK)“ (siehe Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf, S. 2). Die Schulgebäude sollen auf der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf errichtet werden. Das DLR plant, seine Gebäude ausschließlich auf eigenen Grundstücken zu errichten und beabsichtigt den Erwerb von Grundstücken nördlich der Planstraße zwischen dem Alleenradweg und heutigen Radweg „Link“ im Grünen C. Folglich besteht für einen erheblichen Teil des Plangebietes derzeit keine öffentlich erklärte und konkrete Nutzungsabsicht. In welchem Umfang Sankt Augustin ein konkreter Bedarf für weitere Flächen für Dienstleister, forschungsnahen Einrichtungen oder Gesundheitsunternehmen besteht, ergibt sich aus den Planunterlagen nicht. Soweit auf allgemeine Entwicklungen im quartären Sektor verwiesen wird, kann dies einen lokalen Bedarf jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit begründen. Tatsächlich dürfte ein konkreter örtlicher Bedarf auch nicht bestehen, denn für die hier angestrebten und gemäß der Zweckbestimmung des Sondergebietes „Wissenschafts- und Technologiepark“ zulässigen Nutzungen werden in absehbarer Zeit im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 113 bereits Gewerbeflächen geschaffen. Unmittelbar neben der Hochschule und damit auch in Nachbarschaft zum geplanten DLR-Standort ist mit der geplanten Bebauung des heutigen Parkplatzes, die Ansiedlung ähnlicher bzw. identischer Nutzungen geplant. Dies belegen die im Investorenauswahlverfahren vorgegebenen Nutzungskriterien, nach denen „hochschulnahe Nutzungen“ und „allgemeine Büronutzungen für Dienstleister“ zu vorgesehen sind (Vorlage 21/0046, Anlage 1, S. 6). Dennoch sollen mit dem Bebauungsplan Nr. 112 in großem Umfang weitere Gewerbeflächen in fünfgeschossiger Bebauung zulässig werden, die „zwecks Bildung eines ‚Eingangstores‘ sowie Bildung einer deutlichen Raumkante“ als „großmaßstäbliche Baustrukturen“ festgesetzt werden (Vorlage 21/0149 v. 18.03.2021, S. 2). Es ist meines Erachtens nicht nachvollziehbar, weshalb aus Anlass der Bauleitplanung für das DLR und zwei öffentliche Schulen weitere „großmaßstäbliche Baustrukturen“ ermöglicht werden sollen, wenn deren künftige Nutzer nicht einmal konkret absehbar sind und in der Nachbarschaft ohnehin		
	Sankt Augustin hat bereits im Jahr 2006 im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes das Leitbild der „Wissensstadt PLUS“ entwickelt. Mit diesem Leitbild wurde ebenfalls die städtebauliche Zielsetzung verknüpft, „Flurstücke“ im Stadtraum planerisch für Bildungseinrichtungen und wissenschaftliche Unternehmen zu reservieren und zu entwickeln. Bereits jetzt ist Sankt Augustin durch eine vielfältige Schullandschaft, eine Vorzeige-Hochschule (Hochschule Bonn-Rhein-Sieg) und Forschungs-Institutionen wie das Fraunhofer Institut geprägt. Gerade das Themenfeld IT und KI gewinnt zunehmend an Bedeutung in Sankt Augustin. Die gegenwärtige Planung stellt somit einen wichtigen Teilaspekt der langfristigen Ziele der Stadtentwicklung in Sankt Augustin dar. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan daher folgerichtig für einen entsprechenden Nutzungsmix als Sonderbaufläche reserviert worden. Der Flächenverbrauch an dieser Stelle des Stadtgebietes ist daher im öffentlichen Interesse geboten und gerechtfertigt. Die Inanspruchnahme der betroffenen Flächen für die Entwicklung des Wissenschafts- und Gründerparks würde bereits auf Ebene des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes abgewogen. Es besteht kein Raum mehr, einen generellen Verzicht auf die Entwicklung der Fläche vorzusehen. Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleiroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vortragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzrohr-Anlage mit Lichtwellenleiter-Kabel der GAS Linx verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin verlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wurde im Einfahrtsbereich zum Quartier vorgesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen		

258

B 13	Einwender 13	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.		in Kürze ähnliche Gewerbefläche entstehen. Da der Ansiedlungswunsch des DLR zeitlich und örtlich konkretisiert ist, die Ausbauplanungen der Schulen diesen Stand aber noch nicht erreicht haben, ist ohnehin eine zeitlich versetzte und damit örtlich zersplitterte Bebauung des Plangebietes zu erwarten. Daher bietet es sich an, weitere Bauflächen nur in geringerem Umfang zu ermöglichen, wenn deren Bebauung noch nicht einmal absehbar ist. Jedenfalls aber trägt der bisher erkennbare Bedarf keine Bauleitplanung für ein „Eingangstor“ durch mehrere fünfgeschossige Baukörper links und rechts der Planstraße und entlang der Arnold-Jansen-Straße. Dies mag in Großstädten mit (jedenfalls vor der Pandemie) unbestreitbarem Bedarf an Büroflächen eine markante und reizvolle städtebauliche Idee sein. Für das hiesige Plangebiet ist dies weder aufgrund der absehbaren Nutzungen noch städtebaulich erforderlich. Aufgrund der topographischen Strukturen des Gebietes würde das Eingangstor nur für einen relativ kleinen Bereich einen offenen Eingang bewirken und im Übrigen nicht nur eine „deutliche Raumkante“, sondern einen harmonischen Kontrast zur landwirtschaftlichen Nutzung bedeuten. Stattdessen bietet die bestehende Topographie die Möglichkeit, einen harmonischen Übergang von landwirtschaftlicher Nutzung über die historische Bebauung des Missionshaus-Areals bis hin zu den schon bestehenden großmaßstäblichen Baustrukturen des Zentrums zu gestalten. Zugunsten eines offeneren Eingangsareals in das Plangebiet und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf sollte daher das Plangebiet begrenzt werden. Dafür rege ich an, den bestehenden Radweg im Grünen C als Nutzungsgrenze zu akzeptieren, insoweit auf die Änderung des Flächennutzungsplanes zu verzichten und das Plangebiet in den Grenzen der heutigen Sonderbaufläche zu entwickeln.	Der Bereich des Bebauungsplanes 113 verfolgt eine andere Zielsetzung als der Wissenschafts- und Gründerpark. Dort soll das engere Sankt Augustiner Zentrum neben Hotel- und Büroflächen mit Einzelhandelsnutzungen und Wohnungen weiterentwickelt werden. Diese Nutzungen sind im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes nicht vorgesehen.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.	

259

B 13	Einwender 13	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 13.3	2. Die im Entwurf des Bebauungsplanes enthaltenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche ermöglichen eine deutlich umfangreichere Bebauung als sie der städtebauliche Entwurf vorsieht. Es wird daher angeregt, die städtebaulichen Ideen durch konkrete Festsetzungen insbesondere zur Geschosshöhe und durch kleinere Baufenster planungsrechtlich verbindlich zu machen. <u>Begründung:</u> Der Planentwurf weicht hinsichtlich der Festsetzungen zur Geschosshöhe und zur überbaubaren Grundstücksfläche von den städtebaulichen Entwurfsentwürfen beider Alternativen ab. Wo der Städtebaulichen Entwurf etwa lediglich eine dreigeschossige Bebauung vorsieht, enthält der Planentwurf Festsetzungen, die zur Errichtung von mindestens drei Vollgeschossen verpflichten und bis zu fünf Vollgeschossen ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die Bauflächen entlang der Planstraße. Die im städtebaulichen Entwurf vorgesehenen Baukörper finden sich im Bebauungsplan nur ansatzweise wieder. Der Planentwurf ermöglicht durch die festgesetzten Baufenster in Kombination mit der Festsetzung einer abweichenden Bauweise und der Ausnutzung der Höchstgrenzen zum Maß der baulichen Nutzung in einem Sondergebiet insgesamt längere bzw. größer dimensionierte Gebäude, als dies im städtebaulichen Entwurf dargestellt ist. Es wird daher angeregt, das Maß der Bebauung anhand konkreter städtebaulicher Vorstellungen durch parzellierte Baufenster und unterschiedliche Geschosshöhen festzusetzen, statt diese in das Belieben späterer (bisher unbekannter) Investoren zu stellen.	Der städtebauliche Entwurf spiegelt noch keine konkrete Hochbauplanung wider. Daher ist es im Sinne der Angebotsbezogenheit der Festsetzungen erforderlich, die überbaubaren Grundstücksflächen zunächst größer vorzusehen, als dies der städtebauliche Entwurf suggeriert. Da die Stadt Sankt Augustin über fast alle Grundstücke im Plangebiet verfügungsberechtigt ist, wird sie ihren Einfluss bzgl. der konkreten Wünsche der späteren Bauherren geltend machen können. An der Wahl der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse soll festgehalten werden, um eine abwechslungsreiche Gestaltung der Gebäude auch von der Gebäudekubatur zu ermöglichen. Außerdem sollen nicht nur Obergrenzen für die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt werden, um zum Beispiel 1- oder 2-geschossige Gebäude zu vermeiden und eine angemessene städtebauliche Dichte des Wissenschafts- und Gründerparks zu sichern. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

B 13	Einwender 13	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 13.4	3. Die in Variante 2 geplante – und vom DLR aufgrund der Ablehnung selbstfinanzierter Tiefgaragen favorisierte – Mobilitätsstation ist an einem prominenten und ausschließlich an den Bedürfnissen des motorisierten Individualverkehrs ausgerichteten Standort vorgesehen. Aus städtebaulichen Gründen wird angeregt, die Mobilitätsstation bei Realisierung der Variante 2 innerhalb des Plangebiets an anderen Standort zu verlegen. <u>Begründung:</u> Das DLR plant auf eigenen Grundstücken die Errichtung von einem oder perspektivisch auch zwei Bürogebäuden. In unmittelbarer Nähe dazu soll ebenfalls auf eigenem Grundstück eine Versuchshalle entstehen. Als Parkmöglichkeit für die Mitarbeitenden präferiert das DLR die Mitnutzung einer öffentlichen Mobilitätsstation außerhalb des DLR-Geländes. Die Errichtung einer Tiefgarage unter dem geplanten Bürogebäude wäre für DLR nur eine Option, wenn die Mehrkosten vollumfänglich durch die Stadt übernommen würden (siehe Letter of Intent vom 20.04.2021). Die als Variante 2 vorgestellte Planung sieht die Mobilitätsstation unmittelbar neben den Flächen des DLR vor. Damit würde voraussichtlich eine vielgeschossige Parkpalette an einem städtebaulich prominenten und weithin sichtbaren Ort errichtet werden. Dies widerspricht dem Ansiedlungswunsch des DLR, das eine ökologische und nachhaltige Gestaltung des Campus-Geländes beabsichtigt (siehe Präsentation „Grundstückskauf DLR auf dem Butterberg“, Anlage zur Vorlage 21/0016, Abschluss für Umwelt und Stadtentwicklung, 02.02.2021). Dieses Bedürfnis sollte nicht nur bei der Errichtung der einzelnen Gebäude oder Freiflächen, sondern auch bei der städtebaulichen Gestaltung berücksichtigt werden. Deshalb widerspricht es den Zielen des DLR, die tagsüber unbesetzten Stellflächen für den motorisierten Individualverkehr in der Mitte des Plangebiets als „Parkhaus auf der grünen Wiese“ zu platzieren. Daher wird angeregt, die Mobilitätsstation bei Realisierung der Variante 2 an einen weniger prominenten Ort im Plangebiet zu verlegen. Anhand des Geländeprofiles des Plangebietes bietet es sich an, einen Standort am Ende der Planstraße in Richtung Arnold-Jansen-Straße zu wählen. Dies hätte auch Vorteile in Bezug auf die Verkehrssicherheit, weil die Zufahrt zur Mobilitätsstation nicht in der Nähe des – nach Wunsch des DLR – zu erhaltenden Rad-/Fußweg zwischen der Planstraße und dem Sportplatz errichtet werden müsste. Zudem würde im vorgesehenen Wendehammer kein nur selten genutzter Verkehrsraum entstehen. Daher wird angeregt, die Mobilitätsstation in Richtung Arnold-Jansen-Straße zu versetzen. Ferner wird angeregt, die Mobilitätsstation durch die Stadt oder ein kommunales Unternehmen zu betreiben, um auf diesem Wege Einfluss auf die späteren Mobilitätskonzepte der Nutzer nehmen zu können.	Über die Wahl des Standortes der Mobilitätsstation entscheidet die Stadt Sankt Augustin, vertreten durch die Verwaltung und den Rat der Stadt und nicht das DLR. Daher geht der Einwender von unrichtigen Annahmen aus. Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt B 13.2 verwiesen. Bzgl. des Betriebs der Mobilitätsstation wird erst im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren zu entscheiden sein. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurde lediglich entschieden, an welchem Standort im Plangebiet diese vorgesehen ist.
Beschlussvorschlag:		Der Anregung wird teilweise gefolgt.

B 13	Einwender 13	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt B 13.2 verwiesen.
B 13.5	4. Der Bebauungsplan-Entwurf sieht ein Sondergebiet „Wissenschafts- und Technologiepark“ vor, in dem mit Büro- und Veranstaltungsräumen sowie Forschungseinrichtungen einerseits sowie „Werkstatt- und Laborflächen, Prüfstand- und Versuchsanlagen“ sehr unterschiedliche Nutzungsarten zulässig sein sollen. Es wird angeregt, insbesondere für das vom DLR geplante Versuchslabor einen konkreten Standort und die Maße des Baukörpers planungsrechtlich verbindlich durch differenzierte Festsetzungen zu regeln. <u>Begründung:</u> Die vom DLR geplanten Nutzungen sind bauplanungsrechtlich anhand potentieller städtebaulichen bodenrechtlicher Auswirkungen unterschiedlich zu bewerten. Von Büro- und büro-typischen Veranstaltungsräumen und büroähnlichen Forschungseinrichtungen gehen in der Regel wenige Beeinträchtigungen der Umgebung aus, sofern diese nicht regelmäßig in den Abend- und Nachtstunden von zahlreichen Personen aufgesucht werden müssen. Das geplante Versuchslabor unterliegt dagegen potentiell anderen rechtlichen Regelungen, weil vom geplanten Werkstattbereich möglicherweise Emissionen ausgehen und in den physikalisch/chemischen Laboren möglicherweise mit Gefahrgutstoffen in rechtlich relevanten Mengen umgegangen wird. So unterliegen beispielsweise allein am DLR-Standort Linder Höhe in Köln vier Versuchsanlagen der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU. In diesen wird mit Gefahrgutstoffen im Anwendungsbereich der Störfallverordnung 12. BlmSchV umgegangen. Derartige Anlagen müssen nach den Grundsätzen des Bau- und Immissionsschutzrechtes Abstand von anderen baulichen Anlagen halten. Zudem hat das DLR bereits die Maße der geplanten Versuchshalle konkret benannt. Die geplante Kubatur weicht von üblichen Bürogebäuden ab und dürfte sich auch in der Gestaltung davon unterscheiden, zumal das DLR einen Sicherheitsbereich rund um die Versuchshalle plant. Folglich kann die Versuchshalle hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung von anderen Gebäuden eindeutig differenziert werden. Diese Unterschiede sollte der Bebauungsplan nicht übergehen und insofern differenzierte Festsetzungen enthalten, um in Absprache mit dem DLR einen konkreten Standort für die Versuchshalle verbindlich vorzugeben.	Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wissenschafts- und Technologiepark festgesetzt. Diese Festsetzung subsumiert auch die Nutzung Versuchshalle, da innerhalb des Sondergebietes auch Anlagen wie Werkstatt- und Laborflächen, Prüfstand- und Versuchsanlagen oder Ähnliches zulässig sind. Ein Sondergebiet „Versuchshalle“ oder ähnliche Zweckbestimmungen sind nicht möglich, da für die Definition eines Sondergebietes typisierende Bestimmungen der dort zulässigen Nutzungen notwendig sind, die verschiedene Nutzungen unter einem Oberbegriff zusammenfassen. Das DLR hat in seiner Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erklärt, dass es sich bei den angestrebten Arbeiten in der Halle in erster Linie um Versuche im Bereich der Messtechnik und Sensortechnik handelt. Das DLR geht davon aus, dass es im Rahmen der Versuche zu keinen nennenswerten Immissionen (Lärm, Staub etc.) kommen wird. Anfallende chemische Stoffe würden in kleinsten Labormengen gelagert und verwendet. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes geht hierauf ein, indem die Einrichtungen den Status „nicht wesentlich störend“ analog zu Mischgebieten nicht überschreiten dürfen. Die Verträglichkeit mit der benachbarten Gemeinbedarfsfläche wurde gutachterlich untersucht.
B 13.6	5. Der Planentwurf berücksichtigt nicht ausreichend, dass die Wege im Grünen C viel genutzte Radverkehrsverbindungen insbesondere für die Anwohner von Menden, Müldorf, Ort und Hangeler sind. Es wird daher angeregt, die bestehenden Wege – insbesondere der sogenannten „Link“ – innerhalb des Plangebietes zu erhalten und im Übrigen bei der verkehrsmäßigen Erschließung den bestehenden Radverkehr zusätzlich zum planungsbezogenen Verkehr zu berücksichtigen. <u>Begründung:</u>	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt B 13.2 verwiesen. Alle bestehenden und neu geschaffenen Wege innerhalb des Plangebietes sollen so bemessen werden, dass sie sowohl von Fußgängern als auch von Radfahrern gleichzeitig genutzt werden können. Dadurch entsteht auch abseits der neuen Planstraße ein attraktives Netz für die nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmenden. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

B 13	Einwender 13	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
	Vom geplanten Standort des DLR führt der kürzeste Weg zur Hochschule Bonn/Rhein- Sieg über die Wege im Grünen C. Die Nähe zur Hochschule ist wesentliches Kriterium für die Standortauswahl des DLR. Daher sollte die geplante Bebauung des Butterbergs diese Wegeverbindungen stärken. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die Wege im Grünen C viel genutzte Verbindungen der Sankt Augustiner Stadtteile Menden, Mülldorf, Ort und Hanglar sind. In all diesen Stadtteilen besteht – anders als in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet – ein schienengebundener Anschluss an den Öffentlichen Personennahverkehr. Die Wegeverbindungen im Grünen C werden nicht nur von Schülerinnen und Schülern des nahegelegenen Rhein- Sieg-Gymnasiums genutzt, sondern auch von anderen Radfahrenden zur Abkürzung bzw. Umfahrung stärker durch den motorisierten Individualverkehr genutzter Straßen. Eine Schwächung dieser Routen sollte daher unbedingt vermieden werden. Dies kommt im Rahmen der Verkehrsplanung bisher nicht ausreichend zur Geltung. Eine Verlegung des Links im Grünen C würde für den Radverkehr zwischen Hanglar und Mülldorf zu einer weiteren Streckenverlängerung zugunsten einer „großmaßstäblichen Baustruktur“ führen. Der aktuell bestehende Weg sollte stattdessen erhalten bleiben oder an seinem aktuellen Standort im Zuge der Baumaßnahmen ausgebaut werden. Andernfalls würde eine Planung zu Lasten des Radverkehrs erfolgen, dessen Förderung sich die Stadt Sankt Augustin zur Aufgabe gemacht hat und die auch das DLR verlangt. Ferner sollte bei der weiteren Planung der bestehende Radverkehr im Plangebiet berücksichtigt werden. Dazu wird angeregt, den Radverkehr grundsätzlich bei der Verkehrserschließung mit einzubeziehen und möglichst eigenständige Radverkehrsanlagen vorzusehen. Ferner sollten sämtliche bestehenden Fuß- und Radwegeverbindungen als eigenständige öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden.	
B 13.7	6. Der Planentwurf sieht entgegen der Darstellung im städtebaulichen Entwurf keine konkreten Versickerungsflächen oder Wasserflächen in einem bestimmten Umfang vor. Aufgrund der Topographie des Plangebietes wird angeregt, die Erforderlichkeit konkreter Festsetzungen mit Blick auf Klimabedingt häufiger auftretende Starkregen-Ereignisse zu prüfen. <u>Begründung:</u> Die Topographie des Plangebietes und die Flächenauswahl des DLR führen dazu, dass die DLR-Gebäude in einer Senke errichtet werden sollen. Dieser Umstand sollte bei der weiteren Planung aus Gründen der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zum Schutz der Allgemeinheit im Sinne des Immissionsschutz- und Wasserrechts besonders berücksichtigt werden. Daher ist es meines Erachtens geboten, die Folgen klimabedingt vermehrt auftretender Starkregenereignisse im Hinblick auf die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser näher zu untersuchen. Obwohl dafür derzeit (noch) nicht auf überörtlich ermittelte Gefahrenkarten zurückgegriffen werden kann, erfordert der Vorsorgegrundsatz eine nähere Betrachtung im Einzelfall. Es wird daher angeregt, das	Es wurde ein hydrogeologischer Gutachten erarbeitet, welches die Voraussetzungen der Niederschlagswasserversickerung im Plangebiet geprüft und festgestellt hat. Außerdem wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erarbeitet, welches dem Thema Entwässerung des Niederschlagswasser auch im Falle eines Starkregenereignisses eine fundierte Grundlage ermöglicht. Im Rahmen der Umsetzung des Plangebietes werden im Zusammenhang mit dem Straßenausbau und der Realisierung von Bauvorhaben Geländemodulationen unumgänglich sein. Innerhalb des Plangebietes sind aus diesem Grund die Erdgeschossmindesthöhen je Baufeld festgelegt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

Einwender 13		
B 13	Nr.	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Inhalt des Schreibens	
	lokale Risiko und evtl. daraus resultierende Gefahren durch Starkregen näher zu untersuchen und die Erkenntnisse bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ich bitte um Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte im weiteren Verfahren und würde mich über Mitteilungen zum weiteren Verfahrensablauf (gerne per E-Mail) freuen.	

Einwender 14		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Kenntnisnahme
B 14.1	Hiermit nutze ich als Anwohner gerne die Möglichkeit, zum o. g. Verfahren wie folgt Stellung zu nehmen. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, das <i>Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.</i> (DLR) in Sankt Augustin anzusiedeln. Dies könnte die Stadt Sankt Augustin als Wissenschaftsstandort (WissensStadt Plus) nachhaltig aufwerten.	Beschlussvorschlagn: Kenntnisnahme
B 14.2	Beide Planungsalternativen lassen jedoch leider ein sinnvolles Radverkehrskonzept vermissen. Eine Umlegung des Radweges ist aus Radfahrer*innenperspektive insofern inakzeptabel, als dass dadurch ein deutlicher Bruch in der Wegführung entsteht. Außerdem ist durch diese Verlegung absehbar, dass vermehrt Gegenverkehr auf der falschen Seite entsteht, um den Weg über das Feld erreichen zu können. Die angedachte Verlegung stellt eine deutliche Benachteiligung des Radverkehrs dar.	Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 14.3 verwiesen. Alle bestehenden und neu geschaffenen Wege innerhalb des Plangebietes sollen so bemessen werden, dass sie sowohl von Fußgängern als auch von Radfahrern gleichzeitig genutzt werden können. Dadurch entsteht auch abseits der neuen Planstraße ein attraktives Netz für die nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmenden.
B 14.3	Eine Umlegung des Radweges ist nicht nur aus Radfahrer*innenperspektive inakzeptabel, sondern torpediert auch das Grundanliegen des „Grünen C“, Naturschutz und Naherholung <i>nachhaltig</i> zu gewährleisten: „Hinaus ins Grüne – für die meisten ist das Erholung pur. Doch dort, wo sich die Städte immer weiter ausdehnen, werden die Naturräume immer kleiner. Einzigartige Landschaften drohen verloren zu gehen. In unserer Region soll das verhindert werden – mit dem Projekt das Grüne C: Ziel war es, die vielfältigen Freiräume unserer Region langfristig zu sichern, miteinander zu verknüpfen und zu entwickeln. Dafür haben sich die Städte und Gemeinden Afler, Bonn, Bornheim, Niederkassel, Sankt Augustin und Troisdorf zusammengetan. Das Projekt ist in Deutschland einzigartig und wurde durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union im Rahmen der Regionale 2010 gefördert“ (https://gruenes-c.bonn.de/ das-gruene-c/). Vor dem Hintergrund dieser Versprechungen, Ausdehnungen in Naturräume zu verhindern und aktiv gegenzusteuern, ist es in meinen Augen völlig unverständlich, warum eine Verkleinerung des „Grünen C“ überhaupt als Option in Betracht gezogen wird. Ich möchte die Stadt daher dringend bitten, von dieser Planungs- und Idee Abstand zu nehmen und die Radwegführung sowie auch die Grenze des „Grünen C“ unangetastet zu lassen.	Beschlussvorschlagn: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzhöhle-Anlage mit Lichtwellenleiter-Kabel der GAS Line verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin verlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wurde im Einfahrtsbereich zum Quartier vorgesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen
		Beschlussvorschlagn:

B 14	Einwender 14	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Der Anregung wird teilweise gefolgt.
B 14.4	Aus einer Naturschutz- und Naherholungsperspektive wäre zudem unbedingt zu vermeiden, große Gebäude unmittelbar in der Nähe des Radwegs bzw. zur Grenze des „Grünen C“ zu positionieren (siehe vor allem Alternative 2 mit Blick auf die große Versuchshalle, die zusätzlich noch einer ausladenden Zaananlage bedarf, sowie auch die siebenstöckige „Mobilitätsstation“). Es sollte daher darauf geachtet werden, vom „Grünen C“ aus die Gebäude eher klein zu halten und größere Gebäude eher in Richtung Arnold-Janssen-Straße zu positionieren. Große Gebäude zerstören nicht nur das organische Landschaftsbild, sondern minimieren auch die Frischluftschneise des „Grünen C“ und damit zusätzlich den Naherholungscharakter.	Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen stellen die letzte Erweiterungsmöglichkeit des Sankt Augustiner Zentrums dar. Der Charakter des Plangebietes soll daher eine urbane Anmutung erhalten und den Orfseingang zum Zentrum sowie den weiteren Straßenverlauf der L143 städtebaulich markant fassen. Daher sind die vorgesehenen Gebäudekubaturen mit den dargestellten Gebäudehöhen geeignet und erforderlich. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 14.3 verwiesen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.
B 14.5	Die Dimensionierung der Parkflächen für PKW ist dringend zu überdenken und am tatsächlichen Bedarf des DLR auszurichten. Andernfalls besteht die Gefahr, unnötig versiegelte Parkflächen zu generieren, was nicht zuletzt zukunftsweisenden Mobilitätskonzepten zuwiderlaufen dürfte. Sofern sie denn überhaupt zwingend notwendig sind, wären Parkflächen unterirdisch anzulegen, um die Baufläche zu verringern und um den Naturraum weitestgehend zu erhalten.	Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 14.3 verwiesen. Der konkrete Stellplatznachweis ist anhand der Vorgaben der Stellplatzverordnung NRW bzw. einer derzeit in Aufstellung befindlichen kommunalen Stellplatzsatzung im Rahmen des jeweiligen Bauantragsverfahrens zu führen. Dabei können auch Maßnahmen eines dann vom jeweiligen Bauherren vorzulegenden betrieblichen Mobilitätskonzeptes angerechnet werden. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.
B 14.6	Es wäre grundsätzlich zu überlegen, die zu bebauende Fläche auf die vom DLR konkret benötigten Ansiedlungswünsche zu beschränken. Eine – vor dem Hintergrund von Nachhaltigkeit, Naturschutz und Mobilitätswende – unnötige Aufblähung des Vorhabens ist unbedingt zu vermeiden, zumal das DLR sich bzgl. der tatsächlichen Fläche bislang offenbar noch gar nicht festgelegt hat. Daher sollte auf die Änderung des Flächennutzungsplanes („Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“) verzichtet werden. Ich bitte um Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte im weiteren Verfahren und würde mich über Mitteilungen zum weiteren Ablauf des Verfahrens sehr freuen (gerne per E-Mail).	Sankt Augustin hat bereits im Jahr 2006 im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes das Leitbild der „Wissensstadt PLUS“ entwickelt. Mit diesem Leitbild wurde ebenfalls die städtebauliche Zielsetzung verknüpft, „Filetstücke“ im Stadtraum planerisch für Bildungseinrichtungen und wissenschaftliche Unternehmen zu reservieren und zu entwickeln. Bereits jetzt ist Sankt Augustin durch eine vielfältige Schullandschaft, eine Vorzeige-Hochschule (Hochschule Bonn-Rhein-Sieg) und Forschungs-Institutionen wie das Fraunhofer Institut geprägt. Gerade das Themenfeld IT und KI gewinnt zunehmend an Bedeutung in Sankt Augustin. Die gegenwärtige Planung stellt somit einen wichtigen Teilaspekt der langfristigen Ziele der Stadtentwicklung in Sankt Augustin dar. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan daher folgerichtig für einen entsprechenden Nutzungsmix als Sonderbaufläche reserviert worden. Der Flächenverbrauch an dieser Stelle des Stadtgebietes ist daher im öffentlichen Interesse geboten und gerechtfertigt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

B 15	Einwender 15	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.			
B 15.1		Laut Bebauungsplan der Stadt Sankt Augustin sollen 5-6 geschossige Gebäude mit einem noch höheren Parkhaus erstellt werden. Zudem ist die Durchlüftung des Stadttinneren durch die überhöhten Gebäude zumindest sehr eingeschränkt.	Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen stellen die letzte Erweiterungsmöglichkeit des Sankt Augustiner Zentrums dar. Der Charakter des Plangebietes soll daher eine urbane Anmutung erhalten und den Ortseingang zum Zentrum sowie den weiteren Straßenverlauf der L143 städtebaulich markant fassen. Daher sind die vorgesehenen Gebädekubaturen mit den dargestellten Gebäudehöhen geeignet und erforderlich. Es wurde ein Klimagutachten erarbeitet, dass aufzeigt, dass die vorliegende Planung nur geringfügige Auswirkungen auf den Nahbereich um das Plangebiet besitzt. Die Empfehlungen des Gutachtens wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.
B 15.2		Die Planung der Bebauung passt meiner Meinung nicht zum Umfeld des Butterbergs und zerstört das Naherholungsgebiet Grünes C.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzrohr-Anlage mit Lichtwellenleiter-Kabel der GAS Linx verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin verlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wurde im Einfahrtsbereich zum Quartier vorgesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen.

Bebauungsplanverfahren Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A
ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

B 15	Einwender 15		
Nr.	Inhalt des Schreibens		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
			Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

B 16	Einwender 16	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 16.1	Ich schließe mit den Statements von Herrn (...) und (...) mit den von diesen benannten Gründen an und bitte Sie, die beiden seitens der Stadt bislang favorisierten Entwürfe nicht weiter zu verfolgen, sondern den Entwurf von Herrn (...) oder den von Herrn (...) als Grundlage für das Vorhaben zu nutzen.	Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde) an das Plangebiet an- und in die unbelasteten Flächen werden künftig für vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzrohr-Anlage mit Lichtwellenleiter-Kabel der GAS Linie verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin verlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wurde im Einfahrtsbereich zum Quartier vorgesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen.
B 16.2	Zugleich bitte ich darum, die Artenschutzprüfungen nicht nur gemäß den derzeit vorliegenden Daten durchzuführen, sondern die Datenlage durch eine Untersuchung des ganzen betroffenen Raumes zu ergänzen, also nicht nur des direkten Baugebietes. Diese Untersuchungen sind im gesamten Jahr 2022 durchzuführen, da ansonsten keine aktuelle Datenlage zu erwarten ist.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wurde ein auf den einschlägigen Methoden basierendes Artenschutzgutachten erarbeitet, dass alle planungsrelevanten Arten im Planungsraum berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

Einwender 16		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 16	Nr.	
B 16.3	Inhalt des Schreibens Außerdem weise ich darauf hin, dass auch der zu bebauende Boden und nicht nur die darauf wachsende Vegetation zu erfassen und zu bewerten ist. Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff ist auf denselben Bodentypen durchzuführen, die durch das Bauprojekt betroffen sind. Das heißt z.B., dass ein Eingriff auf einen lehmigen Boden nicht durch Ausgleich auf sandigem Boden ersetzt werden kann, da die Vegetation (und damit aber auch die davon abhängigen Tiere) auf unterschiedlichen Böden jeweils spezifisch anders ist. Ich schreibe das für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen in die "Mission" Kiesgrube (Husarenstraße) gelegt werden. Dort liegt größtenteils nur Sandboden und Kiesboden.	Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion wurde unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt und die sogenannte Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) BauGB ausreichend beachtet. Die Anregung des Einwenders zur Berücksichtigung des Bodenschutzes bei der durchzuführenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung werden zur Kenntnis genommen. Die Methodik der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung lässt jedoch keinen Raum, einen darüberhinausgehenden Ausgleich für die Eingriffe in den Boden zu fordern. Eine zusätzliche Kompensation ist nicht erforderlich und würde allenfalls zu Maßnahmen auf heute landwirtschaftlich genutzten Böden führen. Die Stadt Sankt Augustin hat nicht die Absicht, der Landwirtschaft hochwertige Böden für nicht erforderliche Maßnahmen zu entziehen. Der Gesetzgeber schreibt für die Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden kein einheitliches Verfahren vor. Verbal- argumentative Betrachtungen hinsichtlich der Beurteilung des Schutzguts Boden sind rechtlich zulässig und für die Abwägung der schutzgutbezogenen Belange geeignet. Eine integrative Betrachtung von Eingriffen in den Boden und das Biotopotenzial ist sachgerecht, da es sich um einen Naturhaushalt handelt. Eine Addition von Eingriffen ist dementsprechend nicht erforderlich. Eine Kompensation der Eingriffe in den Boden kann erzielt werden, wenn durch Einleitung einer naturnäheren Entwicklung Belastungen des Bodens gemindert oder beseitigt werden können. Beinträchtigte Bodenfunktionen können so wiederhergestellt werden. Dieser Effekt wird in der Regel im Zuge der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotopotenzial erreicht. Daher kann die Kompensation für Eingriffe in das Bodentpotenzial und die Kompensation für das Biotopotenzial auf gleicher Fläche erreicht werden. Ein Kompensation der Eingriffe z.B. durch produktionsintegrative Maßnahmen ist nicht erforderlich.
B 16.4	Natürlich sind auch die anderen Standortfaktoren wie (abiotisch: z.B. Wasserhaushalt, Temperatur, Wind) und die zu erwartenden Störungen durch die Bevölkerung zu erfassen und in die Eingriffsregelung einzubeziehen.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Methodik der Eingriffsregelung lässt wie beim Schutzgut Boden-keinen Raum, andere Standortfaktoren wie Wasserhaushalt, Temperatur und Wind in die Betrachtungen mit einzubeziehen. Gleichwohl wurden diese Themen im Wasservirtschaftlichen Konzept und im Klimagutachten betrachtet und im B-Plan berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

B 16	Einwender 16	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 16.5	Was die Vegetation betrifft, so gehören dazu auch Wildkräuter in den bewirtschafteten Äckern. Da viele Arten durch die intensive konventionelle Landwirtschaft bereits verschwunden sind, werden vermutlich nur Relikte von heute auf den Roten Listen stehenden Arten gefunden. Umso wichtiger ist es für den Ausgleich, dass dargestellt wird, welche Arten im Gebiet vorkamen, bevor die industrielle Landwirtschaft zum Erlöschen dieser Arten geführt hat. Ausgleichsmaßnahmen sind dann darauf abzustellen, dass solche Arten wieder darin existieren und dauerhaft überlebensfähige Populationen bilden können. Die Stadt Sankt Augustin besitzt bereits einige Ausgleichsfläche, die im Programm "100 Äcker für die Vielfalt" aufgeführt sind. In diesen Fläche sind gefährdete Arten vorhanden, die um 1985 in Sankt Augustin noch zu finden waren, jetzt aber außerhalb dieser Schutzäcker kaum noch zu finden sind. Diese in den Schutzäckern vorhandenen hiesigen Herkünfte sind zu vermehren und für die Wiederansiedlung auf Ausgleichsflächen zu verwenden. Dieses Prinzip, vorhandene hier heimischen Herkünfte zu verwenden, gilt auch für andere Pflanzenarten (Gehölze, Kräuter, Gräser). Kompensationsmaßnahmen sollten vorrangig solche Pflanzengesellschaften fördern bzw. wiederherstellen, die durch die Besiedelung besonders gelitten haben. Hier sind insbesondere Ruderalpflanzen der sogenannten Eselsdistel-Gesellschaft zu nennen. u dieser gehören neben der namengebenden Eselsdistel u.a. Echte Katzenminze(Nepeta cataria), Gemeine Hundszunge(Cynoglossum), Ochsenzunge (Anchusa officinalis), Herzgespann (Leonurus cardiaca), Bilsenkraut (Hyoscyamus niger), Kugeldistel (Echinops spaerocephalus). Diese Arten gab es noch nach 1990 in Sankt Augustin z. B. in der Umgebung des Flugplatzes, auch am Bahnhof Menden und am Kloster der Steyler Missionare. Einige dieser Arten finden sich noch in der Ausgleichsmaßnahme für die Erweiterung der ZABA. Ihre Erhaltung dort ist Teil der Maßnahme.	Im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurden auch die Arten der Flora im Plan-gebiet bestimmt. Für die planungsrelevante Arten, die im Plangebiet vorkommen, wurden entspre- chende Kompensationsmaßnahmen konzipiert. Teil des landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist auch die Darstellung der potenziellen, natürl- ichen Vegetation. Also der Vegetation, die sich ohne Einwirkung des Menschen am Planungsstand- ort einstellen würde. Abgeleitet aus dieser Darstellung wurden Pflanzlisten zu den grünordnerischen Maßnahmen erarbeitet, die in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen wurden.
271		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

B 17	Einwenderin 17	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 17.1	Ich möchte mich entschieden gegen das Vorhaben der Stadt St. Augustin wenden, am Butterberg mehrere Bürogebäude samt siebengeschossigem Parkhaus zu bauen. Hintergründe: Hat uns nicht die Hochwasserkatastrophe ausreichend vor Augen geführt, dass wir endlich ernst machen sollten mit dem Umweltschutz? Sollte die gesamte Fläche nach den Worten der ehemaligen Parteikandidaten nicht vielmehr eine grüne Lunge, sogar mit Wäldchen werden? Haben Sie nicht bislang mit Hinweis auf die Bedeutung des Umweltschutzes und des Grünen O's an der Siegburger Straße einen Bebauungsplan als unmöglich bezeichnet, obwohl diese Flächen keineswegs die Umwelt gefährden, da sie an einer vielbefahrenen Straße liegen, anders als bei den geplanten Maßnahmen am Butterberg? Wird hier mit zweierlei Maß gemessen? Wenn die Stadt sich etwas von einem Verkauf verspricht, kann man Umweltschutz zurückfahren oder mal eben warten, bis die Grüne C-Bindung im Jahre x wegfällt oder hält eine kleine Strafe zahlen wie an anderer Stelle bereits in Erwägung gezogen wird? Ich möchte, dass dieses große Areal weiterhin von der Landwirtschaft genutzt wird, die Biotope und Naturflächen weiterhin Bestand haben bzw. erweitert werden und die Flächen für die Bürgerinnen und Bürger und für unsere Kinder in der bisherigen Form erhalten bleiben.	Sankt Augustin hat bereits im Jahr 2006 im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes das Leitbild der „Wissensstadt PLUS“ entwickelt. Mit diesem Leitbild wurde ebenfalls die städtebauliche Zielsetzung verknüpft, „Filetstücke“ im Stadtraum planerisch für Bildungseinrichtungen und wissenschaftliche Unternehmen zu reservieren und zu entwickeln. Bereits jetzt ist Sankt Augustin durch eine vielfältige Schullandschaft, eine Vorzeige-Hochschule (Hochschule Bonn-Rhein-Sieg) und Forschungs-Institutionen wie das Fraunhofer Institut geprägt. Gerade das Themenfeld IT und KI gewinnt zunehmend an Bedeutung in Sankt Augustin. Die gegenwärtige Planung stellt somit einen wichtigen Teilaspekt der langfristigen Ziele der Stadtentwicklung in Sankt Augustin dar. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan daher folgerichtig für einen entsprechenden Nutzungsmix als Sonderbaufläche reserviert worden. Der Flächenverbrauch an dieser Stelle des Stadtgebietes ist daher im öffentlichen Interesse geboten und gerechtfertigt. Die Inanspruchnahme der betroffenen Flächen für die Entwicklung des Wissenschafts- und Gründerparks wurde bereits auf Ebene des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes abgewogen. Es besteht kein Raum mehr, einen generellen Verzicht auf die Entwicklung der Fläche vorzusehen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

272

B 18	Einwender 18	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 18.1	Hiernit sprechen wir uns in aller Deutlichkeit gegen das Bauvorhaben "Auf dem Butterberg" aus. Das Areal umfasst einen ganz erheblichen Teil der grünen Mitte von Sankt Augustin. Wenn auch dieses noch verschwindet, bleibt über kurz oder lang nur noch Betonwüste. Man kann das Projekt nicht isoliert betrachten, sondern muss auch noch alle weiteren Pläne der Stadt Sankt Augustin mit einbeziehen. Dies wären z.B. die geplante Wohnbebauung in der Marienstraße, für die das "grüne C" ebenfalls verkleinert wird. Und auch für die Vergrößerung von Fahrradfeld fallen ganz erhebliche Grünflächen im Ortsteil Menden zum Opfer. Darüber hinaus muss man auch den schleichenden Verlust von Gartenland mit einbeziehen. Z.B. an der Bonner Straße und auf dem Holzweg wurden alte Villengrundstücke komplett mit Mehrfamilienhäusern zugepflastert. Es blieb rein gar nichts vom Gartenland übrig. Schon jetzt wird Sankt Augustin in den WDR-Nachrichten regelmäßig als einer der heißesten Orte in NRW genannt. Wenn die letzten Freiluftschneisen und Verdunstungsflächen bebaut werden, wird es noch viel schlimmer werden. Welche Wohnqualität hat dann Sankt Augustin noch? Ein weiterer Aspekt sind die entstehenden Arbeitsplätze auf dem Butterberg. Schon jetzt sind morgens und abends in der Rushhour rund um das Zentrum von Sankt Augustin die Straßen vollkommen verstopft. Mit neuen Arbeitsplätzen wird sich dieses Problem verschärfen. Der Verkehrskollaps wird mit Ansage kommen. Welche positiven Aspekte hat die Neuan siedlung der DLR in Sankt Augustin? Erhöht sich dadurch das Gewerbesteuer aufkommen? Da die DLR kein Unternehmen ist, vermutlich eher nicht! Es ergeben sich durch die Bebauung des Butterbergs für die Bürgerinnen und Bürger Sankt Augustins m. E. nur negative Folgen. Bitte überdenken Sie die Pläne gründlich.	Sankt Augustin hat bereits im Jahr 2006 im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes das Leitbild der „Wissensstadt PLUS“ entwickelt. Mit diesem Leitbild wurde ebenfalls die städtebauliche Zielsetzung verknüpft, „Filetstücke“ im Stadtraum planerisch für Bildungseinrichtungen und wissenschaftliche Unternehmen zu reservieren und zu entwickeln. Bereits jetzt ist Sankt Augustin durch eine vielfältige Schullandschaft, eine Vorzeige-Hochschule (Hochschule Bonn-Rhein-Sieg) und For schungs-Institutionen wie das Fraunhofer Institut geprägt. Gerade das Themenfeld IT und KI gewinnt zunehmend an Bedeutung in Sankt Augustin. Die gegenwärtige Planung stellt somit einen wichtigen Teilaspekt der langfristigen Ziele der Stadtentwicklung in Sankt Augustin dar. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan daher folgerichtig für einen entsprechenden Nutzungsmix als Sonderbaufläche reserviert worden. Der Flächenverbrauch an dieser Stelle des Stadtgebietes ist daher im öffentlichen Interesse geboten und gerechtfertigt. Die Inanspruchnahme der betroffenen Flächen für die Entwicklung des Wissenschafts- und Grün der parks wurde bereits auf Ebene des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes abgewogen. Es besteht kein Raum mehr, einen generellen Verzicht auf die Entwicklung der Fläche vorzusehen. Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffent lichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öf fentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versi ckerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet an grenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein- Sieg- Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vor getragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschafts kammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein- Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Ka belschutzrohr- Anlage mit Lichtwellenleiter- Kabel der GAS Line verlegt ist, die bei Inanspruch nahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin verlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wurde im Einfahrtsbereich zum Quartier vorgesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen

273

B 18	Einwender 18	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	Aufgrund der räumlichen Entfernung zwischen Plangebiet und den erwähnten übrigen Vorhaben werden keine Wechselwirkungen oder kumulierende Effekte gesehen.
		Bzgl. der Auswirkungen auf das Mikroklima im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Bereichen kann als ausgleichende und den Effekt mindernde Maßnahme auf die Neuanlage von öffentlichen Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern in einer Größenordnung von ca. 2,0 ha verwiesen werden. Außerdem wurde im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes untersucht, Teiche und Mulden für die Versickerung von Niederschlagswasser in die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen zu integrieren, die bei Einstau von Niederschlagswasser einen besonders hohen, kühlenden Effekt auf das Mikroklima im Plangebiet haben. Es wurde ein Verkehrsgutachten und ein Mobilitätskonzept erarbeitet. Das Mobilitätskonzept bezieht sich auf den Detaillierungsgrad des Bebauungsplanverfahrens. Daraus abgeleitet werden die späteren Bäuheren verpflichtet, ein betriebliches Mobilitätskonzept zu erstellen. Das DLR wird nicht gewerbesteuerpflichtig sein. Das DLR geht aber in seiner Stellungnahme davon aus, dass sich gewerbliche Unternehmen in seiner Nähe ansiedeln werden. Von daher ist mit entsprechenden Synergien in Bezug auf die Gewerbesteuerentnahmen der Stadt Sankt Augustin auszugehen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

274

B 19	Einwender 19	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 19.1	Wir sind seit über dreißig Jahren Bürger der Stadt Sankt Augustin und die Stadtentwicklung war und ist uns immer wichtig gewesen. Daher wenden wir uns heute (20.09.2021) an Sie als Bürgermeister unserer Stadt. Wir verfolgen seit einiger Zeit die Planungen für das Gelände am Butterberg und möchten Ihnen heute unsere Ansicht zu diesem Thema mitteilen. Obwohl wir bereits im Rentenalter sind, ist es uns nicht egal, wie unsere Stadt in der Zukunft aussehen kann. Dabei geht es uns nicht um parteipolitische Dogmatik, sondern um die Zukunft der nächsten und übernächsten Generation. Wir wünschen uns ein neues Denken, dass sich weniger rückwärtsgewandten Vorstellungen mit Betonwüsten und Bodenversiegelung verschreibt, sondern zukunftsweisenden "blühenden Landschaften". Am Beispiel der Fläche der ehemaligen Gärtnerei Werner haben wir gesehen, dass es machbar ist, nicht nur eine vom möglichen Konsumverhalten und -bedarf von Anwohnern orientierte Bebauung zu planen. Größer, weiter, höher mag vielleicht in den 70er Jahren die Maxime gewesen sein. Verantwortliche, realitätsnahe Stadtentwicklung sollte unserer Meinung nach vor allem einen Einklang zwischen den Bedürfnissen der Menschen und der Natur schaffen. Nicht nur die Klimakrise zeigt uns in drastischer Weise, dass wir endlich den Wissenschaftlern Gehör schenken sollten, die uns seit Jahrzehnten die Verfehlungen der Baupolitik vorhalten. Der Satz "Nach uns die Sintflut" hat mittlerweile eine ganz neue Bedeutung erhalten. Wir bitten dies nicht als Zynismus zu verstehen, sondern als ernstzunehmende Besorgnis. Eine "blühende Landschaft" könnte auch der Butterberg werden. Es könnte ein Ansatz für einen Paradigmenwechsel sein, der auch für andere Bauplanungen wegweisend sein wird. Die bisher favorisierten Planungen sind unserer Meinung nach nicht geeignet, ein solches Ziel zu erreichen. Wir hoffen, dass endlich einmal nicht nur wirtschaftliche Interessen den Vorrang vor "natürlichen" haben. Daher unterstützen wir ausdrücklich den Vorschlag von Herrn (.....) und erwarten von Ihnen, dass Sie diesen Vorschlag gleichberechtigt neben den anderen behandeln, d.h. nicht nur als Bürgerbeteiligung ansehen, sondern parallel zu den anderen der Öffentlichkeit vorstellen. Das unter diesem Link https://www.ubm-development.com/magazin/holz-hochhaus-sydney/erwaehnte Beispiel zeigt, dass es bei Bauvorhaben Möglichkeiten gibt, nicht nur Flächen zu versiegeln, sondern aktiv zusätzliche Grünflächen zu schaffen. Es wäre wegweisend und ein Prestigegewinn für die Stadt Sankt Augustin, solche Ideen aufzugreifen.	Sankt Augustin hat bereits im Jahr 2006 im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes das Leitbild der „Wissensstadt PLUS“ entwickelt. Mit diesem Leitbild wurde ebenfalls die städtebauliche Zielsetzung verknüpft, „Flurstücke“ im Stadtraum planerisch für Bildungseinrichtungen und wissenschaftliche Unternehmen zu reservieren und zu entwickeln. Bereits jetzt ist Sankt Augustin durch eine vielfältige Schullandschaft, eine Vorzeige-Hochschule (Hochschule Bonn-Rhein-Sieg) und Forschungs-Institutionen wie das Fraunhofer Institut geprägt. Gerade das Themenfeld IT und KI gewinnt zunehmend an Bedeutung in Sankt Augustin. Die gegenwärtige Planung stellt somit einen wichtigen Teilaspekt der langfristigen Ziele der Stadtentwicklung in Sankt Augustin dar. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan daher folgerichtig für einen entsprechenden Nutzungsmix als Sonderbaufläche reserviert worden. Der Flächenverbrauch an dieser Stelle des Stadtgebietes ist daher im öffentlichen Interesse geboten und gerechtfertigt. Die Inanspruchnahme der betroffenen Flächen für die Entwicklung des Wissenschafts- und Gründerparks wurde bereits auf Ebene des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes abgewogen. Es besteht kein Raum mehr, einen generellen Verzicht auf die Entwicklung der Fläche vorzusehen. Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEE-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschuttröhre-Anlage mit Lichtwellenleiter-Kabel der GAS Line verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin verlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wurde im Einflugsbereich zum Quartier vorgesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen.

275

B 19	Einwender 19	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
		Im Rahmen der Umsetzung des neuen Wissenschafts- und Gründerparks ist die Neuanlage von öffentlichen Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern in einer Größenordnung von ca. 2,0 ha vorgesehen. Außerdem wurde im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes untersucht, Teiche und Mulden zur Versickerung des Niederschlagswassers in die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen zu integrieren, die bei Einstau von Niederschlagswasser einen besonders hohen, kühlenden Effekt auf das Mikroklima im Plangebiet haben werden. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

276

Einwenderin 20		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 20	Inhalt des Schreibens	
B 20.1	Bezüglich der Bebauung des "Butterbergs" nehme ich hiermit Stellung zur Ihrer Planung: - der vor einigen Jahren erst angelegte Grüne-C-Teil sollte an dieser Stelle erhalten bleiben, es gibt keinen wesentlichen Grund, das zu ändern. Unsere Stadt hat schon wenig ältere Bäume, man muss nicht an noch einer Stelle wieder bei null anfangen. - es macht keinen Sinn, an einem Erholungsweg eine hässliche klotzige Versuchshalle aufzustellen, diese kann genauso gut an einen weniger störenden Platz weichen - in Sankt Augustin gibt es bereits reichlich (REICHLICH) Bausünden. Es steht der Attraktivität der Stadt - auch im Zusammenhang mit attraktiven Nachbarstädten - gut an, sich in Sachen Ästhetik am Besseren zu orientieren. Man wird aus Sankt Augustin keine Fachwerkdörle machen können, aber eine kleinteilige, lebendige, naturnahe und nicht so hohe Bebauung tut Bürgern und dem Standort gut. Bitte bedenken Sie dies bei Planungen mit.	Sankt Augustin hat bereits im Jahr 2006 im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes das Leitbild der „Wissensstadt PLUS“ entwickelt. Mit diesem Leitbild wurde ebenfalls die städtebauliche Zielsetzung verknüpft, „Fileistücke“ im Stadtraum planerisch für Bildungseinrichtungen und wissenschaftliche Unternehmen zu reservieren und zu entwickeln. Bereits jetzt ist Sankt Augustin durch eine vielfältige Schullandschaft, eine Vorzeige-Hochschule (Hochschule Bonn-Rhein-Sieg) und Forschungs-Institutionen wie das Fraunhofer Institut geprägt. Gerade das Themenfeld IT und KI gewinnt zunehmend an Bedeutung in Sankt Augustin. Die gegenwärtige Planung stellt somit einen wichtigen Teilaspekt der langfristigen Ziele der Stadtentwicklung in Sankt Augustin dar. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan daher folgerichtig für einen entsprechenden Nutzungsmix als Sönderbaufläche reserviert worden. Der Flächenverbrauch an dieser Stelle des Stadtgebietes ist daher im öffentlichen Interesse geboten und gerechtfertigt. Die Inanspruchnahme der betroffenen Flächen für die Entwicklung des Wissenschafts- und Gründerparks wurde bereits auf Ebene des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes abgewogen. Es besteht kein Raum mehr, einen generellen Verzicht auf die Entwicklung der Fläche vorzusehen. Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzröhre, Anlage mit Lichtwellenleiter- Kabel der GAS Line verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin verlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wurde im Einflutbereich zum Quartier vorgesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen.

727

B 20	Einwenderin 20		
Nr.	Inhalt des Schreibens		Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
			Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

B 21	Einwender 21	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.			
B 21.1	Wir können nicht nachvollziehen, warum Sie die Entwürfe von Herrn (...) und Herrn (...) ignorieren. Herr (...) und Herr (...) sind in Sachen Umweltschutz sicherlich wesentlich kundiger als das Kölner Planungsbüro und haben vor Ort einen ausgezeichneten Ruf in Sachen Umweltfragen. Eine Ansiedlung des DLR ist sicherlich eine Bereicherung für die Stadt Sankt Augustin. Warum soll dieses Projekt zu Lasten vorhandener Wege und des Umweltschutzes gehen? Wir wünschen daher eine Einbeziehung beider Vorschläge in die weiteren Planungen der Stadt Sankt Augustin. PS: Zu groß geratene Projekte gibt es in Sankt Augustin genug. Der aktuelle Leerstand im Einkaufszentrum und den Sudarkaden spricht Bände. Leerstand und zubetonierte Flächen generieren keine Einnahmen für die Stadt und sind nicht nachhaltig.		Sankt Augustin hat bereits im Jahr 2006 im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes das Leitbild der „Wissensstadt PLUS“ entwickelt. Mit diesem Leitbild wurde ebenfalls die städtebauliche Zielsetzung verknüpft, „Filetstücke“ im Stadtraum planerisch für Bildungseinrichtungen und wissenschaftsbasierte Unternehmen zu reservieren und zu entwickeln. Bereits jetzt ist Sankt Augustin durch eine vielfältige Schullandschaft, eine Vorzeige-Hochschule (Hochschule Bonn-Rhein-Sieg) und Forstungs-Institutionen wie das Fraunhofer Institut geprägt. Gerade das Themenfeld IT und KI gewinnt zunehmend an Bedeutung in Sankt Augustin. Die gegenwärtige Planung stellt somit einen wichtigen Teilaspekt der langfristigen Ziele der Stadtentwicklung in Sankt Augustin dar. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan daher folgerichtig für einen entsprechenden Nutzungsmix als Sonderbaufläche reserviert worden. Der Flächenverbrauch an dieser Stelle des Stadtgebietes ist daher im öffentlichen Interesse geboten und gerechtfertigt. Die Inanspruchnahme der betroffenen Flächen für die Entwicklung des Wissenschafts- und Gründerparks wurde bereits auf Ebene des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes abgewogen. Es besteht kein Raum mehr, einen generellen Verzicht auf die Entwicklung der Fläche vorzusehen. Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzrohr-Anlage mit Lichtwellenleiter-Kabel der GAS Line verlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wurde im Einfahrtsbereich zum Quartier vorgesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen.

B 21	Einwender 21	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
		Die vom Einwender aufgeführten, leerstehenden Gebäude liegen nicht in der Verfügungsberechtigung der Stadt Sankt Augustin. Daher stehen sie für eine zeitnahe Entwicklung nicht zur Verfügung bzw. sind für die o.g. Zielsetzung nicht geeignet. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

B 22	Einwender 22	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
Nr.	Inhalt des Schreibens	
B 22.1	Der Einwender unterstützt die Vorschläge von Herrn (...) im Zusammenhang mit diesem B-Planverfahren. Darüber hinaus wünscht sich der Einwender auf dem Gelände ein Stück öffentlichen Park für die Augustiner Bürger mit einem einladenden Zuweg vom Stadtzentrum aus. Wir haben in Sankt Augustin zu wenig öffentliche Parks für die Bürger.	Auf Grund der Einwände aus der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Erweiterung des Baugebietes um ca. 630 qm nördlich des bestehenden Feldwirtschaftsweges verzichtet. Dadurch kann der bestehende Feldwirtschaftsweg, der auch den Link des Grünen C's darstellt, in seiner Lage erhalten werden. Der Feldwirtschaftsweg wird jedoch aufgrund seiner zukünftigen Funktion als Radpendleroute zwischen Bonn über Sankt Augustin nach Siegburg auf insgesamt 7 m erweitert. Die Fläche nördlich des Weges wird als öffentliche Grünfläche u. a. mit einer Fläche zur Abwasserbehandlung (Mulde und Teich zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser) festgesetzt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Flächen werden künftig für vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) in Anspruch genommen. Die Gründe für die Planänderung liegen in den Bedenken, die die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Zielkonflikt zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes an dieser Stelle vorgetragen hat. Des Weiteren haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die die Belange der Landwirtschaft vertreten (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg) und die betroffenen Landwirte, Bedenken zu einer Verlagerung des Weges und somit auch zu einer Erweiterung der Bauflächen an dieser Stelle des Plangebietes geäußert. Außerdem hat die Behörden- und Trägerbeteiligung ergeben, dass im Bereich des Weges eine Kabelschutzrohr-Anlage mit Lichtwellenleiter-Kabel der GAS Linie verlegt ist, die bei Inanspruchnahme der Wegeflächen auf Kosten der Stadt Sankt Augustin verlegt werden müsste. Die Planung wurde angepasst, so dass die Versuchshalle vom nördlichen Ortsrand in Richtung Heinrich-Hanselmann-Schule abgerückt wird. Der ruhende Verkehr soll in einer Mobilitätsstation untergebracht werden. Der Standort der Mobilitätsstation wurde im Einfahrtsbereich zum Quartier vorgesehen. Mit dieser veränderten Planung werden auch einige Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit aufgegriffen. Es ist die Neuanlage von öffentlichen, parkartig gestalteten Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern in einer Größenordnung von ca. 2,0 ha vorgesehen. Außerdem wurde im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes untersucht, Teiche und Mulden zur Versickerung von Niederschlagswasser in die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen zu integrieren. Die im Plangebiet vorgesehenen Wegeverbindung sind auch als attraktive Zugänge zum Stadtzentrum geplant. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

281

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 17.07.2023

Drucksache Nr.: 23/0298

Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung

Sitzungstermin

22.08.2023

Behandlung

öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Bebauungsplan Nr. 606/1, 3. Änderung, „Am Pleiser Acker“: Beratung über den Kompromissvorschlag seitens des Vorhabenträgers

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung nimmt den Kompromissvorschlag des Vorhabenträgers zu dem Plankonzept sowie die Empfehlung der Verwaltung zum weiteren Vorgehen zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Hintergrund

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Stadtentwicklung am 13.06.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst (DS: 23/0137):

Geänderter Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB nach eingehender Prüfung entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung zu den einzelnen Punkten zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.*

einstimmig

- 2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 606/1, 3. Änderung, „Am Pleiser Acker“, einschließlich der textlichen*

Festsetzungen und der Begründung sowie weiterer relevanter Gutachten, für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

unter der Voraussetzung, dass

- ein Gebäude zugunsten weiterer Begrünung entfällt,
- die Hauszugänge und Terrassen wasserdurchlässig hergestellt werden

und

- die Baumartenliste im Hinblick auf ihre Tauglichkeit bezüglich der Überstauung überarbeitet wird.

mehrheitlich ja

Jastimmen 9 (SPD, Grüne, FDP), Neinstimmen 8 (CDU, Aufbruch),

Enthaltungen 0

Die Deutsche Reihenhäuser AG hat mit ihrem Schreiben vom 16.06.2023 mitgeteilt, dass sie das Bauvorhaben und somit das Planverfahren aus wirtschaftlichen Gründen nicht fortführen kann, sofern der Stadtrat der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung folgt und den Wegfall eines Gebäudes im Bebauungsplan beschließt. Alternativ hierzu hat die Deutsche Reihenhäuser AG ein Kompromissangebot unterbreitet, welches stattdessen den Wegfall von drei Stellplätzen und eine damit zusammenhängende Verkleinerung der Verkehrsfläche zugunsten eines Kinderspielplatzes vorsieht (siehe hierzu das Schreiben und die Plankonzeption in der Anlage). Die Fläche der damit verbundenen Entsiegelung von rund 80 m² entspricht in etwa der Grundfläche eines Wohngebäudes inkl. Terrasse und Vorgartenschrank.

Auf Empfehlung der Verwaltung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 03.07.2023 unter TOP 7.5 entschieden, den Beschluss über die Auslegung und die Beteiligung der Behörden nicht zu fassen, da gemäß der Ankündigung der Deutschen Reihenhäuser das Planverfahren auf dieser Grundlage nicht weitergeführt und die zu beschließende öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden somit gegenstandslos werden würden. Es wurde sich ferner darauf verständigt, eine Beratung und Entscheidung über die weitere Plankonzeption zurück in den Ausschuss für Umwelt- und Stadtentwicklung zu geben.

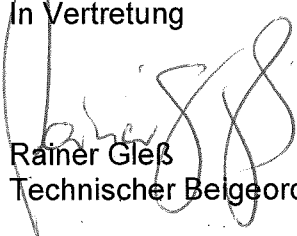
Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Die Verwaltung empfiehlt, die Planung auf Grundlage des Kompromissvorschlags der Deutschen Reihenhäuser AG weiterzuführen (inkl. entsprechende Überarbeitung der Gutachten) und den Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden bei Vorlage der angepassten Planungsunterlagen in einer der kommenden Ausschusssitzungen herbeizuführen.

Die in dem Kompromissvorschlag dargestellte Vergrößerung der vorhandenen Grünfläche wird sich positiv auf das Lokalklima und die Niederschlagswasserversickerung auswirken. Die Grünfläche kann zudem als Spiel- bzw. Gemeinschaftsfläche dienen. Aufgrund der guten ÖPNV-Anbindung sowie der guten fußläufigen Erreichbarkeit von Geschäften zur Deckung des täglichen Bedarfs ist eine Reduzierung um 3 private Stellplätze als unkritisch zu

sehen. 36 Stellplätze (plus 8 öffentliche Stellplätze) für 25 Wohneinheiten werden seitens der Verwaltung weiterhin als ausreichend erachtet. Demgegenüber würde der Wegfall eines Wohngebäudes zugunsten einer Grünfläche einer effizienten Siedlungsentwicklung und der Deckung des hohen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum entgegenstehen.

In Vertretung



Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Anlagen:

1. Schreiben Deutsche Reihenhäuser vom 16.06.2023
2. Altes Plankonzept
3. Plankonzept Kompromissvorschlag



Deutsche Reihenhaus

Deutsche Reihenhaus / Chausseestr. 88 / 10115 Berlin

Berlin, 16.06.2023

DRH Wohnpark Sankt Augustin – Rethelstraße,

Florian Arnold M.Sc.
Ingenieur Städtebau

Deutsche Reihenhaus AG
Chausseestr. 88
10115 Berlin

Telefon 030 2887454-29

florian.arnold@reihenhaus.de
www.reihenhaus.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich an Sie, da wir, die Deutsche Reihenhaus AG, unser geplantes Bauvorhaben in der Rethelstraße in Sankt Augustin – Niederpleis (Bebauungsplan Nr. 606/1, 3. Änderung "Am Pleiser Acker") mit insgesamt 25 bezahlbaren Reihenhäusern nach der 17. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung am 13.06.2023 unter den nun geforderten Bedingungen als nicht umsetzbar sehen.

Ich möchte zu Beginn nochmal auf die zentralen Vorteile des Bauvorhabens verweisen:

- Eine prominente, zu großen Teilen versiegelte, Brachfläche inmitten von Sankt Augustin würde aufgelöst und einer sinnvollen Wohnnutzung zugeführt werden.
- Wir möchten an dem Standort dringend benötigtes bezahlbares Wohneigentum für Familien in standardisierter Bauweise errichten. Dabei liegen wir bei anvisierten Verkaufspreisen von nur 250.000 bis 350.000€ je nach Haus. Die Häuser haben eine Wohnfläche von 120m² oder 145m². Mir ist nicht bekannt, dass es nur ansatzweise vergleichbare Angebote in und um Sankt Augustin im Bereich Reihenhaus-Neubau gibt. Das Vorhaben wäre somit auch für Menschen interessant, die normalerweise nicht den Schritt ins Wohneigentum bewerkstelligen können.
- Die Energieversorgung ist zu 100% regenerativ. Die Stromversorgung wird über PV-Anlagen auf den Dächern eines jeden Reihenhauses sichergestellt. Die Wärmeversorgung wird über zwei bis drei Wärmepumpen sowie vrs. einen mit Biomethan betriebenen Brennwert-Kessel in einer gemeinschaftlichen Technikzentrale sichergestellt (Bezeichnung „TZ“ im Plan). Der Biogas-Brennwert-Kessel wird dabei nur bei Spitzenlast bzw. bei sehr kalten Temperaturen im Winter betrieben.

Mit Bedauern musste ich am Dienstag den Beschluss vernehmen, dass bei unserem geplanten Bauvorhaben unter anderem ein Reihenhaus zugunsten weiterer Begrünung entfallen solle. Wie ich bei der Sitzung betont habe, würde der Wegfall auch nur eines Hauses für unser Unternehmen eine rote Linie darstellen, weshalb wir das B-Plan-Verfahren vorzeitig einstellen müssten, insofern der Änderungsantrag am 20.06.23 im Stadtrat beschlossen wird.

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE81 3705 0299 0000 4632 94
BIC: COKSDE33XXX

Vorstand Carsten Rutz (Vors.),
Stefan Zimmermann
Aufsichtsrat Dr. Daniel Arnold (Vors.),
Thorsten Näbig, Christian Jacobs

Registergericht Köln / HRB 61776
USt.-IdNr. DE 223877532



Deutsche Reihenhaus

Gerne möchten wir Ihnen deshalb einen Kompromissvorschlag unterbreiten, auch, da wir nach wie vor an einer Umsetzung des Bauvorhabens interessiert sind und bereits hohen Arbeitsaufwand sowie Kosten in die B-Plan- und Gutachtenerstellung investiert haben. Hierzu finden Sie anbei den „Plan-Kompromissvorschlag“ sowie zum Vergleich das alte städtebauliche Konzept. Unsere Idee wäre es, dass auf drei Stellplätze sowie einen Teil der geplanten öffentlichen Straße im nördlichen Bereich des geplanten Quartieres verzichtet wird (siehe rote Markierung im Plan). Dort könnte dann ein Kinderspielplatz mit einer Größe von insgesamt 130m² angelegt werden. Die Größe der entfallenen Stellplätze und Straßenfläche würde auch ungefähr der Fläche eines weggefallenen Hauses entsprechen – das Quartier wäre somit insgesamt deutlich grüner.

Aus unserer Sicht sind auch nach der Änderung mit dann insgesamt 44 öffentlichen sowie privaten Stellplätzen und Garagen bei 25 Häusern ausreichend PKW-Abstellmöglichkeiten in dem Gebiet vorhanden. Der ÖPNV bzw. die Bushaltepunkte „Lochnerstr.“ und „Am Engelsgraben“ sind fußläufig erreichbar. Ausreichend (E-)Fahrradstellplätze sind in den Vorgartenboxen vorhanden. Die Stellplatzanzahl könnte im B-Plan festgesetzt werden.

Ich würde Sie bitten, diesen Optimierungsansatz in ihren jeweiligen Fraktionen zu diskutieren und mir ein Signal zu geben, ob dieser Ansatz für Sie ein gangbarer Weg wäre. Sollte dem Kompromissvorschlag zugestimmt werden, würden wir den Bebauungsplan bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung am 17.10.23 anpassen. Darüber hinaus würden wir den Bebauungsplan dahingehend ändern, dass Hauszugänge und Terrassen wasserdurchlässig hergestellt werden müssen und die Baumliste in Hinblick auf ihre Tauglichkeit bezüglich Überstauung überarbeitet wird – so, wie dies auch im Beschlussvorschlag vom 13.06.23 gefordert wurde.

Abschließend bitte ich die Verwaltung darum, unseren Tagesordnungspunkt (Ö 7.5, DS-Nr. 23/0137) von der Tagesordnung des Rates am 20.06.23 zu nehmen.

Wir bedanken uns vorab für Ihre Unterstützung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Florian Arnold M.Sc.
Ingenieur Städtebau

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Carsten Rutz
Architekt
Vorstandsvorsitzender

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE81 3705 0299 0000 4632 94
BIC: COKSDE33XXX

Vorstand Carsten Rutz (Vors.),
Stefan Zimmermann
Aufsichtsrat Dr. Daniel Arnold (Vors.),
Thorsten Näbig, Christian Jacobs

Registergericht Köln / HRB 61776
USt.-IdNr. DE 223877532



Stadtbauliche Rahmendaten

Wohnanlage mit 25 Reihenhäusern
12 x 120 m² Wohnraum
13 x 145 m² Familienglück

Flächengabungen

Gesamtgrundstück 5.854 m²
davon öffentliche Erschließung 1.009 m²
private Zuwegungen 275 m²
Gemeinschaftsgrün 305 m²
nachgewiesene Anzahl Bäume 12

Stellplatznachweis

erforderliche Anzahl 39
nachgewiesene Anzahl 39
Stellplätze (privat) 32
Garagen (privat) 7
zzgl. Besucherstellplätze (öffentlich) 8

Anlagen/Flächen der Ver- und Entsorgung

Technizentrale 1
Abfallammelplatz (Unterflur) 1
[42 m²]
[31 m²]

Maß der baulichen Nutzung

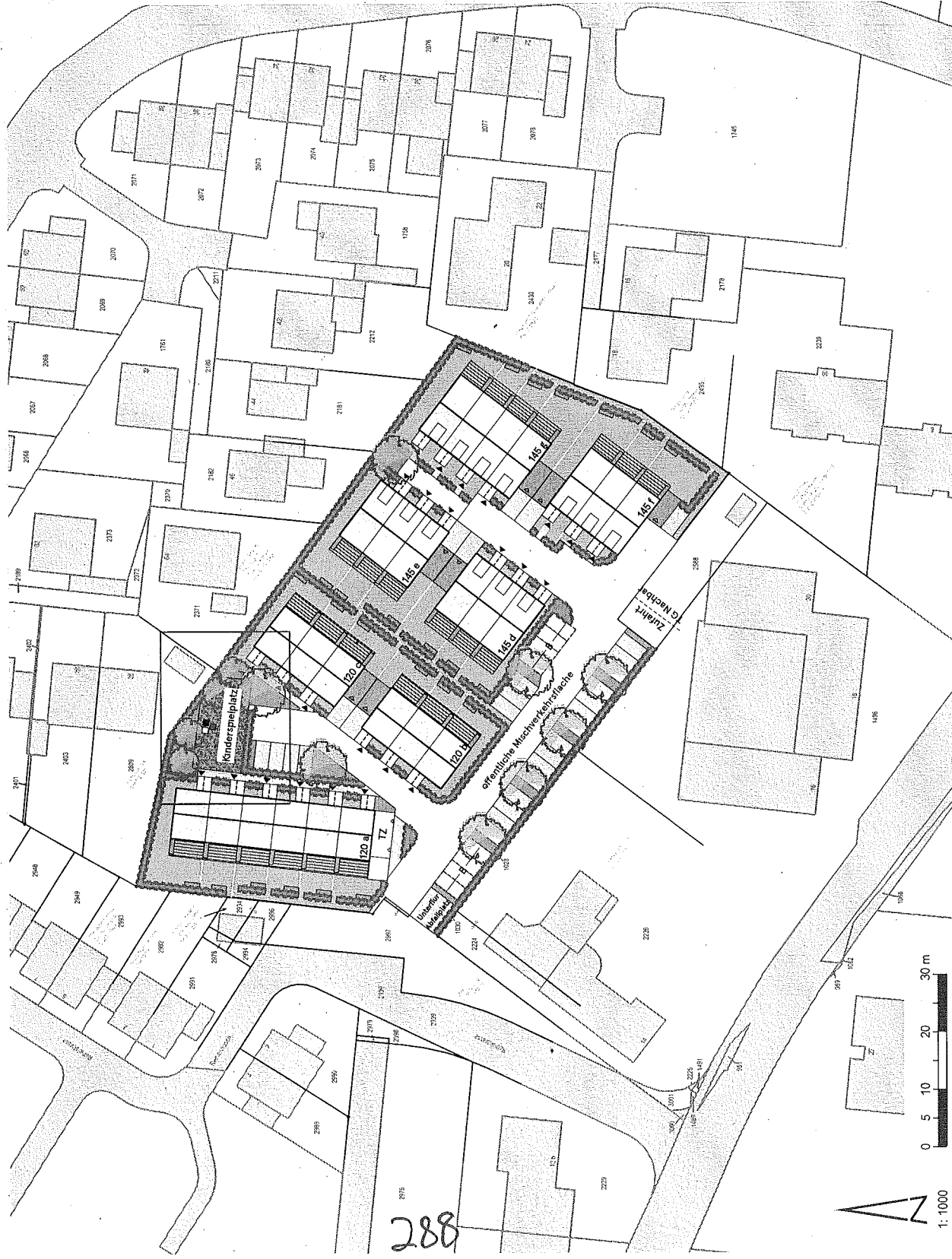
GRZ 0,37 [0,60]
GfZ inkl. aller Erschließungsflächen 0,58
Bruttogrundfläche Gebäude (BGF) 4.192 m²

Geologische/Klimatologische Kenndaten

Erdbebenzone 1
Schneelastzone 1
Windlastzone 1
Wasserschutzzone 38

Räumliche Lage

Bundesland NRW
Postleitzahl 53757



Städtebauliche Rahmendaten

Wohnanlage mit 25 Reihenhäusern
12 x 120 m² Wohnraum
13 x 145 m² Familiengluck

Flächenangaben

Gesamtgrundstück	5.554 m ²
davon öffentliche Erschließung	920 m ²
private Zuwegungen	250 m ²
Genossenschaftsgrün	455 m ²
davon Kinderspielfeld	130 m ²
nachgewiesene Anzahl Bäume	12

Stellplatznachweis

erforderliche Anzahl	36
nachgewiesene Anzahl	36
Stellplätze (privat)	29
Garagen (privat)	7
zzgl. Besucherstellplätze (öffentlich)	8

Anlagen/Flächen der Ver- und Entsorgung

Technikzentrale	1
Abfallsammelplatz (Unterflur)	[42 m ²]
	[31 m ²]

Maß der baulichen Nutzung

GRZ	0,37 [0,60]
	Inkl. aller Erschließungsflächen
GFZ	0,58
Bruttogrundfläche Gebäude (BGF)	4.192 m ²

Geologische/Klimatologische Kenndaten

Erdbebenzone	1
Schneelastzone	1
Windlastzone	1
Wasserschutzzone	3B

Raumliche Lage

Bundesland	NRW
Postleitzahl	53757

Sitzungsvorlage

Datum: 06.07.2023

Drucksache Nr.: **23/0294**

Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung

Sitzungstermin

22.08.2023

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Änderung des Landesentwicklungsplan zum Ausbau der Erneuerbaren Energien -
Städtische Stellungnahme**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt diese nachträglich als offizielle städtische Eingabe zum laufenden Änderungsverfahren des Landesentwicklungsverfahrens zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Sachverhalt / Begründung:

Die Landesregierung hat am 2.06.2023 den Entwurf zur zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW gebilligt und das zur Aufstellung gehörende Beteiligungsverfahren entsprechend beschlossen.

Die Stadt Sankt Augustin wurde am 14.06.23 seitens der Landesregierung bzw. am 21.6.2023 seitens der Bezirksregierung über die Änderung des LEP sowie über das Beteiligungsverfahren mit Frist bis zum 28.07.2023 informiert.

Aufgrund der kurzen Zeitspanne sowie der Terminierung des Beteiligungsverfahrens weitestgehend während der Sommerferien bzw. außerhalb der Sitzungsperiode des Rates und der städtischen Ausschüsse, war es der Verwaltung nicht möglich, die städtische Stellungnahme im Ausschuss vorzustellen und innerhalb der gesetzten Frist beschließen zu lassen. Die Verwaltung hat die im Rat vertretenen Fraktionen hierüber mit Schreiben vom 04.07.2023 informiert.

Dementsprechend wird die 12.07.2023 versendete städtische Stellungnahme im Nachhinein dem Ausschuss für Umwelt- und Stadtentwicklung vorgestellt um diese als offizielle städtische Stellungnahme zu billigen.

Sofern im Zuge der Beratung seitens des Ausschusses weitere Änderungen und Ergänzungen der Stellungnahme beschlossen werden, werden diese im Nachhinein seitens der Verwaltung an die Landesregierung übersandt, gleichwohl außerhalb der Beteiligungsfrist.

Zum Hintergrund der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP):

Die Bundesgesetzgeber hat am 03.07.2022 (in Kraft getreten am 01.02.2023) das Wind-an-Land Gesetz (WalG) beschlossen. Die Verwaltung hat zuletzt im Zuge der Beantwortung der Fraktion Aufbruch (DS-Nr.: 23/0019) hierüber berichtet.

Durch dieses Gesetz wurden den Bundesländern sogenannte Flächenbeitragswerte vorgegeben, in dessen Folge Nordrhein-Westfalen bspw. bis 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergienutzung ausweisen muss. Andernfalls wären nach 2032 Windenergieanlagen im gesamten von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert zulässig.

Seitens der Landesregierung hat man sich dazu entschlossen, nicht mehr wie bisher die Steuerung für Windenergieanlagen den kommunalen Planungsträgern zu überlassen, mittels Ausweisung von Windkonzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen, sondern hat mit der Änderung des LEP den Trägern der Regionalplanung (z.B. der Bezirksregierung Köln) die Steuerungskompetenz übertragen. Die Ausweisung von entsprechenden Flächen bzw. die Umsetzung der Teilflächenziele im Regierungsbezirk Köln soll zukünftig entsprechend durch die Träger der Regionalplanung in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplan Köln erfolgen, dessen bisheriger Entwurf ebenfalls derzeit entsprechend überarbeitet wird.

Der LEP hat für die Planungsregion Köln insgesamt 15.682 ha festgelegt, die in Vorranggebieten im Regionalplan (Windenergiebereiche) ausgewiesen werden sollen. Weitere Grundsätze und Ziele der Landesplanung, wo und unter welchen Voraussetzungen diese festgelegt werden können, werden im Rahmen der LEP-Änderung neu festgelegt. Mit dem überarbeiteten Entwurf ist bis Frühjahr 2024 zu rechnen.

Der Änderung des LEP liegt jedoch eine Flächenanalyse Windenergie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bei, in der die Flächenpotentiale in NRW vor dem Hintergrund der Flächenbeitragsziele untersucht wurden. Anhand der im Gutachten aufgeführten Bewertungsgrundlagen, die sich ebenfalls u.a. an den im LEP formulierten Grundsätzen und Zielen der Landesplanung orientieren, lassen sich keine Flächenpotentiale auf Sankt Augustiner Stadtgebiet identifizieren. Dies deckt sich weitestgehend mit der Einschätzung der Verwaltung,

Vor diesem Hintergrund wird weiterhin davon ausgegangen, dass bei der zukünftigen Ausweisung von Windenergiebereichen auf der Ebene des Regionalplans nur eine geringe Betroffenheit für das Stadtgebiet von Sankt Augustin besteht.

Ebenfalls trifft der LEP-Entwurf Aussagen zu Photovoltaikanlagen. Hierbei geht es insbesondere um raumbedeutsame Anlagen (d.h. PV-Anlagen ab 2 ha je nach Prüfung des Einzelfalls bzw. ab 10 ha Flächengröße) und um Anlagen, die nicht unter die Privilegierung gem. § 35 BauGB fallen und für die eine Bauleit- bzw. Regionalplanung erforderlich ist.

Diese sind insb. im regionalplanerischen Freiraum unter Ausnahme von festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, sollen jedoch vorzugsweise auf Brachflächen, Halden und Deponien, geeigneten Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, erheblich veränderten Oberflächengewässern oder in Windenergiebereichen (sofern vereinbar) geplant werden, darüber hinaus entlang und bis zu einer Entfernung von

500 m an Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen bzw. entlang vom anderen Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum bis zu einer Entfernung von 200 m. Im Siedlungsbereich sollen hingegen Freiflächen-Solaranlagen lediglich eher gewerbliche Nutzungen ergänzen bzw. arrondieren.

In Vertretung


Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

Städtische Stellungnahme

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesplanungsbehörde -
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Dienststelle	
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung	
Planung und Liegenschaften, An der Post 19	
Auskunft erteilt:	Zimmer:
Herr Felix Stiepel	1.25
Telefon 0 22 41 243-0	Durchwahl: 273
Telefax 0 22 41 243-430	Durchwahl: 77273
E-Mail-Adresse: felix.stiepel@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice
montags bis freitags:	montags bis donnerstags:
8:30 Uhr – 12:00 Uhr,	7:30 Uhr – 13:00 Uhr,
montags:	montags und donnerstags:
14:00 Uhr – 18:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
	freitags:
	7:30 Uhr – 12:00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
6/10/1-Sti

Datum
10.07.2023

Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien nimmt die Stadt Sankt Augustin wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Sankt Augustin den Ausbau der Erneuerbaren Energien und sieht die Erforderlichkeit einer Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der Bundesgesetzgebung durch die Änderung des Landesentwicklungsplans sowie im Weiteren durch eine Anpassung der Regionalpläne.

Mit Blick auf den Ablauf des Änderungsverfahrens wird jedoch der Zeitpunkt der Beteiligung kritisiert. Die knapp gewählte Frist von vier Wochen während der Sommerferien fällt in eine Zeit, in der die Kommunalverwaltungen aufgrund der Ferienzeit ohnehin personell gering besetzt sind. Darüber hinaus fällt die Frist in die Sommerpause der Kommunalparlamente. Somit ist es der Stadt Sankt Augustin nicht möglich, die Stellungnahme in den zuständigen politischen Ausschüssen abzustimmen und somit demokratisch zu legitimieren. Unter Berücksichtigung auf die Auswirkungen der hier gegenständlichen Änderung des Landesentwicklungsplans auch für die kommunale Planungshoheit (siehe unten) ist dieses zeitliche Vorgehen nicht nachvollziehbar, zumal eine Verschiebung der Beteiligung in eine Zeit nach den Sommerferien das gesamte Änderungsverfahren nur um wenige Wochen verlängern würde.

292

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
VR-Bank Rhein-Sieg eG
Postbank Köln
Steyler Bank GmbH

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
Straßenbahn: 66, 67
Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

Kritisch wird ebenfalls das durch die LEP-Änderung neu eingeführte Steuerungsinstrument für den Ausbau der Windenergie gesehen, in dem die bisherige Windkonzentrationsplanung, die bislang in kommunaler Planungsträgerschaft erfolgte, zukünftig durch eine Positivplanung mittels Flächenfestlegung von sog. „Windenergiebereichen“ erfolgen soll. Laut Entwurf der LEP Änderung soll die Festlegung in den jeweiligen Planungsregionen auf der Ebene der Regionalpläne erfolgen. Gegenüber der bisherigen kommunalen Windkonzentrationsplanung bedeutet dies, dass zukünftig die Planungsträgerschaft beim Ausbau der Windenergie von den Kommunen auf die Bezirksregierungen übertragen wird, was aus städtischer Sicht einen Einschnitt in die kommunale Planungshoheit bedeutet. Diese Änderung in der Planungspraxis wird von Seiten der Stadt Sankt Augustin kritisiert.

Als waldarme Kommune befürwortet die Stadt Sankt Augustin den Grundsatz 10.2-7 „Winderngienutzung in waldarmen Gemeinden“, wonach auf die Festlegung von Windeenrgiegebieten in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen in waldarmen Gemeinden verzichtet werden soll.

Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die neuen Regelungen in der Landesentwicklungsplanung keine zusätzlichen Einschränkungen in der Genehmigungsplanung von Windenergieanlagen gegenüber der bislang geltenden Planungspraxis ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 18.07.2023

Drucksache Nr.: 23/0299

Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung

Sitzungstermin

22.08.2023

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Stadtweites Ladeinfrastrukturkonzept - Einleitung Vergabeverfahren bezüglich Ausschreibung des Konzeptes

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Stadtentwicklung der Stadt Sankt Augustin beschließt die Einleitung des Vergabeverfahrens für das stadtweite Ladeinfrastrukturkonzept nach Beschlussfassung mit einem geschätzten Kostenrahmen von 65.045,00 € brutto.

Sachverhalt / Begründung:

Um den CO₂-Ausstoß weiter zu minimieren und den damit verbundenen Temperaturanstieg aufzuhalten, ist der Umstieg auf die Elektromobilität ein wichtiger Baustein. Die Neuanmeldungen steigen stetig, allein im Jahr 2020 wurden in Deutschland mit rund 194.200 Pkw mit reinem Elektroantrieb so viele neu zugelassen wie nie zuvor.

Diese Autos brauchen, neben den privaten Lademöglichkeiten, öffentliche Ladepunkte, um die Reichweite und auch die Akzeptanz der E-Autos zu fördern.

Bereits vor drei Jahren sind seitens der Stadtverwaltung erste Überlegungen angestellt worden, wo es im Stadtgebiet sinnvoll ist weitere öffentliche Ladepunkte zu installieren. Mit Beschluss des Ausschusses für Umwelt- und Stadtentwicklung vom 23.06.2021 wurde die Verwaltung mit der Erstellung eines Standort- und Betriebskonzeptes beauftragt.

Das Ladesäuleninfrastrukturkonzept soll für die Kommune sowie private Anbietende die notwendige Informationsbasis für den Ausbau der Ladeinfrastruktur schaffen. Dabei wird die Kommune lediglich eine steuernde Funktion übernehmen, Organisation und Ausbau sollen durch private Anbietende ausgeführt werden.

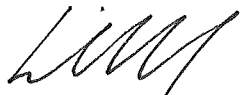
Die Aufgabenstellung der Arbeitspakete beinhaltet die Ermittlung des gegenwärtigen, sowie die Prognose möglicher zukünftiger Bedarfe an Ladeinfrastruktur. Neben dem Konzept ist auch ein Leitfaden für die Umsetzung zu entwickeln.

Das Vergabeverfahren soll als Verhandlungsvergabe erfolgen. Beratungsleistungen zählen zu den freiberuflichen Leistungen und fallen somit unter den Anwendungsbereich des Vergaberechtes. Gemäß § 50 UVgO gilt eine Sonderregelung von freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes. Danach sind Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freien Tätigkeiten angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Da die Verhandlungsvergabe diesen Wettbewerb sicherstellt und sie im Vergleich zu einer Beschränkten Ausschreibung deutlich mehr Verhandlungsspielraum bietet und z. B. optionale Leistungen mit abgefragt und besser bewertet werden können, soll die freiberufliche Leistung des Ladeinfrastrukturkonzeptes als Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Die Angebotswertung wird zu 70 % anhand des Preises und zu 30 % anhand der Qualität der Referenzen erfolgen. So soll auch die Erfahrung der Fachbüros bei der Vergabe berücksichtigt werden.

Kostenschätzung der Maßnahme

Auf Basis einer Kostenschätzung wird die Gesamtsumme auf 65.045,00 € brutto geschätzt. Es wurde ein Förderantrag im Rahmen des Landesprogramms NRW progres-nrw – Emissionsarme Elektromobilität gestellt. Die Förderzusage liegt vor. Die Förderquote liegt bei 80 %, die Maßnahme ist bis zum Ablauf des 31.07.2024 durchzuführen.



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 65.045,00 € brutto.

- ☒ Mittel stehen hierfür auf der Budgetebene BE-0093 „Städtebaul. Planung/Entwicklung“ zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Sitzungsvorlage

Datum: 18.07.2023

Drucksache Nr.: **23/0300**

Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung

Sitzungstermin

22.08.2023

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Stadtweites Mobilitätskonzept – Änderung der Vergabeart

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Stadtentwicklung nimmt die Änderung der Vergabeart zur Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Ausschreibung des stadtweiten Mobilitätskonzeptes zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

In seiner Sitzung am 25.04.2023 hat der Ausschuss für Umwelt- und Stadtentwicklung den Einleitungsbeschluss für die Ausschreibung des stadtweiten Mobilitätskonzeptes gefasst (Drucksache Nr.: 23/0164). Als Vergabeart wurde hier die Beschränkte Ausschreibung genannt.

Beratungsleistungen zählen zu den freiberuflichen Leistungen und fallen somit unter den Anwendungsbereich des Vergaberechtes.

Gemäß § 50 UVgO gilt eine Sonderregelung von freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes.

Danach sind Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freien Tätigkeiten angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Da die Verhandlungsvergabe diesen Wettbewerb sicherstellt und sie im Vergleich zu einer Beschränkten Ausschreibung deutlich mehr Verhandlungsspielraum bietet und z. B. optionale Leistungen mit abgefragt und besser bewertet werden können, wird die freiberufliche Leistung des Mobilitätskonzeptes als Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb vergeben.



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 107.000,00 €.

- ☒ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 09-03-01 in Höhe von 107.000,00 € (davon 53.000,00 € Ausgaben und 36.700,00 € Einnahmen in 2024) zur Verfügung.
- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 25.07.2023

Drucksache Nr.: 23/0309

Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung

Sitzungstermin

22.08.2023

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Lärmaktionsplan (LAP) Stufe 4 sowie zusätzlicher Berechnungen – Einleitung des Vergabeverfahrens

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Sankt Augustin beschließt die Einleitung des Vergabeverfahrens für die Stufe 4 des Lärmaktionsplanes sowie die zusätzlichen Berechnungen, nach Beschlussfassung mit einem geschätzten Kostenrahmen von 55.000 EUR netto.

Sachverhalt / Begründung:

Der Ausschuss für Mobilität hat die Verwaltung beauftragt, die Erstellung der Stufe 4 der Lärmaktionsplanung durchzuführen. Zusätzlich zu den durch den Gesetzgeber geforderten Mindestleistungen sollen weitere Berechnungen zu den Lärmbelastungen, die durch den Flugplatz Hangelar und die Stadtbahnlinien 66/67 entstehen, durchgeführt werden. Außerdem soll eine Lärmkarte erarbeitet werden, welche die Gesamtlärmbelastung bzw. die Mehrfachbelastung im Stadtgebiet aufzeigt (Drucksachen Nr.: 23/0009).

Um Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln, ist jede Kommune gemäß §47d Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dazu verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind zur Regelung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ aufzustellen.

Um gewährleisten zu können, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden, und um ein damit einher gehendes mögliches Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden, muss der Lärmaktionsplan rechtzeitig (18. Juli 2024) beim Land eingereicht werden. Daher soll die Erarbeitung der beschriebenen Bausteine in zwei Phasen erfolgen.

Zunächst soll bis Juli 2024 ein Endbericht mit den nötigen Mindestanforderungen erstellt werden. In der zweiten Phase sollen bis Juli 2025, die durch den Ausschuss für Mobilität geforderten zusätzlichen Berechnungen durchgeführt werden. Diese sollen dann in den Endbericht der Stufe 4 eingearbeitet werden. Die detaillierte Leistungsbeschreibung ist dem Anhang zu entnehmen.

Der Auftragswert beläuft sich insgesamt auf schätzungsweise 55.000 EUR netto (65.450 EUR brutto). Dieser Wert ergibt sich aus den Kosten für den Mindestanforderungen entsprechenden Endbericht, inklusive umfangreicher Öffentlichkeitsmitwirkung in Höhe von 15.000 EUR netto, sowie den Kosten für die zusätzlichen Berechnungen in Höhe von 40.000 EUR netto. Die Mittel für 2023 und 2024 sind bereits im Haushalt eingeplant. Die Mittel für das Haushaltsjahr 2025 werden eingeplant.

Die Vergabe soll als Verhandlungsvergabe gemäß §50 UVgO erfolgen. Hierfür hat die Verwaltung bereits eine Liste mit geeigneten Fachbüros, die über Erfahrungen im Bereich der Lärmaktionsplanung verfügen, erstellt. Den Zuschlag für die Beauftragung erhält der Bieter mit dem wirtschaftlichsten (kostengünstigen) Angebot.

In Vertretung


Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 55.000,00 €.

- ☒ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan (09-03-01) anteilig in Höhe von 20.000 EUR netto zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits 20.000,00 € veranschlagt; insgesamt sind 55.000,00 € bereit zu stellen. Davon entfallen 20.000,00 € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung

299

Erarbeitung des Lärmaktionsplans 2024 (LAP Stufe 4) für die Stadt Sankt Augustin

Leistungsbeschreibung

1 Aufgabenstellung

1.1 Einführung

Die Stadt Sankt Augustin ist eine kreisangehörige Stadt im rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises mit ca. 58.000 Einwohnern (Einwohnerstatistik Stadt Sankt Augustin, Sommer 2023, nur Hauptwohnsitz). Im Südwesten grenzt sie an die Bundesstadt Bonn an, im Norden bildet die Sieg eine natürliche Grenze zur Kreisstadt Siegburg sowie zur Stadt Troisdorf. Im Osten grenzt sie an die Stadt Hennef und im Südosten an die Stadt Königswinter.

Um Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln, ist jede Kommune gemäß §47d Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dazu verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind zur Regelung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ aufzustellen. Dieser hat den Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft (EG)-Umgebungslärmrichtlinie zu entsprechen und sich an den Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung auszurichten.

1.2 Ausgangssituation

Die Grundlage für den Lärmaktionsplan bilden Lärmkarten, welche durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bereitgestellt werden. Die Lärmkarten erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Nach den ersten drei Runden sind die Städte und Kommunen jetzt zum vierten Mal verpflichtet, die Lärmaktionsplanung anhand der Lärmkartierungen entsprechend der EG-Umgebungslärmrichtlinie durchzuführen.

Da die Stadt Sankt Augustin keinen Ballungsraum im Sinne des § 47b BImSchG („Ballungsraum“ ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100 000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1 000 Einwohnern pro Quadratkilometer) darstellt, müssen für den Straßenverkehr „lediglich“ die Hauptverkehrsstraßen erfasst werden. Dies sind laut § 47b BImSchG Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen. Jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Außerdem wurden die Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von 30.000 Zügen pro Jahr sowie Großflughäfen (hier Flughafen Köln/Bonn) bei der Lärmkartenkartierung erfasst.

Bei der Wertermittlung in der 4. Stufe ist eine neue Berechnungsmethode angewandt worden (Die Berechnungsverfahren wurden auf europäischer Ebene harmonisiert). Wegen der neuen Berechnungsverfahren wurden alle Lärmkarten der dritten Runde für die vierte Runde neu berechnet. Die Kartierungsergebnisse der dritten und vierten Runde sind daher in der Regel nicht vergleichbar. Folglich wird sich die lokale Lärmsituation relevant ändern und erfordert damit die Überarbeitung des Lärmaktionsplanes.

1.3 Aufgabenstellung

1.3.1 Überprüfung der bisherigen Lärmaktionsplanung (Phase 1)

Die Überprüfung der Stufe 3 des Lärmaktionsplanes soll gemäß der LAI-Hinweise mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Entwicklungen der Zahl lärmbelasteter Menschen, Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser und Flächen (Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans),
- Relevante Änderungen der Lärmsituation (z. B. zusätzliche kartierte Strecken, Verkehrsstärken, LKW-Anteile, Geschwindigkeitsregelungen, aktive Lärmschutzmaßnahmen, andere Lärmquellen, Änderungen des Berechnungsverfahrens durch CNOSSOS-EU),
- Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen,
- Analyse zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen,
- Analyse der Situation im Hinblick auf weitergehende Maßnahmen,
- Berücksichtigung planungsrechtlicher Festsetzungen in anderen Planungen,
- Überprüfung und Fortschreibung langfristiger Strategien.

1.3.2 Erstellung eines Endberichtes (Phase 1)

Anhand dieser Überprüfung und der damit verbunden Überarbeitung des Lärmaktionsplanes soll ein Endbericht verfasst werden. Bei der Erstellung sind die inhaltlichen und formalen Anforderungen des Landes Nordrhein-Westfalen der Datenberichterstattung sowie die LAI-Hinweise zu beachten.

Die Mindestanforderungen an die Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EG-Umgebungslärmrichtlinie:

- Beschreibung des Raumes, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken und der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind,
- zuständige Behörde,
- rechtlicher Hintergrund,
- Grenzwerte für Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm sowie Fluglärm in der Umgebung von Flughäfen,
- Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Beschreibung der festgestellten Lärmprobleme und der verbesserungsbedürftigen Situationen,
- Protokoll, wie die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne konsultiert wurde, indem ihr frühzeitig und effektiv Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und der Überprüfung von Aktionsplänen gegeben wurde,
- Lärminderungsmaßnahmen, die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits bestehen,

- Lärminderungsmaßnahmen, die im Rahmen des Lärmaktionsplans durchgeführt werden, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
- Angabe zur langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung,
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Kosten der Umsetzung der geplanten Maßnahmen, geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Lärmaktionsplan beschriebenen Maßnahmen, geschätzte Gesamtkosten des Lärmaktionsplans,
- Beschreibung der Vorkehrungen,
- geschätzte Anzahl der Personen in dem von dem Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Lärm innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert.

1.3.3 Zusätzliche Berechnungen (Phase 2)

Zusätzlich zu den genannten Mindestanforderungen stellt der städtische Fachausschuss folgende Anforderung an die Stufe 4 des Lärmaktionsplanes:

- Berechnung und Kartierung der Lärmbelastungen, die durch den Flugplatz Hangelar sowie die Stadtbahnlinien 66 bzw. 67 entstehen (Hierzu gibt es keine Daten vom LANUV).
- Berechnung und Kartierung sowie Erstellung einer Gesamt-Lärmkarte, welche die Gesamtlärmbelastung bzw. Mehrfahrbelastung im Stadtgebiet aufzeigt.

Für die Berechnungen sind – zwecks Vergleichbarkeit – die CNOSSOS-EU Methoden zu verwenden. Hierzu sind die LAI-Hinweise zur Lärmkartierung zu beachten. Die Ergebnisse sind in den Endbericht einzubringen.

1.3.4 Öffentlichkeitsmitwirkung

Die Ergebnisse der nach § 47d Absatz 3 BImSchG notwendigen Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, sind im Zuge des Endberichtes zu protokollieren. Die Beteiligungsverfahren werden durch die Verwaltung der Stadt Sankt Augustin organisiert. Dafür wird die Plattform Beteiligung.NRW (<https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite>) genutzt. Die dort eingehenden Rückmeldungen werden durch die Verwaltung aufbereitet und kategorisiert. Abwägungs- und Antwortentwürfe sind durch den Auftragnehmer zu erarbeiten.

Die bis nach Abschluss der Phase 1 vorliegenden Ergebnisse sind durch den Auftragnehmer der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerveranstaltung sowie dem Fachausschuss vorzustellen und fachspezifische Fragen sind zu beantworten.

Abschließend soll nach Beendigung der Phase 2 erneut eine Bürgerbeteiligung durchgeführt sowie eine Vorstellung der Ergebnisse im Ausschuss für Mobilität der Stadt erfolgen.

2 Zeitlicher Rahmen

2.1 Zeitlicher Rahmen der Erarbeitung

Die Erarbeitung des Lärmaktionsplanes soll unmittelbar nach der Auftragsvergabe beginnen. Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt den Lärmaktionsplan mit den geforderten Mindestanforderungen (Phase 1) bis zum 18. Juli 2024 abzuschließen. Die unter Punkt 1.3.3 zusätzlich geforderten Leistungen (Phase 2) sind bis Juli 2025 zu erarbeiten.

3 Angebotswertung und vorzulegende Unterlagen

3.1 Angebotswertung

Die Eignung des Bieters vorausgesetzt, erhält das wirtschaftlichste (kostengünstigste) Angebot den Zuschlag für die Beauftragung.

3.2 Vorzulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der Angebotsabgabe gefordert:

3.2.1 Preisblatt

Siehe Anlage

3.2.2 Grobkonzept

Dem Angebot ist ein Grobkonzept über die Vorgehensweise und Methodik der Aufgabenbearbeitung mit

1. einzeln preislich bewerteten Bearbeitungsbausteinen,
2. einer Darstellung der zeitlichen Abwicklung und
3. dem erwarteten Bearbeitungsaufwand für jeden Baustein beizufügen.

Von diesem Grobkonzept wird auch erwartet, dass der Bieter darin sein Aufgabenverständnis sowie seine Vorgehensweise für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung darstellt. Die Organisation der Projektabwicklung ist ebenfalls darzulegen.

Das Grobkonzept ist mit dem Angebot abzugeben.

4 Sonstige Regelungen/ Vergütung

4.1 Leistungsumfang / Pauschalhonorar

Der Auftragnehmer erhält für die Durchführung der beauftragten Leistungen einschließlich der zur Vorbereitung und Ausführung notwendigen Besprechungen und Ortstermine, sowie der Berichterstattung ein Festbetragshonorar (Pauschalhonorar). Das Honorar ergibt sich aus den angebotenen bzw. beauftragten Projektbausteinen. Die Projektleistungen werden je nach Arbeits-/ Projektfortschritt vergütet. Aufgewendete Arbeitszeit z. B. für Besprechungen oder Ortstermine mit der Auftraggeberin sowie mit für die sachgerechte Bearbeitung des Auftrags einzubeziehende Dritte ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten und kann nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Für evtl. zusätzlich anfallende Arbeiten, wie zum Beispiel besonderer Arbeitsaufwand durch politische Fragestellungen, die noch nicht vorhersehbar und im Leistungsangebot nicht enthalten sind, gelten die im Preisblatt dargestellten Tagesbatches bzw. Stundensätze.

Das Honorar erstreckt sich auf alle anfallenden Leistungen inkl. sämtlicher Nebenkosten (insbesondere Fahrt- und Aufenthaltskosten, Druck- und Versandkosten, Bürokosten, Post und Fernspreckgebühren, Versicherungsprämien, Ortsbegehungen) sowie sämtlicher Auslagen.

Die Nebenkosten umfassen auch sämtliche Sachkosten im Rahmen des Auftrages für die Abstimmungstermine (inkl. Protokollführung), z.B. nach Abschluss der einzelnen Leistungsbausteine mit der Stadt Sankt Augustin sowie am Ausführungsort Sankt Augustin.

Die jeweiligen Kosten sind für die Bearbeitung der Phasen 1 und 2 gesondert anzugeben.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, abweichend vom Gesamtgebot nur einzelne Leistungsbausteine zu beauftragen und das Gesamthonorar entsprechend anzupassen.

Eine detaillierte Übersicht über die Zusammensetzung des im Preisblatt angebotenen Pauschalpreises (Kostenkalkulation des Zeitaufwandes nach Bearbeitungsschritten in nachvollziehbarer Weise und Angabe der ungefähren Einsatzstunden der verschiedenen Mitarbeitergruppen) ist dem Angebot beizufügen.

4.2 Zusammenarbeit mit Dritten (Nachunternehmern)

Es ist zulässig nach Zustimmung der Stadt Sankt Augustin, dass sich der Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrages anderer Unternehmen (Nachunternehmer) bedient. Leistungen dürfen nur an Nachunternehmer übertragen werden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Der Nachunternehmer muss seine Eignung auf Verlangen nachweisen. Nachunternehmen sind auch verbundene Unternehmen, wie z.B. Schwester- oder Tochterunternehmen des Bieters.

Der Bieter hat mit dem Nachunternehmen die Geltung der für ihn verbindlichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren.

Die namentliche Benennung sollte möglichst bereits mit dem Angebot erfolgen. Die namentliche Benennung muss jedoch spätestens vor Zuschlagsentscheidung vorliegen, da das Angebot andernfalls nicht berücksichtigt werden kann.

4.3 Abgabeform und Bearbeitungszeit

4.3.1 Abgabeform des Schlussberichts

Es ist ein Endbericht in digitaler Form an die Stadt Sankt Augustin zu übermitteln und abzustimmen. Zum Berichtswesen gehören ebenfalls die bereits unter Punkt 1.3.4 beschriebene Bürgerveranstaltungen sowie Vorstellungen in politischen Gremien.

Nach Endredaktion ist das Gutachten sowohl als Word-Datei, als auch als ungeschütztes PDF-Dokument an die Stadt Sankt Augustin zu übergeben. Darüber hinaus sind fünf signierte, gebundene Druckfassungen zu liefern.

Außerdem ist die Gesamt-Lärmkarte als shp.- oder dwg.-Datei der Stadt Sankt Augustin zur Verfügung zu stellen.

4.3.2 Bearbeitungszeitraum/ Terminplan

Vom Bieter ist mit dem Angebot ein vorläufiger Terminplan vorzulegen, aus dem der zeitliche Ablauf der Bearbeitung des Auftrags sowie alle wichtigen Zwischentermine ersichtlich sind. Nach Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer unverzüglich ein detaillierter Terminplan aufzustellen, der mit dem Auftraggeber abzustimmen ist und bei Bedarf fortgeschrieben bzw. aktualisiert werden muss.

Mit der Bearbeitung des Auftrags ist sofort nach Auftragserteilung (voraussichtlich September 2023) zu beginnen. Nach Abschluss der Phase 1 im Juli 2024 sind alle Mindestanforderungen an die Lärmaktionsplanung abzuschließen und der abgestimmte (vorläufige) Endbericht hat vorzuliegen. Nach Abschluss der Phase 2 im Juli 2025 sind alle zusätzlich geforderten Berechnungen abzuschließen und der daraufhin überarbeitete Endbericht hat vorzuliegen.

4.4 Planunterlagen

Die bei der Stadt Sankt Augustin vorhandenen digitalen Plangrundlagen werden dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt. Dazu ist eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

5 Sonstige Angaben und Fristen

5.1 Angebotsfrist

Das Angebot ist bis zum einzureichen.

5.2 Ansprechpartner

Ihre Ansprechpartnerin für evtl. Rückfragen ist:

Mona Leineweber, Fachdienst Planung und Liegenschaften

Tel.: 02241-243-828

E-Mail: mona.leineweber@sankt-augustin.de

5.3 Ergänzende Unterlagen

Anlagen

1. Muster-Preisblatt
2. Lärmaktionsplan Stufe 3
3. Lärmaktionsplan Stufe 3 – Ergänzungen Bürgerbeteiligung
4. Beschluss des Ausschusses für Mobilität des Rates der Stadt Sankt Augustin
5. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung
6. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmkartierung – Dritte Aktualisierung
7. Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Preisblatt

Angebot über die Erarbeitung der 4. Stufe des Lärmaktionsplan

1. Honorarangebot

Pos.			EUR
	Gesamthonorar Für die gesamten in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen. Dieser Preis erstreckt sich auf alle anfallenden Leistungen des Bieters, inkl. sämtlicher Nebenkosten sowie sämtlicher Auslagen Der Berechnung des Honorars liegt ein Zeitaufwand von folgenden Arbeitsstunden zugrunde		
	Projektbeteiligte	Arbeitsstunden	Preis in EUR / Stunde
	Projektleiter/ Stellvertreter		
	Mitarbeiterinnen		
	Hilfskräfte/ Büroarbeit		
	Gesamthonorar netto (inkl. Nebenkosten)		
	zzgl. 19 % MwSt.		
	Gesamthonorar brutto		

Eine detaillierte Übersicht über die Zusammensetzung der im Preisblatt angebotenen Honorarpreise (Kostenkalkulation des Zeitaufwandes nach Bearbeitungsschritten in nachvollziehbarer Weise und Angabe der ungefähren Einsatzstunden der verschiedenen Mitarbeitergruppen) ist dem Angebot beizufügen

306

2. Nachrichtliche Angaben

Für evtl. zusätzlich anfallende Arbeiten, die noch nicht vorhersehbar und im Leistungsangebot nicht enthalten sind, gelten folgende Tagespauschalen bzw. Stundensätze. Die Leistungen sind ggf. vorab schriftlich gesondert zu vereinbaren. Die Preise beinhalten auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten.

Mitarbeiter/in Qualifikation	Stundensatz In EUR (netto*)	Tagespauschalsatz in EUR (netto*)
Projektleiter/in und Stellvertreter/in		
Mitarbeiter/innen (ggfs. Qualifikationen/ Tätigkeiten angeben) _____ _____ _____		
Hilfskräfte, Büroarbeit		

* hinzu kommt die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe

Einzelpreis

Beratungs- /Abstimmungstermins inklusive Vor- und Nachbereitung

_____ EUR (Pauschalpreis netto*)

Einzelpreis

Präsentation in den politischen Gremien oder in einer Öffentlichkeitsversammlung

_____ EUR (Pauschalpreis netto*)

* hinzu kommt die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe

3. Arbeitsbeginn

Der Arbeitsbeginn kann spätestens _____ Werktagen nach Auftragserteilung erfolgen

Datum und Unterschrift des Anbieters

307